

PROSPEKT

nach Schema A des Kapitalmarktgesetzes (KMG) der

Biogena GmbH & Co KG

Angebotsunterlage

für das öffentliche Angebot

von Veranlagungen in Form von qualifizierten Nachrangdarlehen im Gesamtbetrag von bis zu
EUR 3 Millionen

30.05.2023

Dieser Prospekt wurde von der Biogena GmbH & Co KG, FN 525900 h, Strubergasse 24, 5020 Salzburg (die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) gemäß den Vorschriften des KMG nach dessen in Anlage A enthaltenen Schema A erstellt, um es Anlegern zu ermöglichen, eine informierte Entscheidung über eine Investition in ein qualifiziert nachrangiges Darlehen (die „**Veranlagung**“) der Emittentin zu erwägen. Es ist verboten, diesen Prospekt zu kopieren oder weiterzugeben oder die hierin enthaltenen Informationen für andere Zwecke als eine Investition in die Veranlagung zu verwenden.

In diesem Prospekt sowie allfälligen Nachträgen dazu sind alle Erklärungen und Informationen enthalten, die von der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot der Veranlagung gemacht werden. Ein Angebot der Veranlagung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts sowie allfälliger Nachträge. Mit Ausnahme der Emittentin ist keine Person berechtigt, im Zusammenhang mit einem Angebot der Veranlagung irgendwelche Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben. Sollten dennoch derartige Auskünfte erteilt oder Zusicherungen abgegeben werden, so darf niemand darauf vertrauen, dass diese durch die Emittentin genehmigt wurden. Dieser Prospekt ist weder ein Angebot zum Kauf der Veranlagung noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Veranlagung.

WENN SIE EINE INVESTITIONSENTSCHEIDUNG TREFFEN, HABEN SICH INVESTOREN AUF IHRE EIGENE EINSCHÄTZUNG DER EMITTENTIN UND DER VERANLAGUNG EINSCHLIESSLICH DER VORTEILE UND RISIKEN, DIE MIT EINEM INVESTMENT IN DIE VERANLAGUNG VERBUNDEN SIND, ZU VERLASSEN. JEDE ENTSCHEIDUNG ZUR INVESTITION IN DIE VERANLAGUNG SOLLTE AUSSCHLIESSLICH AUF DIESEM PROSPEKT SOWIE DEN ALLFÄLLIGEN NACHTRÄGEN DAZU BERUHEN, WOBEI ZU BEDENKEN IST, DASS JEDE ZUSAMMENFASSUNG ODER BESCHREIBUNG RECHTLICHER BESTIMMUNGEN, GESELLSCHAFTSRECHTLICHER STRUKTUREN ODER VON VERTRAGSVERHÄLTNISSEN, NUR DER INFORMATION DIENEN UND NICHT ALS RECHTS- ODER STEUERBERATUNG BETREFFEND DIE AUSLEGUNG ODER DURCHSETZBARKEIT IHRER BESTIMMUNGEN ODER BEZIEHUNGEN ANGESEHEN WERDEN KANN.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht oder verbreitet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Veranlagungen bestehen oder bestehen könnten. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung von kapitalmarktrechtlichen Regelungen solcher Staaten führen. Dieser Prospekt darf nicht für oder im Zusammenhang mit einem Angebot verwendet werden, und ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung ein Angebot in irgendeiner Jurisdiktion zu legen, in der es ungesetzlich ist, ein solches Angebot durchzuführen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sollten sich darüber informieren und diese Beschränkungen beachten.

Inhaltsverzeichnis

<i>Allgemeine Warnhinweise</i>	8
<i>Zusammenfassung der Veranlagung und des Angebots</i>	9
1. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Position in der Biogena Gruppe.....	13
1.1. Biogena Gruppe	13
1.2. Unternehmensgeschichte der Biogena Gruppe	14
1.3. Haupttätigkeitsbereiche der Biogena Gruppe	15
1.3.1. Herstellung und Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln	15
a) Herstellung.....	15
b) Vertrieb	15
1.3.2. Forschung und Entwicklung	16
a) Biogena Wissenschaftsteam.....	16
b) Forschungsk Kooperationen mit Rohstofflieferanten	16
c) Forschungsk Kooperationen mit Universitäten	16
d) Öko-Dose / Umweltthemen.....	16
e) Innovation.....	17
1.3.3. Angebot von Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Ernährung.....	17
1.3.4. Biogena "Good Health World"	17
1.3.5. Einstieg in den Markt für funktionelle Lebensmittel (functional food)	17
1.4. Die wichtigsten Märkte, auf denen die Biogena Gruppe tätig ist	17
2. Wesentliche Finanzkennzahlen.....	18
3. Investitionen, Wachstum und Expansion der Biogena Gruppe	20
3.1. Aufbau und Vermarktung des Konzepts „Biogena PLAZA“ und Rollout des „Biogena PLAZA“	20
3.2. Kosten und deren Finanzierung	21
4. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften	21
4.1. Allgemeines	21
4.2. Die Emittentin	21
4.3. Der Prospektkontrollor	22
4.4. Der Abschlussprüfer	22
4.5. Die Betreiberin der Plattform.....	22
4.6. Gemeinsame Bestimmungen für der Prospekthaftung unterliegende Personen.....	22
5. Angaben über die Veranlagung	22
5.1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Kündigungsfristen und die Ausstattung der Veranlagung,.....	22

5.1.1. Zweck und Grundlagen	22
5.1.2. Angebotslegung durch Anleger, Vertragsabschluss	23
5.1.3. Angebotsfrist, Verlängerungsmöglichkeit, vorzeitiges Schließen der Emission	23
5.1.4. Rücktrittsrecht der Anleger	24
5.1.5. Verzinsung	24
5.1.6. Zinsperioden	24
5.1.7. Fälligkeit und Auszahlung laufender Zinsen	24
5.1.8. Informations- und Kontrollrechte, keine Mittelverwendungskontrolle.....	24
5.1.9. Auszahlungskonto, Kosten (Bankspesen) in Zusammenhang mit Überweisungen	25
5.1.10. Qualifizierte Nachrangigkeit	25
5.1.11. Übertragung / Abtretung	26
5.1.12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	26
5.1.13. Laufzeit, keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Anlegers, vorzeitige Rückführung durch die Emittentin.....	26
5.2. Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	27
5.3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte.....	27
5.4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	27
5.4.1. Rechtsform der Veranlagung	27
5.4.2. Gesamtbetrag und Stückelung	27
5.4.3. Zweck des Angebots	27
5.5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	27
5.6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können.....	27
5.7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden	28
5.8. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	28
5.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren,.....	28
5.10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind.....	28
5.11. Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (beispielsweise Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)	28
5.11.1. Allgemeines	28
5.11.2. Natürliche Person hält Darlehensforderung im Privatvermögen.....	29
5.11.3. Natürliche Person hält Darlehensforderung im Betriebsvermögen.....	30
5.11.4. Nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaft hält Darlehensforderung	31
5.12. Zeitraum für die Zeichnung	31
5.13. etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf	

dem sie gehandelt werden kann.....	31
5.14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform,.....	31
5.15. Angabe der Bewertungsgrundsätze	31
5.16. Angabe allfälliger Belastungen	32
5.17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	32
5.18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes	32
5.19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk	32
5.20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten	32
5.21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher	32
5.22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung,.....	32
5.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden.....	32
5.24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind	32
5.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung.	33
5.26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten.....	33
5.27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften	33
5.28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	33
5.29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden).....	33
6. Angaben über den Emittenten.....	33
6.1. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand.....	33
6.1.1. Firma	33
6.1.2. Sitz.....	33
6.1.3. Unternehmensgegenstand	34
6.2. Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Stammkapital oder dem Stammkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten	34
6.3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung),.....	34
6.4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,.....	34
6.5. der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e).....	34
7. Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)	34
8.1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche	

Entwicklung der Veranlagung.....	35
8.2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 zu bilden.....	35
8.2.1. Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung	36
a) Die Emittentin könnte keine ausreichenden Erträge erzielen, um Zinszahlungen auf die Veranlagung zu leisten.	36
b) Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Ausfall von Zinszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.....	36
c) Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.	36
d) Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.....	36
e) Investoren mit einer anderen Referenzwährung als dem Euro können bei der Investition in die Veranlagung Währungsrisiken unterliegen.....	36
f) Die Veranlagung kann mangels einer öffentlichen Handelbarkeit nicht oder nur schwer veräußerbar sein	36
g) Die Gesellschafter der Emittentin können Interessen verfolgen, die sich von jenen der Gläubiger aus der Veranlagung unterscheiden.	36
h) Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, die Veranlagung am Ende der Laufzeit vollständig zurückzuzahlen.	37
i) Die Veranlagung ist von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.	37
j) Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.	37
k) Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Veranlagung mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können.....	37
l) Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.....	37
8.2.2. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.....	37
a) Abhängigkeit vom Einfluss von Albert Schmidbauer.....	37
b) Risiko der Verfügbarkeit von Rohstoffen.....	38
c) Risiko der Fehleinschätzung von Vorratsmengen und Haltbarkeiten.....	38
d) Die Biogena-Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, Veränderungen in der Nachfrage nach ihren Produkten vorherzusagen und sich an diese anzupassen.....	38
e) Die Biogena-Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, neue Märkte zu erschließen oder ihre Präsenz auf bestehenden Märkten auszuweiten.....	38
f) Negative Berichterstattung im Zusammenhang mit den Produkten, Inhaltsstoffen oder Werbeaussagen der Biogena-Gruppe oder ähnlicher Unternehmen könnte die Finanzlage und die Betriebsergebnisse des Unternehmens beeinträchtigen	39
g) Risiko des zunehmenden Wettbewerbs	39
h) Risiko einer verstärkten Regulierung des Markts für Nahrungsergänzungsmittel	39
i) Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Verlusts oder eines Scheiterns bei der Rekrutierung von Schlüsselkräften für die Gruppe.	39

j)	<i>Risiko durch fehlende externe Mittelverwendungskontrolle</i>	40
k)	<i>Zahlungsansprüche der Investoren könnten aufgrund mangelnden Vermögens nicht durchsetzbar sein</i>	40
l)	<i>Liquiditätsrisiko aufgrund der Stellung der Emittentin in der Biogen Gruppe</i>	40
	Anhang A	43
	Anhang B.....	45
	Anhang C	46

Allgemeine Warnhinweise

INVESTOREN SOLLTEN BEACHTEN, DASS DIE INVESTITION IN DIE VERANLAGUNG ERHEBLICHE RISIKEN BIRGT, BIS ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALVERLUST DER INVESTITION. ES SOLLTEN DAHER NUR SOLCHE INVESTOREN EIN ANGEBOT ZUR ZEICHNUNG DER VERANLAGUNG ABGEBEN, DIE WIRTSCHAFTLICH AUCH EINEN ALLFÄLLIGEN TOTALAUSFALL DER INVESTITION VERKRAFTEN KÖNNEN UND DIE WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DER VERANLAGUNG ANGEWIESEN SIND. INVESTOREN SOLLTEN FERNER BEACHTEN, DASS FÜR DIE VERANLAGUNG KEINE ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG WIE ZUM BEISPIEL DIE EINLAGENSICHERUNG FÜR BANKEINLAGEN BESTEHT.

Dieser Prospekt enthält ferner bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, die sich auf die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen (gemeinsam die „**Biogena Gruppe**“), beziehen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind an Begriffen wie "sieht vor", "erwartet", "beabsichtigt", "plant", "ist der Ansicht", "ist bestrebt", "schätzt" und ähnlichen Ausdrücken erkennbar. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Solche Aussagen geben nur die Auffassungen der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Einschätzung möglicher zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder und unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Gesellschaft sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Gesellschaft angemessen sind, als fehlerhaft erweisen können. Sollten sich die von der Gesellschaft zu Grunde gelegten Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlich zukünftig eintretenden Ereignisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben sind. Die Gesellschaft könnte aus diesem Grund daran gehindert sein, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen. Weder die Gesellschaft noch ihre Geschäftsführung können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen die Verantwortung übernehmen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nicht beabsichtigt, die in diesem Prospekt dargelegten zukunftsgerichteten Aussagen über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus zu aktualisieren. Darüber hinaus sollten Investoren beachten, dass auch Aussagen über in der Vergangenheit liegende Trends und Ereignisse keine Garantie dafür bedeuten, dass sich diese Trends und Ereignisse auch in Zukunft fortsetzen oder eintreten werden.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen über die Veranlagung entsprechen dem aktuellen Stand der wirtschaftlichen und finanziellen Situation sowie der Planung der Gesellschaft und basieren auf den in Österreich zurzeit der Prospektkontrolle geltenden Gesetzen und Verordnungen, der herrschenden Spruchpraxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden und der aktuellen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des OGH sowie der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Die von den Investoren angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Effekte der Veranlagung hängen Großteils von der individuellen Steuersituation des jeweiligen Investors ab. Folgen aus einer Veränderung der österreichischen Gesetzeslage, der jeweiligen steuerlichen Verwaltungspraxis und/oder der Rechtsprechung sind ausschließlich Risiko der Investoren und von diesen zu tragen. Anleger sollten daher unbedingt vor der Entscheidung über eine Investition in die Veranlagung eine entsprechende rechtliche und steuerliche Beratung einholen.

Da die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung stark von verschiedenen zukünftigen Ereignissen abhängt können sich die daraus resultierenden Risiken signifikant negativ auf die Vermögenssituation der Investoren auswirken. Es wird daher dringend empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren.

Weitere Risikohinweise finden sich in Kapitel 8.2 dieses Prospekts. Vor einer Anlageentscheidung ist es für Investoren daher unerlässlich, sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren aufmerksam zu lesen, um sich ein fundiertes Urteil über die mit der Investition in die Veranlagung verbundenen Risiken bilden zu können.

Zusammenfassung der Veranlagung und des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen und beruht auf den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie ist daher nur in Zusammenschau mit dem gesamten Prospekt zu lesen. Potenzielle Anleger sollten die Entscheidung über den Erwerb der angebotenen Veranlagung auf die zuvor erfolgte, eingehende Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich sämtlicher Anhänge dazu stützen.

Emittentin	Die Biogena GmbH & Co KG, eine Kommanditgesellschaft nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Salzburg unter FN 525900 h, mit der Geschäftsanschrift Strubergasse 24, 5020 Salzburg.
Zeichnungsmöglichkeit	Anleger können während der Zeichnungsfrist die Veranlagung online über die Plattform (siehe unten) zeichnen.
Plattform	Anleger können Angebote im Hinblick auf die Veranlagung über die Plattform unter https://www.rockets.investments/ abgeben. Betreiberin der Plattform ist die ROCKETS Investments GmbH, einer Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Graz und der Geschäftsadresse Joanneumring 18, 8010 Graz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Graz unter FN 402535 p.
Veranlagungsform	Qualifiziert nachrangige (im Sinne des § 67 Abs 3 IO), unverbriefte, unbesicherte Darlehen.
Mindestinvestitionssumme	Anleger können die Höhe des Darlehensbetrags auf der Plattform wählen, wobei der Darlehensbetrag zumindest EUR 250,00 zu betragen hat. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzes Vielfaches von EUR 50,00 zu betragen (das bedeutet eine weitere Stückelung in EUR 50-Schritten). Die Emittentin kann sowohl die Mindestinvestitionssumme als auch die Stückelung der Veranlagung abändern. Änderungen werden auf der Plattform veröffentlicht.
Funding Schwelle	Die Annahme der Angebote von Investoren durch die Emittentin und daher die Aufnahme der Nachrangdarlehen durch die Emittentin hängt davon ab, ob insgesamt die Funding Schwelle von EUR 100.000,00 durch die Angebote von Investoren erreicht wird. Das Nicht-Erreichen der Funding-Schwelle ist eine auflösende Bedingung. Für den Fall, dass diese auflösende Bedingung bis längstens 28.09.2023 gegebenenfalls verlängert (falls die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, die Zeichnungsfrist zu verlängern), eintritt, d.h. die Funding Schwelle bis dahin nicht erreicht wird, gelten sämtliche Darlehensverträge als nicht geschlossen.
Treuhänder	Der Darlehensbetrag ist durch den jeweiligen Investor auf das Konto des Zahlungsdienstleisters und Treuhänders LEMON WAY SAS (vereinfachte Aktiengesellschaft), mit dem Sitz in Paris, Frankreich, und der Geschäftsadresse 8 rue du Sentier, 75002 Paris, Frankreich binnen 5 Tagen ab

Verständigung der Annahme des Darlehensvertrages auf BNP Paribas, IBAN: DE05512106004270267141 BIC: BNPADEFFXXX zu überweisen.

Der Treuhänder wird den Darlehensbetrag bis zum Ablauf der Frist für die Erreichung der Funding-Schwelle treuhändig für den Investor verwahren und bei vollständiger und fristgerechter Erreichung der Funding-Schwelle, das Nachrangdarlehen in Kooperation mit der Betreiberin der Plattform im Zuge der Darlehensannahme an die Emittentin überweisen. Sollte die Funding-Schwelle nicht bzw. nicht fristgerecht erreicht werden, so ist der Treuhänder verpflichtet, den Darlehensbetrag vollständig wieder auf das vom Investor auf der Plattform bekanntgegebene Bankkonto zu refundieren.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt am 07.06.2023, und endet mit dem Ablauf des 28.09.2023.

Die Zeichnungsfrist kann von der Emittentin im Fall einer vorzeitigen Erreichung der Funding-Schwelle sowie im Falle der vorzeitigen Erreichung des Gesamtbetrags der Veranlagung, also einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 3 Millionen, verkürzt werden. Eine entsprechende Verkürzung wird von der Emittentin gegebenenfalls auf der Plattform veröffentlicht. Eine allfällige Verlängerung wird ebenfalls auf der Plattform und als Prospektnachtrag veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Emittentin die Zeichnungsfrist während der Zeichnungsfrist verlängern. Eine mehrmalige Verlängerung ist nicht zulässig. Eine allfällige Verlängerung wird ebenfalls auf der Plattform und als Prospektnachtrag veröffentlicht.

Internationales Angebot

Zusätzlich zu dem Angebot in Österreich unter diesem Prospekt beabsichtigt die Emittentin, die Veranlagung auch in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz öffentlich, gemäß den dort geltenden kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen anzubieten.

Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beginnt ab dem ersten Tag nach Ende der Zeichnungsfrist und endet am 29.09.2028.

Verzinsung

Die Zinsen werden als Geldüberweisung in Euro geleistet. Die Verzinsung beträgt fix 8,5% p.a für alle, die bis zum 28.06.2023, 23:59 Uhr investieren. Für alle jene die danach investieren beträgt die Verzinsung fix 8 % p.a.

Zinsperioden

Die Zinsen sind jährlich innerhalb von 14 Tagen zum Datum des ersten Tages nach Ende des öffentlichen Angebotes auszuführen.

Die Verzinsung des Darlehens beginnt mit dem Tag der dem Tag des Eingangs des Darlehensbetrages durch den Investor

vorbehaltlich der Angebotsannahme durch die Emittentin und des Erreichens der Funding-Schwelle.

Die Zinsen werden auf Basis act/act berechnet. Das bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau für jeden Monat und das jeweilige Zinsjahr bestimmt werden.

Die erste Zinsperiode beginnt mit der Annahme des Zeichnungsangebots durch die Emittentin und endet am letzten Tag der ersten Zinsperiode.

Zinszahlungstermin

Die Zinsen werden jährlich innerhalb von 14 Tagen zum Datum des ersten Tages nach Ende des öffentlichen Angebotes ausbezahlt.

Abschluss des Darlehensvertrags

Anleger können online über die Plattform (siehe unten) ein Angebot zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Emittentin nach Maßgabe des Darlehensvertrages zu einem fixen Zinssatz in Höhe von 8,5% p.a für alle, die bis zum 28.06.2023, 23:59 Uhr investieren. Für alle jene die danach investieren, beträgt die Verzinsung fix 8 % p.a. Dieses Angebot kann von der Emittentin angenommen oder auch abgelehnt werden. Bei Annahme kommt der entsprechende Darlehensvertrag zustande.

Nachrangigkeit

Mit Abschluss des Darlehensvertrags erklärt der Investor ausdrücklich und unwiderruflich gemäß § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung, dass er die Befriedigung seiner Forderungen aus dem Darlehen (einschließlich der Gesamtzinsen) erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Kosten

Die die Nutzung und sämtliche Dienstleistungen der Plattform <https://www.rockets.investments/> im Zusammenhang mit der gegenständlichen Veranlagung sind für Investoren kostenfrei.

Übertragbarkeit

Die Veranlagung ist nicht verbrieft. Die Abtretung der Rechte aus der Veranlagung durch den Investor ist möglich, doch muss der Investor der Emittentin die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung über eine entsprechende Mitteilung über die Plattform <https://www.rockets.investments/> mitteilen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der Plattform als Investor registriert ist. Eine Abtretung an Personen, die nicht auf der Plattform registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgter Abtretung hat die Emittentin das Recht und die Pflicht, Zahlungen ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung über die Plattform genannte Kontoverbindung

des Abtretungsempfängers schuldbeitreitend zu leisten.

Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus der Veranlagung durch den Investor ist nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit Ansprüchen auf Rückzahlung des Darlehens abgetreten werden und wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest EUR 250,00 oder einem Vielfachen von EUR 50,00 davon erfolgen sollen.

1. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Position in der Biogena Gruppe

1.1. Biogena Gruppe

Haupttätigkeit der Emittentin gemäß Punkt 3.1 des Gesellschaftsvertrags sind insbesondere die Produktion und der Vertrieb von Natur- und Gesundheitsprodukten.

Die Gesellschafter der Emittentin sind die Biogena Naturprodukte GmbH (unbeschränkt haftende Gesellschafterin) und die Biogena Group Invest GmbH & Co KG (beschränkt haftende Gesellschafterin), deren Anteile mittelbar zu 96,1 % vom wirtschaftlichen Eigentümer Herrn Dr. Albert Schmidbauer gehalten werden. Die Emittentin hält die 100%ige Beteiligung an der Biogena Management Holding GmbH, die ihrerseits die Tochtergesellschaften gemäß untenstehendem Organigramm Tochtergesellschaften hält (die "**Tochtergesellschaften**" und sämtliche Biogena Gesellschaften, die auf Ebene der Biogena Group Invest GmbH & Co KG konsolidiert werden, die "**Biogena-Gruppe**").

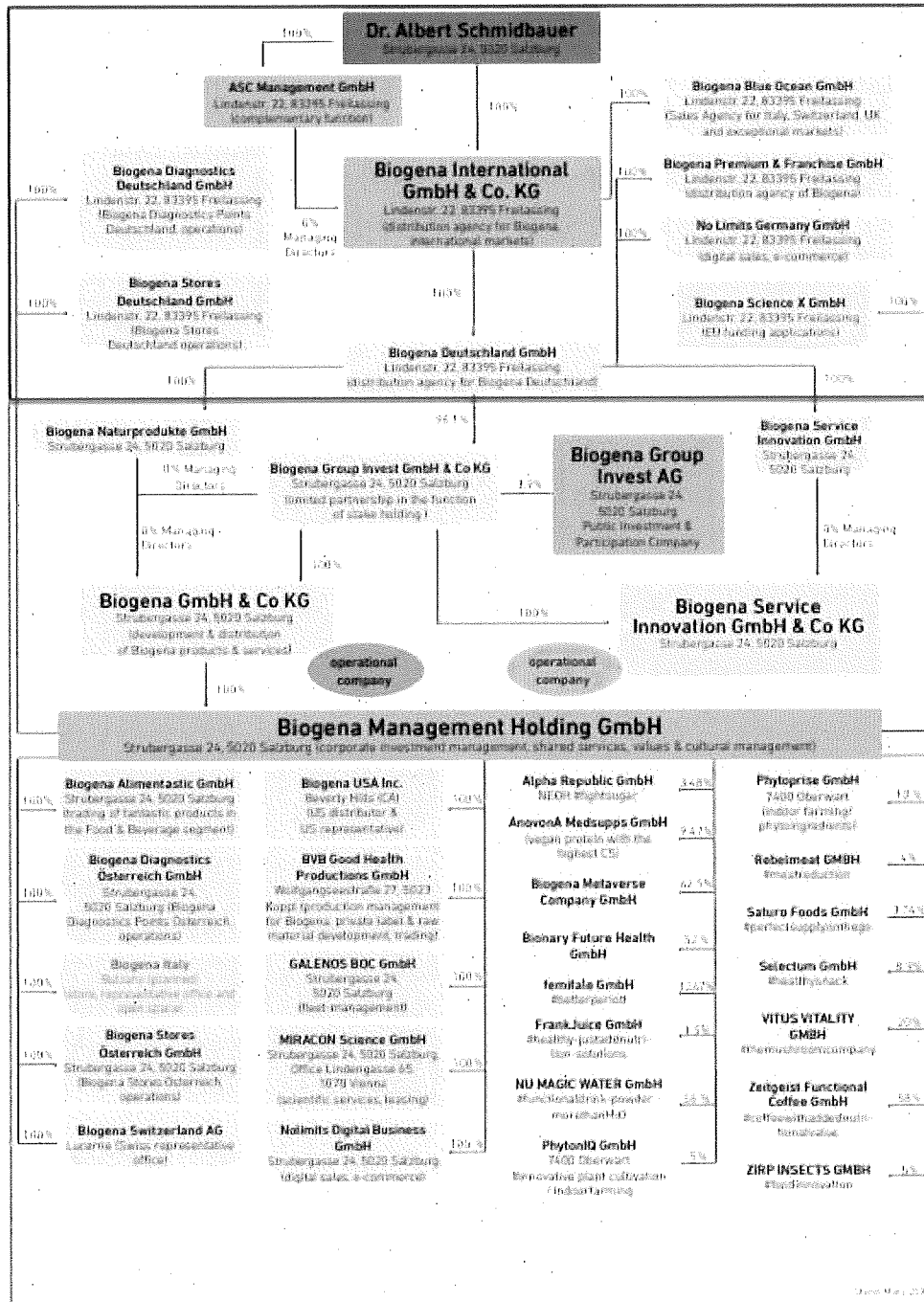
Die Emittentin und die gesamte Biogena-Gruppe beschäftigt sich hauptsächlich mit der Produktion und dem Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln. Daneben wird die Wertschöpfungskette um Forschung und Entwicklung, Fortbildungsprogramme für Ärzte und Therapeuten sowie für Konsumenten abgerundet. Die Biogena-Gruppe engagiert sich aber in jüngster Vergangenheit auch vermehrt in der Rohstoffentwicklung und plant den Einstieg in den Bereich Functional Food.

Die Emittentin ist die operative Kerngesellschaft der Biogena Gruppe und diverse Gruppengesellschaften arbeiten der Emittentin auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen wie Wissenschaftsservice, Produktentwicklung, Herstellung, Vertrieb und Detailhandel zu.

Zum Verständnis des Geschäftsmodells der Emittentin ist es daher erforderlich, die gesamte Biogena Gruppe in der Folge im Überblick darzustellen.

Die untenstehende Grafik zeigt die aktuelle Gruppenstruktur der Biogena-Gruppe (inklusive der Emittentin):

BIOGENA Group Structure GOOD HEALTH & WELL-BEING



1.2. Unternehmensgeschichte der Biogena Gruppe

Die Marke "Biogena" wurde 2006 von Albert Schmidbauer gegründet. Die Biogena Gruppe beschäftigt sich hauptsächlich mit der Produktion und dem Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln. Zu Beginn erfolgte der Vertrieb ausschließlich im B2B-Bereich an Ärzte und Therapeuten. Ab 2007 kam der Versand an Endverbraucher hinzu und die schrittweise Erschließung von Auslandsmärkten begann. Im Jahr 2009 wurde der erste "Biogena Store" in der Wiener Millergasse eröffnet. Die Wertschöpfungskette wurde in weiterer

Folge um Forschung und Entwicklung, Fortbildungsprogramme für Ärzte und Therapeuten sowie für Konsumenten in der Biogena Academy erweitert. Heute engagiert sich Biogena auch in der Rohstoffentwicklung und in diagnostischen Angeboten.

Die Biogena-Gruppe konzentriert sich ausschließlich auf organisches Wachstum. Innerhalb von 10 Jahren hat sich Biogena zu einem führenden österreichischen Gesundheitsunternehmen entwickelt. Heute zählt Biogena mit über 200 Millionen verkauften Kapseln pro Jahr zu den großen Marken im Segment der ärztlich empfohlenen Mikronährstoffsubstitution. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf den Bereichen Eisen-, Mineralstoff- und Osteoporose-Produktinnovationen. Von anfänglich drei Mitarbeitern ist die Gesamtzahl der Beschäftigten in der Biogena-Gruppe mittlerweile auf über 362 angestiegen. In Zukunft werden durch den Ausbau der Filialen weitere Arbeitsplätze in Deutschland und Österreich geschaffen, vor allem im Vertrieb und in der Beratung. Ein weiterer Expansionszweig ist die vertriebliche Durchdringung durch Gewinnung von Franchise- und Affiliate-Kooperationspartnern.

Aufgrund des großen Interesses an der Marke Biogena wurde im Jahr 2019 beschlossen, der Biogena-Community die Möglichkeit zu geben, sich an der Biogena Group und ihrem zukünftigen Wachstum zu beteiligen, indem die Biogena Group Invest AG als Investmentvehikel gegründet wurde, das sich entsprechend an der Biogena Gruppe beteiligt.

Die Emittentin selbst ist innerhalb der Biogena-Gruppe für die Kernbereiche Marketing und Handel weltweit sowie für den Vertrieb in Österreich zuständig. Sie beschäftigt derzeit rund 50 der insgesamt 362 in der Gruppe beschäftigten Mitarbeiter und ist zusätzlich verantwortlich für und die Verrechnung aller Produkte und Dienstleistungen an den Kunden in allen Ländern, in denen die Biogena-Gruppe tätig ist.

1.3. Haupttätigkeitsbereiche der Biogena Gruppe

1.3.1. Herstellung und Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln

a) Herstellung

Die Biogena Gruppe beschäftigt sich in erster Linie mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Ernährung, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Produktinnovationen in den Bereichen Eisen, Mineralien und Osteoporose sowie auf neuen integrierten Lösungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung liegt.

Die Biogena Gruppe bietet über 260 Mikronährstoffprodukte an. Alle Mikronährstoffe werden in sinnvollen Kombinationen und in den erforderlichen Dosierungen angeboten - für die diätetische und ernährungsphysiologische Anwendung zur Therapieunterstützung. Diese werden im Reinstoffprinzip hergestellt. Das bedeutet, dass nur reine Wirksubstanzen zum Einsatz kommen und vollständig auf Farbstoffe, Hilfsstoffe und Überzugsmittel verzichtet wird. Inhaltlich geht es um proteolytische Enzyme, Algen, Probiotika, sekundäre Pflanzenstoffe, Vitamine, Spurenelemente, Mineralien, hochwertige Pflanzenöle, Botanicals und andere Mikronährstoffe.

Die Produktkategorien der Biogena Gruppe werden von der Produktkategorie "Nahrungsergänzungsmittel (NEM)" dominiert, vor "Ergänzende bilanzierte Diäten - Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ebD)" und anderen Gesundheitsprodukten (Öle, Bücher, etc.).

Die Pulverkapseln werden in der Nähe von Salzburg produziert. Die Produktionskapazität im 3-Schicht-Betrieb liegt bei 1,5 Milliarden Kapseln pro Jahr. Die Anlage ist derzeit zu rund 15% ausgelastet. Es besteht also ausreichend Kapazität für eine deutliche (internationale) Expansion.

b) Vertrieb

Die Produkte der Biogena Gruppe werden über Ärzte, Therapeuten, die eigenen Biogena Stores und über den eigenen Webshop vertrieben.

Der Kern des Vertriebskonzepts der Biogena Gruppe ist die Beratung der Kunden durch Ärzte oder Therapeuten. Die Präparate sind daher auch direkt bei diesen oder über den Versandhandel (online-Store) der Biogena-Gruppe auf Empfehlung eines Arztes erhältlich, und werden auch über Geschäfte der Biogena-Gruppe verkauft.

Im B2B-Segment zählt die Biogena Gruppe rund 13.000 Partnerärzte/-therapeuten zu ihren Partnern, mit

denen sie derzeit rund 30% ihres Umsatzes erzielt. Im B2C-Segment zählt Biogena bereits rund 600.000 Kunden aus 50 Ländern (mit mehr als 290.000 registrierten Nutzern im Biogena Club) wobei der Verkauf über die eigenen Filialen (*Stores*) (derzeit 18) der Biogena Gruppe und über den Versandhandel erfolgt. In beiden Segmenten hat die Digitalisierung des Vertriebs seit 2018/2019 stark zugenommen. Rund 70% der Umsätze im B2C-Segment werden mittlerweile über das Web abgewickelt - Tendenz steigend. Mitte 2020 ging zudem der Webshop für die USA online.

Im Jahr 2019 wurden bereits die ersten Testbetriebe für Franchises gestartet. Hier hat sich Biogena für ein 2-stufiges Vertriebsfranchise-System entschieden. Im ersten Schritt startet der Franchisenehmer mit einem Vertriebsgebiet (150-200.000 Einwohner) und nach 1-2 Jahren, wenn das Gebiet gut aufgebaut wurde, kann der eigene Franchise-Store folgen. Zielsetzung des innovativen Franchise-Systems sind bis zu 225 Franchise-Partnerschaften und Franchise-Gebiete in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Südtirol (bis 2030).

Im internationalen Geschäft verfolgt die Biogena Group in erster Linie die Zusammenarbeit mit Distributionspartnern wie etwa in Israel, China, Albanien oder Thailand.

1.3.2. Forschung und Entwicklung

a) Biogena Wissenschaftsteam

Die Forschungsergebnisse des hauseigenen Wissenschaftsteams der Biogena-Gruppe fließen in die kontinuierliche Optimierung der Produkte der Biogena-Gruppe ein. Das Wissenschaftsteam der Biogena-Gruppe recherchiert und sammelt ernährungsmedizinisches Wissen und teilt es mit Mikronährstoffexperten aus den Bereichen Ernährungswissenschaften, Genetik und Humanbiologie. Derzeit arbeiten 30 akademische Mitarbeiter aus den Bereichen Pharmazie, Medizin, Ernährungswissenschaft und Biologie im Biogena Forschungs- und Entwicklungsteam.

Vorgelagerte Schritte wie Rohstoffeinkauf, Rezepturenentwicklung und Haltbarkeitstests finden am Hauptsitz der Biogena-Gruppe in Salzburg statt. Auf wissenschaftlicher Ebene arbeitet die Biogena-Gruppe eng mit Universitäten und Forschungslabors zusammen. Die Ergebnisse dieser Forschung fließen in die kontinuierliche Optimierung der Produkte der Biogena-Gruppe ein.

b) Forschungskooperationen mit Rohstofflieferanten

Mit den internationalen Rohstofflieferanten (z.B. Kaneka/Japan) bestehen enge Forschungs- und Entwicklungskooperationen, wobei die Biogena-Gruppe keine Exklusivverträge abschließt und somit nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis agiert. Die Biogena-Gruppe verfügt über ein eigenes Team von Wissenschaftlern, das über Anwendungsbeobachtungen eine kontinuierliche Rückmeldung an die Rohstofflieferanten gibt. So ist die Biogena-Gruppe für viele Rohstofflieferanten auch zu einem wichtigen Partner in der Produkt(weiter)entwicklung geworden. So konnten beispielsweise Anfang 2020 neue selbst entwickelte pflanzliche Eisenrohstoffe an Probanden getestet werden, wodurch die Biogena-Gruppe auch zum Rohstoffentwickler wurde.

c) Forschungskooperationen mit Universitäten

Auf wissenschaftlicher Ebene kooperiert die Biogena-Gruppe auch eng mit Universitäten und Forschungslaboren. Dazu zählen unter anderem die Paracelsus Privatmedizinische Universität in Salzburg, sowie das Department of Biological Chemistry am John Innes Centre in Norwich in Großbritannien sowie Forschungslabore und Diagnostikzentren wie die deutsche GANZIMMUN, eines der führenden Diagnostik-Labors in Deutschland.

d) Öko-Dose / Umweltthemen

2015 wurde die branchenweit erste Öko-Dose als Verpackung aus erneuerbarem Polyethylen ("Green PE") eingeführt. Green PE wird aus nachwachsendem Zuckerrohr hergestellt, das auf dem Weltmarkt keiner Knappheit unterliegt. Diese Materialumstellung macht fast die Hälfte des CO₂-Fußabdrucks der Biogena-Gruppe für Strom, Wärme und Transport aus.

Heute ist bereits die gesamte Produktpalette - von der bisherigen Dose aus herkömmlichem Kunststoff - auf die Öko-Dose aus Green PE umgestellt. Doch die neue Verpackung ist nicht nur energieeffizient: Jede

Dose kann ab 2020 nach Amortisation der Werkzeugkosten rund 30% der Herstellungskosten einsparen.

Die Biogena-Gruppe hat und hatte schon immer ein großes Interesse an Umweltthemen. Zu den größten Anstrengungen gehören die "Plant for the Planet"-Kampagne, bei der die Biogena-Gruppe bis 2030 1.000.000 Bäume pflanzen will (davon über 240.000 schon erfolgt), die Investition in Photovoltaik auf so vielen Gebäuden der Biogena-Gruppe wie möglich und die kürzlich umgesetzte E-Mobilitätskampagne mit der Investition in 115 Elektroautos für die Biogena-Gruppe.

e) Innovation

Die Biogena-Gruppe ist bestrebt, alle ihre Produkte markenrechtlich zu schützen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts verfügt die Biogena-Gruppe über mehr als 400 geschützte Marken, hauptsächlich in der Europäischen Union.

1.3.3. Angebot von Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Ernährung

Die Biogena-Gruppe bietet darüber hinaus Seminare, Bücher, Online-Beratungsangebote wie den Mikronährstoff-Coach®, Webinare, Diagnostik und Produktentwicklung sowie Beratung in den Stores der Biogena-Gruppe durch geschulte Mikronährstoff-Experten an.

Auch über die Diagnostic Points der Biogena-Gruppe werden in Zusammenarbeit mit Ärzten und Therapeuten Unterstützungs- und Diagnoseangebote für die Kunden bereitgestellt. Ein klares Ziel für die nächsten Jahre ist es, bis zu 100 zusätzliche Diagnostic Points zu errichten. Dies gewährleistet den 360°-Grad-Ansatz der Biogena-Gruppe, nicht nur Produkte oder Kapseln zu verkaufen, sondern einen ganzheitlichen Ansatz von diagnostischen Services über Beratung und Coaching bis hin zu spezifischen Produkten und Nachkontrollen anzubieten.

1.3.4. Biogena "Good Health World"

Vor den Toren Salzburgs wurde die Biogena "Good Health World" in Koppl bei Salzburg fertiggestellt und im Q1 2023 eröffnet. Die Good Health World besteht aus einer Schauproduktion, einem Besucherzentrum und einem Seminarzentrum. Der Kunde kann die gesamte "Biogena World" an einem Ort, von der Wissensvermittlung bis zum "hautnahen Erleben" der Reinstoffproduktion kennenlernen. Die Fertigstellung der Bauarbeiten erfolgte im Sommer 2022. Der Bauabschnitt Produktion war bereits früher fertig und die Produktion im Juli 2021 angelaufen. Die Produktions-Kapazität der Pulver-Kapseln ist damit im Mehrschicht-Betrieb auf mindestens 1,5 Milliarden Kapseln pro Jahr angewachsen und die Produktionsstätte damit die größte in Österreich.

1.3.5. Einstieg in den Markt für funktionelle Lebensmittel (functional food)

Die Biogena-Gruppe plant im Jahr 2023 auch weiterhin den Bereichen der funktionellen Lebensmittel, also Lebensmittel, die mit funktionalen Inhaltsstoffen angereichert sind, auszubauen. Es entstehen niederschwellige Functional Snacks, Functional Drinks und andere Lebensmittel, die einen nutritiven Mehrwert bieten, breit verteilt werden können und die Markenbekanntheit BIOGENA steigern. Die Produkte sind gewissermaßen Einstiegsprodukte in die Welt der Mikronährstoff-Anwendungen.

1.4. Die wichtigsten Märkte, auf denen die Biogena Gruppe tätig ist

Die Biogena-Gruppe ist auf dem Markt für Nahrungsergänzungsmittel tätig.

Das weltweite Gesamtmarktvolumen im Jahr 2022 für Nahrungsergänzungsmittel wurde auf rund 232,48 Mrd. USD geschätzt. Der Markt für Gesundheit wächst deutlich. Roland Berger geht davon aus, dass der Gesundheitsmarkt weltweit bis 2030 um jährlich Ø 6% wächst und bereits bis 2026 auf über 350 Mrd. USD wachsen wird. Die Gründe dafür liegen in der alternden Bevölkerung mit zunehmenden Gesundheitsproblemen und allgemein höherer Gesundheitsorientierung und steigenden Einkommen.

Das gesamte Marktvolumen für Nahrungsergänzungsmittel in Europa wurde für 2022 auf rund 25,4 Mrd. USD geschätzt. Die Länder mit den höchsten Marktschätzungen sind Deutschland (4,7 Milliarden USD), Italien (4,9 Milliarden USD), Großbritannien (2,9 Milliarden USD) und Frankreich (2,3 Milliarden USD) (Quelle: Polaris Market Research, New York (2019): Global Dietary Supplements Market Analysis & Segment Forecast to 2026).

Die Biogena-Gruppe erwirtschaftet derzeit >85% ihres Umsatzes in der DACH-Region, verkauft ihre Produkte aber bereits in mehr als 40 europäischen Ländern. Geographisch stehen in den nächsten 10 Jahren die Märkte Deutschland, Italien, Frankreich, Großbritannien und Spanien im Vordergrund.

Im österreichischen Gesamtmarkt für Nahrungsergänzungsmittel mit einem geschätzten Marktvolumen von rund 30 Mio. Euro (auf Basis von Endverbraucherpreisen) im Jahr 2022 hielt die Biogena-Gruppe in ihrem Spezialsegment für Ärzte und Therapeuten nach unternehmensinternen Schätzungen in Österreich mittlerweile einen Marktanteil von rund 30 %.

Die Biogena-Gruppe plant in drei bis vier Jahren ihren Marktanteil in Deutschland deutlich anzuheben. Dazu werden in diesem Zeitraum bis zu 20 Franchise-Nehmer hinzukommen. Von diesen Franchise-Partnern aus werden dann auch B2B Kunden (Ärzte, Therapeuten) akquiriert und betreut.

Neben Deutschland werden bereits die Märkte in Italien (derzeit Schwerpunkt Südtirol) und der Schweiz erschlossen. Weitere europäische Länder werden folgen. Mit der ersten Internationalisierungswelle (gesamter EU-Raum sowie USA) sollen die Exporte binnen drei bis fünf Jahren auf rund 75% ansteigen. In der zweiten Welle sollen Biogena über Distributionspartner weltweit, gestützt vor allem auf die neuen Produkte im Bereich Eisensupplements zu einem sehr exportorientierten und international ausgerichteten Unternehmen machen. Exportquoten von deutlich über 85 % sind die erklärte Zielsetzung.

2. Wesentliche Finanzkennzahlen

Der Gesundheitsmarkt hat sich bereits in den vergangenen beiden Pandemie-Jahren als sehr stabil erwiesen. Weder der Gesamtmarkt noch die Umsätze von Biogena hatten Einbußen zu verzeichnen. Bei Biogena setzte sich der bereits jahrelange Wachstumskurs weiter fort und es konnten überdurchschnittliche hohe EBITA-Quoten erwirtschaftet werden.

Das Management geht von weiterem Umsatzwachstum auch für die kommenden 4 bis 5 Jahre aus. Die Grundlagen wurden mit einer sehr breiten und großen Kundenbasis sowohl bei den Ärzten und Therapeuten als auch bei den Direkt-Kunden geschaffen. Im Unternehmen kommt ein bewährtes Controlling-System zum Einsatz, mit dem sich auch die Wirtschaftlichkeit gut aussteuern lässt und EBITDA-Quoten im zweistelligen Prozentbereich ermöglicht.

Die Tabelle stellt die wesentlichen Bilanzdaten der Emittentin zum Bilanzstichtag 30.9. dar.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr 2022

	30.09.2022	30.09.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	55.387.878,68	51.149.577,03
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	323,92	132,42
b) übrige	<u>70.096,74</u>	<u>128.414,70</u>
70.420,66128.547,12
3. Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	<u>-14.233.288,28</u>	<u>-12.176.736,04</u>
-14.233.288,28-12.176.736,04
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
aa) Gehälter	<u>-1.724.312,58</u>	<u>-1.526.748,14</u>
-1.724.312,58-1.526.748,14
b) soziale Aufwendungen	<u>-554.050,38</u>	<u>-582.385,05</u>
davon Aufwendungen für Altersversorgung -74.007,85 (Vj. EUR 23.310,74)		
davon Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen 27.040,72 (Vj. EUR 23.465,62)		
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Angaben und Pflichtbeiträge 540.318,05 (Vj. EUR 440.811,52)		
-2.278.362,96-2.109.133,19
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-1.889.202,18</u>	<u>-1.241.871,70</u>
-1.889.202,18-1.241.871,70
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-29.093,16	-19.809,01
b) Übrige	<u>-30.914.209,44</u>	<u>-27.946.103,48</u>
-30.943.302,60-27.965.912,49
7. Zwischensumme aus Z 1 - 6 (Betriebserfolg)	<u>6.114.143,32</u>	<u>7.784.470,73</u>
Übertrag (Betriebserfolg)	6.114.143,32	7.784.470,73

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr 2022

	30.09.2022	30.09.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Übertrag (Betriebserfolg)	6.114.143,32	7.784.470,73
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 (Vj. EUR 0,00)	161,33	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
davon aus verbundenen Unternehmen 192.283,86 (Vj. EUR 162.587,58)	385.687,02	281.949,42
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
davon betreffend verbundene Unternehmen 0,00 (Vj. EUR 0,00)	<u>-991.110,86</u>	<u>-677.550,66</u>
11. Zwischensumme aus Z 8 - 10 (Finanzerfolg)	<u>-605.262,51</u>	<u>-395.601,24</u>
12. Ergebnis vor Steuern	<u>5.508.880,81</u>	<u>7.388.869,49</u>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
14. Ergebnis nach Steuern	<u>5.508.880,81</u>	<u>7.388.869,49</u>
15. Jahresüberschuss	5.508.880,81	7.388.869,49
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (Vj. Gewinnvortrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
17. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	<u>5.508.880,81</u>	<u>7.388.869,49</u>

Die Jahresabschlüsse der Emittentin werden regelmäßig im Firmenbuch veröffentlicht und sind dort für die Investoren abrufbar.

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 30.09.2022 liegt diesem Prospekt als Anhang B bei.

3. Investitionen, Wachstum und Expansion der Biogena Gruppe

3.1. Aufbau und Vermarktung des Konzepts „Biogena PLAZA“ und Rollout des „Biogena PLAZA“

Biogena PLAZA ist ein Premium Concept Store, bei dem die Emittentin Elemente aus dem Themenfeld Bio-Hacking, Infusion, Diagnostik mit einem Premium Store und einer Well-Being Lounge kombiniert. Die Biogena Plaza wird somit zu einem Ort, an dem die Biogena Mission "Good Health & Well-being" abgebildet und erlebbar gemacht wird. Der Mietvertrag für die Fläche (900 m² auf 3 Ebenen) in der Operngasse im 1. Wiener Gemeindebezirk läuft seit Februar 2022 und die Eröffnung hat Ende Oktober 2022 stattgefunden. Aufgrund der erfolgreichen Entwicklung des Biogena-PLAZA-Konzeptes ist die Expansion auf vorerst drei weitere Standorte in Umsetzung.

Dabei werden auch bei diesen Standorten insbesondere eine Auswahl diagnostischer und therapeutischer Möglichkeiten neben den Lounge- und Shop-Bereich geboten. Dazu zählen zum Beispiel die Verabreichung von Infusionen, und verschiedene Angebote wie Kryotherapie, Osteoporose vermindernde Anwendungen oder intervall hypoxie hyperoxie training. 19,87 % der Nettoeinnahmen der Emission sollen für die Anschaffung der für diese Dienstleistungen notwendigen Geräte verwendet werden. Dabei handelt es sich konkret um Kryo-Kammern, IHHT-Geräte und Messgeräte zur Messung von Knochendichte, bei denen es sich nicht um Medizinprodukte handelt, die jeweils für die neuen Standorte angeschafft werden sollen.

Neben den diagnostischen und therapeutischen Anwendungen bestehen auch die neuen Standorte aus einer Lounge inklusive Verkaufsfläche zum Vertrieb von Nahrungsergänzungsmittel (Vitamine, Mineralstoffe, Spurenelemente, Aminosäuren, Darmbakterien, Probiotika, Ballaststoffe, Enzyme, Omega Fettsäuren, Algen, Vitalpilze, Antioxidantien, Bio-Öle/Zieh-Öle, Coenzym Q10 und Pflanzenstoffe).

Eine erste weitere Biogena PLAZA befindet sich in der Mariahilferstraße 50, 1070 Wien, Österreich. Der Standort soll von der Emittentin selbst betrieben werden und wird eine Gesamtgröße von 500 m² aufweisen. Der Mietvertrag für dieses Objekt wurde bereits geschlossen und die gesamte Planung für den

entsprechenden Umbau und die Adoption wurde bereits fertiggestellt. Der Baustart soll im Q2 2023 erfolgen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist im Q4 2023 geplant. Für diesen Standort sollen 53,11 % der Nettoeinnahmen der Emission verwendet werden.

Eine weitere Biogena PLAZA befindet sich in der Wolfgangseerstraße 27, 5023 Koppl, Österreich. Der Standort soll von der Emittentin selbst betrieben werden und wird eine Gesamtgröße von 760 m² aufweisen. Mit dem Umbau wurde bereits begonnen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist im Q2 2023 geplant. Für diesen Standort sollen 15,85 % der Nettoeinnahmen der Emission verwendet werden.

Die dritte Biogena PLAZA befindet sich im Rosental 7/Viktualienmarkt, 80331 München, Deutschland. Der Standort soll von der Emittentin selbst betrieben werden und wird eine Gesamtgröße von 130 m² aufweisen. Der Mietvertrag für dieses Objekt wurde bereits geschlossen und die Planung für den Umbau und die Adoption liegt im Entwurfsstadium samt Kostenkalkulation vor. Der Baustart soll im Q3 2023 erfolgen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist im Q4 2023 geplant. Für diesen Verkaufsladen sollen 11,17 % der Nettoeinnahmen der Emission verwendet werden.

3.2. Kosten und deren Finanzierung

Die Biogena Gruppe plant einen Teil der beabsichtigten Finanzierung für die oben genannten Projekte über die aktuelle Veranlagung der Emittentin von den Investoren bis zu einem Betrag von EUR 3 Mio. aufzunehmen und diese im Übrigen aus den Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. Eigenkapital zu finanzieren. Der Erlös der aktuellen Veranlagung soll ausschließlich zur Finanzierung der oben genannten Projekte und zur Begleichung der Emissionskosten der Veranlagung verwendet werden. Die Kosten der Emission berechnen sich insbesondere aus einem (i) Fixum in Höhe von EUR 4.490,00, (ii) der an die Plattformbetreiberin zu entrichtenden Provision in Höhe von 4% des tatsächlich von den Investoren investierten Kapitals sowie (iii) die Begleichung der jährlichen Service- & Marketingpauschale in Höhe von 0,45% des gesamten Transaktionsvolumens zur Abgeltung des administrativen Aufwands der Plattformbetreiberin, solange bis keine Nachrangdarlehensverträge zwischen Investoren und Emittentin mehr bestehen.

4. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften

4.1. Allgemeines

Jedem Anleger haften für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonstigen nach dem KMG erforderlichen Angaben (§ 22 KMG), die für die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist:

- der Emittent für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben,
- der Prospektkontrollor für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen,
- derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

4.2. Die Emittentin

Die Biogena GmbH & Co KG, eine Kommanditgesellschaft nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Salzburg unter FN 525900 h, mit der Geschäftsanschrift Strubergasse 24, 5020 Salzburg, haftet den Anlegern als Emittentin gemäß § 22 Abs 1 Z 1 KMG für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur

Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Prospekt.

4.3. Der Prospektkontrollor

Die Moore Interaudit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Strubergasse 28, 5020 Salzburg FN 55663 h, hat den Prospekt als Prospektkontrollor gemäß § 7 Abs 1 Z 3 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert und mit Angabe von Ort und Tag und der Beifügung „als Prospektkontrollor“ unterfertigt.

Der Prospektkontrollor haftet Anlegern gemäß § 22 Abs 1 Z 3 KMG für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

4.4. Der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer haftet, der in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 5 KMG und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat.

4.5. Die Betreiberin der Plattform

Gemäß § 22 Abs 1 Z 4 KMG haftet derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Prospektangaben oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Betreiberin der Plattform ist ROCKETS Investments GmbH, einer Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Graz und der Geschäftsadresse Joanneumring 18, 8010 Graz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Graz unter FN 402535 p (in der Folge auch "ROCKETS"). Diese betreibt die Plattform für die Emittentin technisch und nimmt die Vertragserklärungen von Anlegern als Empfangsbotin für die Emittentin entgegen und leitet dies an die Emittentin weiter. Die über die Plattform übermittelten Angebotserklärungen der Anleger nimmt die Emittentin ausschließlich selbst an.

4.6. Gemeinsame Bestimmungen für der Prospekthaftung unterliegende Personen

Die Höhe einer allfälligen Haftung der in § 22 KMG erwähnten Personen ist gegenüber jedem einzelnen Anleger, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises (§ 22 Abs 6 KMG). Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich.

Gemäß § 22 Abs 7 KMG sind Ansprüche der Anleger nach Maßgabe des KMG bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahre nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes geltend zu machen.

Gemäß § 22 Abs 5 KMG können Anleger keine Ersatzansprüche aus dem Umstand ableiten, dass infolge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben die im Prospekt beschriebenen Veranlagungen nicht erworben wurden.

5. Angaben über die Veranlagung

5.1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Kündigungsfristen und die Ausstattung der Veranlagung,

5.1.1. Zweck und Grundlagen

Die Emittentin beabsichtigt qualifiziert nachrangige Darlehen von potenziellen Anlegern aufzunehmen. Die von Anlegern gewährten Darlehen werden für Zwecke der Finanzierung der Anlageprojekte gemäß Punkt 3 verwendet.

Für weitere Ausführungen siehe auch unter Abschnitt 3.2 "Kosten und deren Finanzierung".

Die Veranlagung basiert auf dem jeweiligen Darlehensvertrag zwischen dem Anleger (als Darlehensgeber) und der Emittentin (als Darlehensnehmerin). Ein Muster dieses Darlehensvertrags ist diesem Prospekt als Anhang C angeschlossen.

In den nachfolgenden Punkten werden die wesentlichen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zusammengefasst. Anleger werden dennoch dringend aufgefordert, den Darlehensvertrag in seiner Gänze genauestens zu lesen und gegebenenfalls einen Rechtsanwalt bzw. Steuerberater zurate zu ziehen.

5.1.2. Angebotslegung durch Anleger, Vertragsabschluss

Der Anleger (als Darlehensgeber) stellt über die Plattform das Angebot zur Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens nach Maßgabe des Darlehensvertrages (gem. Muster im Anhang C) an die Emittentin (als Darlehensnehmerin). Dieses Angebot kann von der Emittentin angenommen oder auch abgelehnt werden. Bei Annahme kommt der entsprechende Darlehensvertrag zustande. Der Investor bleibt während der (allenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist an sein Angebot gebunden.

Anleger können die Höhe des Darlehensbetrags wählen, wobei der Darlehensbetrag zumindest EUR 250,00 zu betragen hat. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzes Vielfaches von EUR 50,00 zu betragen (das bedeutet: weitere Stückelung in EUR 50,00 -Schritten).

Der Anleger hat den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag auf das Konto des Treuhänders binnen 5 Tagen ab Mitteilung der Annahme des Darlehensvertrages durch die Emittentin einzuzahlen.

Der Treuhänder wird den Darlehensbetrag bis zum Ablauf der Frist für die Erreichung der Funding Schwelle treuhändig für den Investor verwahren und bei vollständiger und fristgerechter Erreichung der Funding Schwelle und Ablauf der Rücktrittsfrist, an die Emittentin überweisen. Sollte die Funding Schwelle nicht bzw. nicht fristgerecht erreicht werden, so ist der Treuhänder verpflichtet, den Darlehensbetrag vollständig wieder auf das vom Investor auf der Plattform bekanntgegebene Bankkonto zu refundieren.

Die Emittentin kann die Angebote von Investoren durch Übermittlung von E-Mails an die jeweiligen Investoren annehmen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, auch (mehrmals und in zeitlichem Abstand) nur einzelne Angebote von Investoren anzunehmen, solange der Gesamtbetrag der bereits angenommenen Angebote die Funding Schwelle nicht unterschreitet. Die Annahme ist ebenso wie das Überschreiten der Funding Schwelle Voraussetzung für die Überweisung der Darlehensbeträge an die Emittentin und das Zustandekommen des Darlehensvertrages.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, übermittelte Angebote von Anlegern anzunehmen.

Nach Anbotsannahme durch die Emittentin und entsprechendem Eingang des vom Investor zu leistenden Darlehensbetrags auf dem Konto der Emittentin hat die Emittentin keine weiteren Ansprüche gegen den Investor, insbesondere bestehen für den Investor keinerlei Nachschussverpflichtungen.

5.1.3. Angebotsfrist, Verlängerungsmöglichkeit, vorzeitiges Schließen der Emission

Der Zeitraum, währenddessen Anleger Angebote im Hinblick auf die Veranlagung abgeben können (die „**Zeichnungsfrist**“) beginnt am 07.06.2023 und endet mit dem Ablauf des 28.09.2023.

Die Zeichnungsfrist kann von der Emittentin im Falle der vorzeitigen Erreichung der Funding Schwelle und des Gesamtbetrags der Veranlagung, also einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 3 Millionen, verkürzt werden. Eine entsprechende Verkürzung wird von der Emittentin gegebenenfalls auf der Plattform unter <https://www.rockets.investments/> veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Emittentin die Zeichnungsfrist um bis zu sechs Monate verlängern. Eine mehrmalige Verlängerung ist nicht zulässig. Eine allfällige Verlängerung wird ebenfalls auf der Plattform und als Prospektnachtrag veröffentlicht.

An ihr Angebot sind Anleger mit Ablauf der Zeichnungsfrist gebunden, es sei denn, dass die Zeichnungsfrist von der Emittentin verlängert wird.

Die Zeichnungsfrist kann von der Emittentin im Falle der vorzeitigen Erreichung des Gesamtbetrags der Veranlagung, also einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 3 Millionen verkürzt werden.

5.1.4. Rücktrittsrecht der Anleger

Anleger, die Verbraucher sind, haben das Recht binnen 14 Tagen ab Annahme des Angebots auf Abschluss des Darlehensvertrags durch die Emittentin vom abgeschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts eines Anlegers ist dem Anleger der überwiesene Darlehensbetrag binnen 30 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei der Emittentin unverzinst an das ROCKETS Konto des Anlegers zurück zu überweisen.

5.1.5. Verzinsung

Die Zinsen werden als Geldüberweisung in Euro geleistet. Die Verzinsung beträgt bei Leistung als Geldüberweisung fix 8,5% p.a für alle, die innerhalb der ersten 21 Tage des öffentlichen Angebots investieren. Für alle jene die nach den ersten 21 Tage des öffentlichen Angebotes investieren beträgt die Verzinsung fix 8 % p.a.. Es handelt sich dabei um eine Fixverzinsung, die bis zum Laufzeitende keiner Änderung unterliegt. Der Anleger hat lediglich einen Anspruch auf Verzinsung sowie Rückzahlung des Darlehensbetrages am Laufzeitende (nach Maßgabe von Punkt 5.1.10) und nimmt darüber hinaus nicht am Unternehmenserfolg der Emittentin teil.

5.1.6. Zinsperioden

Die Zinsen sind jährlich fällig und innerhalb von 14 Tagen zum Datum des ersten Tages nach Ende des öffentlichen Angebotes auszuführen.

Die Verzinsung des Darlehens beginnt mit dem Tag der dem Tag des Eingangs des Darlehensbetrages durch den Investor vorbehaltlich der Angebotsannahme durch die Emittentin und des Erreichens der Funding Schwelle, folgt.

Die Zinsen werden auf Basis act/act berechnet. Das bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau für jeden Monat und das jeweilige Zinsjahr bestimmt werden.

5.1.7. Fälligkeit und Auszahlung laufender Zinsen

Die Zinsen sind einmal im Jahr im Nachhinein jeweils am ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebotes eines jeden Jahres fällig ("**Zinsfälligkeitstage**").

Die Zinsen werden von der Emittentin innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit auf das ROCKETS Konto überwiesen. Mit der Funktion "Betrag ausbezahlen" im Profil des Investors auf der Plattform kann sich dieser die aufgelaufenen Zinsen auf dessen im Rahmen seiner Registrierung auf der Plattform bekannt gegebene Bankkonto auszahlen lassen. Die auf dem ROCKETS Konto ausbezahlten Zinsen werden nicht weiter verzinst (keine Zinseszinsen).

5.1.8. Informations- und Kontrollrechte, keine Mittelverwendungskontrolle

Informations- und Kontrollrechte des Anlegers beschränken sich auf jene Rechte, die dem Anleger aus dem Darlehensvertrag mit der Emittentin eingeräumt werden. Da die Anleger an der Emittentin nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt sind, stehen ihnen insbesondere gesetzliche Informations- und Kontrollrechte von Gesellschaftern nicht zu.

Gemäß Darlehensvertrag erhält der Anleger bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages und aller fälligen Zinsen die jeweiligen Jahresabschlüsse der Emittentin (einschließlich der Bilanz und allfälligen Gewinn und Verlustrechnung) spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Gesellschafter der Emittentin jedoch spätestens 9 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Diese Informationen werden elektronisch im Rahmen einer Unternehmensmeldung an den Darlehensgeber veröffentlicht und in dessen ROCKETS-Profil) zur uneingeschränkten, dauerhaften Ansicht gespeichert.

Weiters hat die Emittentin dem Investor für das jeweilige Geschäftsjahr, spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des aktuellen Jahresabschlusses, ein Reporting über das Profil des Darlehensgebers auf der Plattform zu übermitteln. Das in deutscher Sprache zu übermittelnde Reporting beinhaltet den Fortschritt des Investitionsvorhabens sowie einen Rückblick auf das Jahr als auch eine Vorschau auf das kommende Jahr betreffend Markt, Produkt, Finanzen, Wettbewerb, Marketing und Vertrieb, Forschung und

Entwicklung.

Der Anleger erhält von der Emittentin bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche außerdem Sofortmeldungen bei Geschäftsfällen, die für seine Anlegerstellung unmittelbar bedeutsam sind. Als solche Geschäftsfälle gelten insbesondere die Absicht einer Insolvenzanmeldung, Verschmelzung, Umgründung, Namensänderung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Änderung der Gesellschafterstruktur, sowie jede Änderung am Management.

Demgegenüber ist es Anlegern nicht möglich, die tatsächliche Mittelverwendung aus der Veranlagung zu kontrollieren oder gar zu beeinflussen. In diesem Sinne besteht daher keine aktive Mittelverwendungskontrolle durch die Anleger. Darüber hinaus existiert auch keine Mittelverwendungskontrolle durch Dritte, beispielsweise durch einen Wirtschaftsprüfer. Über die in diesem Punkt dargestellten, vertraglich vereinbarten Informations- und Kontrollrechte hinausgehende Informations- und Kontrollrechte zugunsten der Anleger bestehen nicht.

5.1.9. Auszahlungskonto, Kosten (Bankspesen) in Zusammenhang mit Überweisungen

Ansprüche der Anleger aus der Veranlagung werden durch Überweisung der jeweiligen Beträge auf das ROCKETS Konto des Anlegers auf der Plattform erfüllt. Anleger sind darüber hinaus verpflichtet, deren Bankkonto auf der Plattform bekanntzugeben und die bekanntgegebene Kontoverbindung stets aktuell zu halten. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung haben Anleger die Registrierung des Bankkontos auf der Plattform entsprechend zu aktualisieren.

Sämtliche Überweisungen der Emittentin auf das ROCKETS Konto des Anlegers auf der Plattform zum Zwecke der Erfüllung von Ansprüchen der Anleger aus der Veranlagung haben für die Emittentin eine schuldbeitfreiende Wirkung.

Mit der Funktion "Betrag ausbezahlen" im Profil des Investors auf der Plattform kann sich dieser die aufgelaufenen Zinsen sowie die Tilgung auf dessen im Rahmen seiner Registrierung auf der Plattform bekannt gegebene Bankkonto auszahlen lassen. Soweit die Emittentin Ansprüche der Anleger aus der Veranlagung durch Überweisungen auf ein Bankkonto einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfüllt, erfolgen diese Überweisungen für den Anleger kosten- und spesenfrei. Das gilt auch für Überweisungen vom ROCKETS Konto an das Bankkonto des Investors. Im Falle von Überweisungen auf ein Bankkonto einer Bank außerhalb der Europäischen Union, trägt der jeweilige Anleger allfällige Kosten (Bankspesen) in Zusammenhang mit der Überweisung.

5.1.10. Qualifizierte Nachrangigkeit

Mit Abschluss des Darlehensvertrags erklärt der Investor ausdrücklich und unwiderruflich gemäß § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung, dass er die Befriedigung seiner Forderungen aus dem Darlehen (einschließlich der Gesamtzinsen) erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Zahlungen durch die Emittentin erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital der Emittentin vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Emittentin bewirken würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem Zinssatz der Veranlagung verzinst.

Für den Fall der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wird ausdrücklich die Nachrangigkeit der Forderungen aus dem Darlehensvertrag gegenüber sämtlichen Forderungen anderer Gläubiger vereinbart, mit Ausnahme solcher Forderungen, für die ebenfalls eine Nachrangigkeit vereinbart wurde, sodass Zahlungen an den Anleger solange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger vollständig befriedigt sind. Der Rückzahlungsanspruch der Anleger steht im selben Rang, wie die bereits bestehenden Rückzahlungsansprüche sonstiger Gläubiger von Nachrangdarlehen der Gesellschaft.

Ansprüche von Anlegern aus der Veranlagung werden bei der Beurteilung, ob ein negatives Eigenkapital vorliegt oder nicht, gleichbehandelt. Die Befriedigung von Ansprüchen von Anlegern aus der Veranlagung erfolgt somit stets an sämtliche Anleger *pro rata* im Verhältnis ihrer jeweiligen Ansprüche aus der Veranlagung gegen die Emittentin.

5.1.11. Übertragung / Abtretung

Die Veranlagung ist nicht verbrieft. Die Abtretung der Rechte aus der Veranlagung durch den Investor ist möglich, doch muss der Investor der Emittentin die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung über eine entsprechende Mitteilung über die Plattform <https://www.rockets.investments/> mitteilen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der Plattform als Investor registriert ist. Der Abtretungsempfänger hat sich zu diesem Zweck gegenüber dem Treuhänder und der Plattformbetreiberin zu identifizieren und an allen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitzuwirken. Eine Abtretung an Personen, die nicht auf der Plattform registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Weiters darf die Abtretung nur an Personen erfolgen, die (i) ihren Sitz/Wohnsitz in Österreich, Deutschland oder der Schweiz haben und (ii) nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zur Emittentin stehen. Weiters muss jedenfalls ein Betrag abgetreten werden, der der Mindestinvestitionssumme oder ein zulässiges Vielfaches davon entspricht.

Nach erfolgter Abtretung hat die Emittentin das Recht und die Pflicht, Zahlungen ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung über die Plattform genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbeitfreiend zu leisten.

Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus der Veranlagung durch den Investor ist ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der Veräußerung und Abtretung der Veranlagung richtet sich nach den geltenden Vorschriften des allgemeinen Zivilrechtes über eine Forderungszession. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag kann daher eine Gebühr von 0,8% des Abtretungsentgelts auslösen. Die Gebühr fällt jedoch nur an, wenn über die Abtretung eine Urkunde errichtet wird. Der Begriff Urkunde ist sehr weit gefasst und umfasst sämtliche Schriften (z.B. Verträge, Protokolle, E-Mails, etc.), die das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts festhalten. Die Gebührenschild entsteht entweder:

- wenn die Urkunde von den beiden Vertragsteilen unterzeichnet wird; oder
- wenn die Urkunde von einem Vertragsteil unterzeichnet wird und dem anderen Vertragsteil, einem Dritten oder dessen Vertreter ausgehändigt wird.

Als Unterschrift gilt dabei nicht nur die eigenhändige Unterschrift, sondern auch eine mechanisch erzeugte (z.B. Signatur). So kann zum Beispiel bereits ein E-Mail mit Signatur die Gebührenschild auslösen. Die Gebührenschild ist durch die Unterzeichner der Urkunde zu entrichten. Wird die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterfertigt und dem anderen Vertragsteil oder einem Dritten ausgehändigt, sind zur Entrichtung beide Vertragsteile und der Dritte verpflichtet.

Ob die Abtretung von Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag Gebühr auslöst, ist sachverhalts- und einzelfallbezogen zu beurteilen, weshalb eine abschließende Einordnung im Rahmen dieser Ausführungen nicht möglich ist. Der Investor hat die Entstehung einer Gebührenschild zu prüfen und für die Abführung etwaiger Gebühren zu sorgen.

5.1.12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der Darlehensvertrag zwischen dem Anleger und der Emittentin unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

5.1.13. Laufzeit, keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Anlegers, vorzeitige Rückführung durch die Emittentin

Die Laufzeit des Darlehens beginnt, vorbehaltlich des Erreichens der Funding Schwelle, ab dem ersten Tag nach Ende der Zeichnungsfrist und endet am 29.09.2028.

Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit (das heißt: Kündigung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes) durch den Anleger während der Laufzeit besteht nicht. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen, im Darlehensvertrag genannten Gründen, bleibt unberührt.

Daher ist das eingesetzte Kapital eines Anlegers, ausgenommen für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags aus wichtigem Grund, für die Dauer der Laufzeit oder – im Falle des Nichtvorliegens der Rückzahlungsvoraussetzungen zum Laufzeitende – darüber hinaus gebunden.

Eine vorzeitige Rückführung des Darlehens durch die Emittentin ist möglich, wenn natürliche oder juristische Personen mehr als 50% der Geschäftsanteile an der Gesellschaft erwirbt (Kontrollwechsel).

5.2. Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

In Zusammenhang mit der Veranlagung existiert keine Zahl-, Einreichungs- und/oder Hinterlegungsstelle.

5.3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Die Emittentin hat bisher nach den Bestimmungen des Alternativfinanzierungsgesetzes sowie unter einem vereinfachten Prospekt gemäß den Bestimmungen des KMG die in Abschnitt 5.6 angeführten Veranlagungen ausgegeben.

5.4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

5.4.1. Rechtsform der Veranlagung

Die Veranlagung erfolgt in Form von qualifiziert nachrangigen, unbesicherten Darlehen, die Anleger nach Maßgabe des Darlehensvertrags der Emittentin anbieten und bei Annahme durch die Emittentin dieser gewähren. Bei der Veranlagung handelt es sich somit um nachrangige Gläubigerrechte.

5.4.2. Gesamtbetrag und Stückelung

Anleger können die Höhe ihres jeweiligen Darlehensbetrags auf der Plattform wählen, wobei der Darlehensbetrag zumindest EUR 250,00 zu betragen hat. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzes Vielfaches von EUR 50,00 zu betragen (das bedeutet: weitere Stückelung in EUR 50,00 - Schritten). Die Emittentin kann sowohl die Mindestinvestitionssumme als auch die Stückelung der Veranlagung abändern. Änderungen werden auf der Plattform veröffentlicht.

Der Gesamtbetrag der von der Emittentin angebotenen Veranlagung beträgt einen Gesamtdarlehensbetrag von EUR 3 Millionen. Eine Erhöhung kann innerhalb der gesetzlichen Regelungen des Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019) erfolgen.

Die Annahme der Angebote von Investoren durch die Emittentin und daher die Aufnahme der Nachrangdarlehen durch die Emittentin hängt davon ab, ob insgesamt die Funding Schwelle von EUR 100.000,00 durch die Angebote von Investoren erreicht wird. Das Nicht-Erreichen der Funding Schwelle ist eine auflösende Bedingung. Für den Fall, dass diese auflösende Bedingung bis längstens 28.09.2023 (gegebenenfalls verlängert, falls die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, die Zeichnungsfrist zu verlängern) eintritt, d.h. die Funding-Schwelle bis dahin nicht erreicht wird, gelten sämtliche Darlehensverträge als nicht geschlossen und sind die entsprechend eingezahlten Beträge an den Investor zurückzubezahlen.

5.4.3. Zweck des Angebots

Die von Anlegern gewährten Darlehen werden für Zwecke der Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Emittentin verwendet. Die im Rahmen der Emission von Anlegern aufgenommenen Mittel sollen in den Rollout des Biogena PLAZA Konzepts an drei weiteren Standorten investiert werden.

Für weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt 3.

5.5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Die Veranlagung erfolgt in Form von qualifiziert nachrangigen, unbesicherten Darlehen, die Anleger nach Maßgabe des Darlehensvertrags der Emittentin anbieten und bei Annahme durch die Emittentin dieser gewähren. Die gesamte Veranlagung ist mit dem maximalen Gesamtdarlehensbetrag in der Höhe von EUR 3 Millionen begrenzt, es handelt sich somit um eine geschlossene Form der Veranlagung.

5.6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können

Im Zuge einer vergangener Crowdfunding-Kampagne wurde in Österreich EUR 3.645.500 im Herbst 2022

gezeichnet. Über ROCKETS wurde im April 2023 ein Gesamtbetrag von EUR 1.999.999 gezeichnet.

Davon abgesehen bestehen keine Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstige Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können.

5.7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden

Bei der Veranlagung handelt es sich nicht um übertragbare Wertpapiere, diese können lediglich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen übertragen werden (siehe dazu Punkt 5.1.11). Die Veranlagung ist auch nicht in sonstiger Form verbrieft und es existiert kein Markt, auf dem die Veranlagung gehandelt werden könnte. Es notieren auch keine sonstigen Wertpapiere der Emittentin an einer Börse und es werden auch keine Wertpapiere der Emittentin in sonstiger Weise öffentlich gehandelt.

5.8. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es bestehen keinerlei Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

5.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren,

Es gibt keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

5.10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind

Die Emittentin investiert die durch die Veranlagung vereinnahmten Mittel in ihren operativen Tochtergesellschaften, wobei die wirtschaftliche Verfügung und Kontrolle des Mitteleinsatzes ausschließlich der Emittentin zukommt.

5.11. Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (beispielsweise Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)

5.11.1. Allgemeines

Der gegenständliche Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der laufenden Einkünfte aus der Veranlagung in Österreich für natürliche Personen, die der unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich unterliegen. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung, der Schenkung oder Zession der Veranlagung oder Ansprüchen daraus. Die Ausführungen unterstellen, dass der Anleger in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die individuellen Umstände der Anleger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Die Ausführungen und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können – auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung, der Schenkung oder Zession der Veranlagung ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die laufenden Einkünfte aus der gegenständlichen Veranlagung stellen Zinsen dar. Demnach zählen hierzu alle Vermögensvermehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen (vgl. EStR, Rz 6121). Aus Sicht des Investors können die Zinszahlungen je nachdem, ob Geld- oder Sachkapital des Privatvermögens oder des Betriebsvermögens entgeltlich überlassen wird, zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder zu betrieblichen Einkünften führen.

Die Erhebung der Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte erfolgt nach dem österreichischen Einkommensteuergesetz grundsätzlich nach folgenden Arten (Schedulen):

- durch Abzug von Kapitalertragsteuer mit Steuerabgeltung. Der Steuerpflichtige braucht in diesem Fall die Einkünfte nicht mehr in die Veranlagung aufnehmen;
- Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5% und der Verpflichtung diese Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung zu erklären;
- Hinzurechnung der Kapitaleinkünfte zur übrigen Bemessungsgrundlage. Diese Kapitaleinkünfte unterliegen der progressiven Einkommensteuer und müssen stets veranlagt werden (Tarifbesteuerung).

Bei der Veranlagung handelt es sich um ein Nachrangdarlehen, für welches weder ein Kapitalertragsteuerabzug mit Steuerabgeltung noch ein besonderer Steuersatz zur Anwendung gelangt. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt somit Brutto und ist vom Steuerpflichtigen selbst der entsprechenden Besteuerung zuzuführen. Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen fallen somit unter die dritte Form der Einkünfte aus Kapitalvermögen und werden mit einem progressiven Steuersatz von bis zu 50% besteuert. Bei einem Einkommen von über EUR 1.000.000,00 kann sich der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 bis auf 55% erhöhen.

Nachstehend wird die Besteuerung der Zinsen aus der Veranlagung für natürliche Personen, welche die Darlehensforderung im Privatvermögen, für natürliche Personen, welche die Darlehensforderung im Betriebsvermögen halten, sowie für nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften dargestellt.

5.11.2. Natürliche Person hält Darlehensforderung im Privatvermögen

Stellt eine natürliche Person Kapital aus ihrem Privatvermögen zur Verfügung, unterliegen die Einkünfte aus der Veranlagung der Tarifbesteuerung und werden somit zum normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 50% besteuert. Liegt das Einkommen der natürlichen Person über EUR 1.000.000,00 kann sich der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 bis auf 55% erhöhen.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen besteht eine Freigrenze. Sind im Einkommen Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten, so bleiben Überschüsse aus dieser Einkunftsart außer Ansatz, wenn sie EUR 22,00 nicht übersteigen. Werden neben den Zinsen aus der Veranlagung keine weiteren Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, sind die Zinsen bis zur Freigrenze von EUR 22,00 steuerfrei. Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nur wegen Kapitaleinkünften kann bei Unterschreiten dieser Freigrenze daher unterbleiben. Diese Freigrenze gilt unabhängig davon, ob die natürliche Person Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus anderen Einkunftsarten erzielt.

Für Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer wurde abgeführt) ist anzuführen, dass ein Veranlagungsfreibetrag in Höhe von EUR 730,00 (Stand 05/2023) für Einkünfte besteht, die keine nichtselbständigen Einkünfte darstellen (z.B. Zinsen aus der Veranlagung). Übersteigen die anderen Einkünfte EUR 730,00, wird der Freibetrag eingeschliffen, sodass bei Einkünften ab EUR 1.460,00 kein Freibetrag mehr zusteht. Erzielt der Investor neben seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich Zinsen aus der Veranlagung kommt der Veranlagungsfreibetrag zur Anwendung. Belaufen sich die Zinsen aus der Veranlagung auf unter EUR 730,00, muss daher ebenfalls keine Einkommensteuererklärung eingereicht werden.

Im Privatvermögen gilt für Einkünfte aus Kapitalvermögen das Zuflussprinzip, weshalb die Besteuerung der Zinsen aus der Veranlagung im Zeitpunkt der Gutschrift auf das Bankkonto des Anlegers erfolgt.

Wertverluste der Veranlagung können unter anderem dadurch entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückbezahlt werden kann.

Verluste aus Kapitalanlagen können im Privatvermögen nur eingeschränkt mit Gewinnen aus Kapitalvermögen aus demselben Jahr ausgeglichen werden (eingeschränkter horizontaler Verlustausgleich). Die Möglichkeit eines vertikalen Verlustausgleichs, also ein Ausgleich mit anderen Einkunftsarten wie beispielsweise Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, ist nicht zulässig. Der horizontale Verlustausgleich ist eingeschränkt, da ein Ausgleich nur innerhalb der jeweiligen Schedule (Verlusttopf) möglich ist. Verluste aus Kapitaleinkünften, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden, können nur mit anderen mit demselben besonderen Steuersatz besteuerten Kapitaleinkünften ausgeglichen werden. Der

progressiven Einkommensteuer unterliegende Kapitaleinkünfte können nur mit Verlusten aus eben solchen dem Tarif unterliegenden Kapitaleinkünften ausgeglichen werden.

Im vorliegenden Fall kann demnach nur ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen, welche der Tarifbesteuerung unterliegen, vorgenommen werden. Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (beispielsweise Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) ausgeglichen werden.

Ein Vortrag von Verlusten aus Kapitalanlagen im Privatvermögen in Folgejahre ist nicht möglich. Veräußerungsgewinne werden mit dem normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 50% besteuert. Liegt das Einkommen der natürlichen Person über EUR 1.000.000,00 kann sich der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 bis auf 55% erhöhen.

5.11.3. Natürliche Person hält Darlehensforderung im Betriebsvermögen

Neben dem Privatvermögen wird zwischen notwendigem und gewillkürtem Betriebsvermögen unterschieden. Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG (doppelte Buchführung nach steuerlichen Vorschriften) kann nur notwendiges Betriebsvermögen einbezogen werden. Notwendiges Betriebsvermögen sind jene Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind und diesem auch tatsächlich dienen. Ob die Veranlagung die Eigenschaft von notwendigem Betriebsvermögen erfüllt, ist sachverhalts- und einzelfallbezogen zu beurteilen, weshalb eine Einordnung im Rahmen dieser Ausführungen nicht möglich ist.

Gewerbetreibende, die ihren Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG ermitteln (doppelte Buchführung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften), können auch Gegenstände, die nicht notwendiges Betriebsvermögen darstellen, dem Betriebsvermögen als gewillkürtes Betriebsvermögen widmen. Wirtschaftsgüter müssen, um dem gewillkürten Betriebsvermögen zugerechnet werden zu können, dem Betrieb in irgendeiner Weise – etwa durch ein betriebliches Interesse an einer fundierten Kapitalausstattung – förderlich sein können. Ob das gegenständliche Nachrangdarlehen die Eigenschaft von gewillkürtem Betriebsvermögen erfüllt, ist sachverhalts- und einzelfallbezogen zu beurteilen, weshalb eine Einordnung im Rahmen dieser Ausführungen nicht möglich ist.

Stellt eine natürliche Person Kapital aus dem Betriebsvermögen zur Verfügung, erfolgt die Besteuerung der Zinsen des gegenständlichen Nachrangdarlehens im Rahmen der jeweiligen Gewinnermittlungsart des Unternehmers und unterliegt grundsätzlich der Tarifbesteuerung von bis zu 50%. Sofern der Unternehmer ein Einkommen von über EUR 1.000.000,00 erzielt, kann ein Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 von bis zu 55% zur Anwendung gelangen.

Erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, gilt wiederum das Zuflussprinzip, weshalb auf den Zeitpunkt der Gutschrift der Zinsen auf das Bankkonto des Anlegers abgestellt wird.

Erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung, sind als Einkünfte bereits jene Kapitalerträge anzusetzen, auf welche ein Anspruch besteht, unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt.

Wertverluste der im Betriebsvermögen gehaltenen Veranlagung können unter anderem daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückbezahlt wird. Tritt ein solcher Wertverlust ein, ist dieser zunächst innerbetrieblich und sodann nach allgemeinen Grundsätzen des Ertragsteuerrechts innerhalb derselben Einkunftsart und danach übergreifend zwischen den Einkunftsarten zu verrechnen. Letztendlich ist auch eine Verrechnung mit außerbetrieblichen Einkünften, nicht jedoch mit Kapitaleinkünften, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, möglich.

Kann der Verlust nicht auf diese Weise verwertet werden, geht er in den Verlustvortrag ein und kann daher überperiodisch mit Einkünften der Folgejahre verrechnet werden.

Veräußerungsgewinne zählen zu den betrieblichen Einkünften und werden mit dem normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 50% besteuert. Liegt das Einkommen des Unternehmers über EUR 1.000.000,00 kann sich der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 bis auf 55% erhöhen.

5.11.4. Nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaft hält Darlehensforderung

Bei nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften sind alle Einkünfte den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Die Zinserträge aus der Veranlagung stellen auf Ebene der nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaft daher Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar.

Die Zinserträge aus der Veranlagung unterliegen – wie alle anderen Einkünfte der Kapitalgesellschaft – einem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%.

Kapitalgesellschaften sind aufgrund ihrer Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet (doppelte Buchführung) und haben ihren steuerlichen Gewinn nach § 5 EStG zu ermitteln. Dies hat zur Folge, dass als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen sind, auf welche ein Anspruch besteht, unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt.

Wertverluste der Veranlagung können unter anderem daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückbezahlt wird. Allfällige Wertverluste der Veranlagung können somit in voller Höhe mit den laufenden (übrigen) Einkünften aus Gewerbebetrieb der Kapitalgesellschaft innerperiodisch verwertet werden. Verbleibt ein Verlustüberhang, kann dieser überperiodisch in folgende Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit späteren Einkünften im Rahmen des Verlustvortrages verwertet werden.

Veräußerungsgewinne zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und unterliegen der Körperschaftsteuer.

5.12. Zeitraum für die Zeichnung

Der Zeitraum, währenddessen Anleger Angebote im Hinblick auf die Veranlagung abgeben können, beginnt am 07.06.2023, und endet mit dem Ablauf des 28.09.2023.

Für weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt 5.1.3.

5.13. etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Die Veranlagung ist nicht verbrieft, und kann nur mit Zustimmung der Emittentin auf einen Dritten übertragen werden.

Für weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt 5.1.11 „Übertragung / Abtretung“.

Bei der Veranlagung handelt es sich nicht um übertragbare Wertpapiere und es existiert kein Markt, auf dem die Veranlagung gehandelt werden können.

5.14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform,

ROCKETS erhält von der Emittentin in jedem Fall einmaligen Fixum zur anteiligen Kostendeckung in Höhe von Euro 4.490. Für den Fall des Erreichens der Funding Schwelle erhält ROCKETS von der Emittentin zusätzlich zum Fixum einmalig eine Erfolgsvergütung i.H.v. 4 % auf das von den Anlegern tatsächlich investierte Kapital. Wird die Funding Schwelle nicht erreicht, ist von der Emittentin ausschließlich das Fixum zu leisten, die Erfolgsvergütung entfällt für Dienstleistungen während der Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens und zur Abgeltung des administrativen Aufwands, werden der Emittentin jährlich 0,45 % der tatsächlich zur Stunde gekommene Gesamthöhe der qualifizierten Nachrangdarlehen von ROCKETS in Rechnung gestellt. Dies erfolgt so lange, bis keine qualifizierten Nachrangdarlehen mehr zwischen der Emittentin und dem Anleger bestehen. Für den Fall der Vollplatzierung betragen die maximalen Kosten der Emittentin Euro 191.990. Im Fall des Erreichens der Funding Schwelle werden die Kosten durch das qualifizierte Nachrangdarlehen finanziert. Wird die Funding Schwelle nicht erreicht, werden die Kosten durch Bankguthaben der Emittentin finanziert. Außer die Kosten für die Investitionen (Darlehensbetrag) treffenden Investor keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der Veranlagung.

5.15. Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Veranlagung gewährt dem Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des Nominales am Ende der

Laufzeit sowie die festgelegte Verzinsung. Die Gesamtrendite errechnet sich daher aus der jährlichen Rendite über die gesamte Laufzeit des Darlehens. Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens kann eine mangelnde Bonität der Emittentin auch zur Notwendigkeit einer Abwertung der Darlehensforderung führen.

5.16. Angabe allfälliger Belastungen

Es bestehen keine Belastungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

5.17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird nach den Bestimmungen des UGB erstellt wobei es sich bei der Gesellschaft (Stand Ende des Geschäftsjahres 2022) um eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB handelt. Der von der Geschäftsführung erstellte Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Ein Rechenschaftsbericht wird von der Emittentin nicht erstellt.

5.18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Über die Verwendung des Jahresgewinns der Emittentin beschließt die Gesellschafterversammlung der Emittentin.

5.19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Die Emittentin erstellt keinen Rechenschaftsbericht. Der letzte Jahresabschluss der Emittentin wurde zum Stichtag 30. September 2022 erstellt und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehen (siehe Anhang B).

5.20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten

Da es sich bei der gegenständlichen Veranlagung um ein qualifiziert nachrangiges Darlehen und kein Wertpapier handelt besteht für die Veranlagung kein Kaufpreis. Bezüglich des Ausgabebetrags und der Stückelung der Veranlagung siehe Abschnitt 5.4.2 „Gesamtbetrag und Stückelung“.

Die Nutzung und sämtliche Dienstleistungen der Plattform im Zusammenhang mit der gegenständlichen Veranlagung sind für den Investor kostenfrei.

5.21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Für die Veranlagung besteht keine Absicherung durch Eintragung in öffentliche Bücher.

5.22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung,

Die Veranlagung ist grundsätzlich am Ende der Laufzeit zu ihrem Nominale an die Investoren zurückzuzahlen. Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens kann es allerdings bei einer sich verschlechternden Bonität zu einer nicht vollständigen Rückzahlung der Veranlagung kommen.

5.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Im Rahmen der gegenständlichen Emission werden keine Veranlagungen nach Schluss der Zeichnungsfrist begeben.

5.24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Im Rahmen der gegenständlichen Emission sind keine derartigen Bezugsrechte vorhandener Anleger vorgesehen.

5.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Abschnitt 5.1.11 „Übertragung / Abtretung“ verwiesen.

5.26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Die Gesellschaft ist keine Verwaltungsgesellschaft, sondern selbst operativ tätig und investiert über Tochtergesellschaften die aufgenommenen Mittel abzüglich direkt entstandener Kosten für die Prospekterstellung, Prospektkontrolle sowie den Betrieb der Plattform durch ROCKETS. Die Mittel können direkten oder indirekten Tochter- und Enkelgesellschaften als Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden, wodurch die Gesellschaft am Erfolg der Tochter- und Enkelgesellschaften beteiligt ist, oder direkt oder indirekt Tochter- oder Enkelgesellschaften als Darlehen zur Verfügung gestellt werden, wodurch die Gesellschaft Zinserträge erwirtschaftet. In beiden Fällen sollen die Mittel dazu verwendet werden, um die Leistungsfähigkeit der Biogena Gruppe zu erhalten und/oder auszubauen. Für weitere Ausführungen Geschäftstätigkeit siehe auch Abschnitt 1 "Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Position in der Biogena Gruppe".

5.27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Die Veranlagung kann durch die Emittentin nur bei Vorliegen eines Kontrollwechsels (wie oben unter Abschnitt 5.1.13 ausgeführt) zurückgezahlt werden.

Die vorzeitige und vollständige Rückzahlung des offenen Saldos des Darlehensbetrags kann von der Emittentin jedoch nur ausgeübt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Voraussetzungen für die Rückzahlung des Darlehensbetrags und Zahlung sämtlicher aufgelaufener Zinsen gemäß der qualifizierten Nachrangerklärung in Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Emittentin, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit und kein negatives Eigenkapital der Emittentin vorliegt.

Die Emittentin ist verpflichtet, die Absicht zur vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des offenen Saldos des Darlehensbetrags schriftlich und zumindest 60 Tage im Voraus dem Investor elektronisch auf der Plattform oder per E-Mail (an die vom Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

Eine vorzeitige Kündigung durch die Investoren ist ausgeschlossen.

5.28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Bei der Veranlagung handelt es sich um ein qualifiziert nachrangiges Darlehen, somit um eine nicht gesicherte Verbindlichkeit der Emittentin, welche gegenüber sämtlichen anderen, nicht nachrangigen, bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft nachrangig sind.

Im Falle einer Abwicklung oder Insolvenz der Emittentin werden daher die Forderungen aus der Veranlagung erst nach Befriedigung sämtlicher anderen, nicht nachrangigen Gläubiger der Gesellschaft bedient. Siehe dazu auch den Abschnitt 5.1.10 „Qualifizierte Nachrangigkeit“.

5.29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Über die Veranlagung werden keine Wertpapiere ausgegeben. Daher gibt es keine Wertpapierkennnummer.

6. Angaben über den Emittenten

6.1. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

6.1.1. Firma

Die Firma der Emittentin lautet Biogena GmbH & Co KG

6.1.2. Sitz

Sitz der Gesellschaft ist in Salzburg. Die Geschäftsanschrift lautet Strubergasse 24, 5020 Salzburg.

6.1.3. Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Punkt 3.1. des Gesellschaftsvertrages die Produktion und der Vertrieb von Natur- und Gesundheitsprodukten. Gemäß Punkt 3.2. und 3.3 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschaft auch berechtigt Zweigniederlassungen zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

6.2. Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Stammkapital oder dem Stammkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die Gesellschaft verfügt als Kommanditgesellschaft nach österreichischem Recht über kein Stammkapital. Die Haftsumme der Kommanditistin der Emittentin, der Biogena Group Invest GmbH & Co KG, Strubergasse 24, 5020 Salzburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter FN 382072x, beträgt EUR 101.000.

6.3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung),

Die Geschäftsführende Komplementärin der Emittentin ist die Biogena Naturprodukte GmbH, FN 279915 s und wird die Emittentin somit durch die Geschäftsführer der Biogena Naturprodukte GmbH vertreten:

Geschäftsführer:	Dr. Albert Schmidbauer, geb. 30.12.1968 vertritt seit 21.6.2006 selbstständig
	Julia Ganglbauer, MSc, geb. 1.4.1989 vertritt seit 11.10.2019 selbstständig
	Stefan Klinglmair, geb. 10.5.1978 vertritt seit 11.10.2019 selbstständig

Bei der Gesellschaft ist kein Aufsichtsrat eingerichtet.

6.4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,

Die Gesellschafter der Emittentin sind die Biogena Naturprodukte GmbH (unbeschränkt haftende Gesellschafterin) und die Biogena Group Invest GmbH & Co KG (beschränkt haftende Gesellschafterin), deren Anteile mittelbar zu 96,1 % vom wirtschaftlichen Eigentümer Albert Schmidbauer gehalten werden.

6.5. der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Der letzte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 30. September 2022 ist diesem Prospekt als Anhang B angeschlossen.

7. Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)

Die Veranlagung ist nicht durch ein Wertpapier verbrieft und kann daher nicht auf einem Wertpapierdepot gebücht werden. Daher gibt es keine Depotbank und entfallen diesbezügliche Angaben.

8. Weitere Angaben

8.1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Informations- und Kontrollrechte des Anlegers beschränken sich auf jene Rechte, die dem Anleger aus dem Darlehensvertrag mit der Emittentin eingeräumt werden (siehe Punkt 5.1.8). Da die Anleger an der Emittentin nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt sind, stehen ihnen insbesondere gesetzliche Informations- und Kontrollrechte von Gesellschaftern nicht zu.

Gemäß Darlehensvertrag erhält der Anleger bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages und aller fälligen Zinsen die jeweiligen Jahresabschlüsse der Emittentin (einschließlich der Bilanz und allfälligen Gewinn und Verlustrechnung) spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Gesellschafter der Emittentin jedoch spätestens 9 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Diese Informationen werden elektronisch im Rahmen einer Unternehmensmeldung an den Darlehensgeber veröffentlicht und in dessen ROCKETS-Profil zur uneingeschränkten, dauerhaften Ansicht gespeichert.

Weiters hat die Emittentin dem Investor für das jeweilige Geschäftsjahr, spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des aktuellen Jahresabschlusses, ein Reporting über das Profil des Darlehensgebers auf der Plattform zu übermitteln. Das in deutscher Sprache zu übermittelnde Reporting beinhaltet den Fortschritt des Investitionsvorhabens sowie einen Rückblick auf das Jahr als auch eine Vorschau auf das kommende Jahr betreffend Markt, Produkt, Finanzen, Wettbewerb, Marketing und Vertrieb, Forschung und Entwicklung.

Der Investor erhält von der Emittentin bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche außerdem Sofortmeldungen bei Geschäftsfällen, die für seine Anlegerstellung unmittelbar bedeutsam sind. Als solche Geschäftsfälle gelten insbesondere die Absicht einer Insolvenzanmeldung, Verschmelzung, Umgründung, Namensänderung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Änderung der Gesellschafterstruktur, sowie jede Änderung am Management.

8.2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 zu bilden.

*Zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sollten Anleger vor der Entscheidung über die Investition in die Veranlagung insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren Fähigkeit zur Zins- und Kapitalrückzahlung aus der Veranlagung haben. Die Darstellung der nachfolgend beschriebenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt die wesentlichen Risiken dar, welche nach Einschätzung der Gesellschaft mit der Investition in die Veranlagung und dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft verbunden sind. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft weitere, der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannte, Risikofaktoren hinzukommen. Darüber hinaus können weitere Risiken und andere Umstände von Bedeutung sein, die der Gesellschaft derzeit nicht bekannt sind oder die sie derzeit nicht als wesentlich erachtet, die aber dennoch zukünftig erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Geschäftsaussichten sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sowie ihre Fähigkeit zur Zins- und Kapitalrückzahlung aus der Veranlagung haben können. Nachdem die Anleger nicht unmittelbar am Geschäftserfolg der Emittentin teilnehmen, sondern lediglich einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung im Laufzeitende haben, wirkt sich die Verwirklichung der nachfolgenden Risiken nur dann auf die Anleger aus, wenn dadurch die Fähigkeit der Emittentin die Zinszahlungen oder die Rückzahlung zu leisten, beeinträchtigt wird. In diesem Fall kann mitunter ein **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals eintreten. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Risiken können einzeln oder auch kumulativ auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund des Eintritts eines oder mehrerer nachfolgender oder anderer Risiken Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.*

8.2.1. Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung

- a) Die Emittentin könnte keine ausreichenden Erträge erzielen, um Zinszahlungen auf die Veranlagung zu leisten.

Die Ertragslage der Gesellschaft könnte sich nicht gemäß den Erwartungen der Gesellschaft entwickeln. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Veranlagung zu tätigen, beeinträchtigen.

- b) Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Ausfall von Zinszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit der Veranlagung im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die mit der Veranlagung verbundenen Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung des Kapitals nicht mehr erfüllt werden können. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann somit zum Ausfall von Zinszahlungen, zu einer erhöhten Insolvenzgefahr und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

- c) Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, weiteres, auch nicht nachrangiges Fremdkapital aufzunehmen. Weitere, vor allem nicht nachrangige Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Veranlagung haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Veranlagung im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Insbesondere könnten im Insolvenzfall andere, nicht nachrangige Gläubiger bevorzugt bedient werden. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

- d) Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, keine entsprechenden Wiederveranlungsmöglichkeiten zu finden.

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung der Veranlagung kann der Anleger in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlung vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig wie die Veranlagung ist. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlung besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies kann nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

- e) Investoren mit einer anderen Referenzwährung als dem Euro können bei der Investition in die Veranlagung Währungsrisiken unterliegen.

Die Veranlagung wird in Euro emittiert. Wenn die Referenzwährung eines Anlegers eine andere Währung als der Euro ist, kann ein solcher Anleger nachteilig von einer Verringerung des Werts des Euro gegenüber seiner Referenzwährung betroffen sein. Anlegern können durch die Umrechnung von Euro in eine andere Währung auch weitere Transaktionskosten entstehen. Anleger sind daher nachdrücklich aufgefordert, einen Finanzberater zu konsultieren, um zu entscheiden, ob sie Absicherungsgeschäfte für diese Währungsrisiken abschließen sollen.

- f) Die Veranlagung kann mangels einer öffentlichen Handelbarkeit nicht oder nur schwer veräußerbar sein

Da die Veranlagung nicht handelbar ist, ist ein Anleger, wenn er die Veranlagung verkaufen möchte, darauf angewiesen, auf privatem Wege einen Käufer zu finden. Weder die Gesellschaft noch dritte Personen sind verpflichtet, die Veranlagung zurückzukaufen bzw. zu kaufen. Da der Verkauf und die Abtretung der Ansprüche aus der Veranlagung aber die einzige Möglichkeit für den Anleger darstellen, während der Laufzeit der Veranlagung eine Rückzahlung seines investierten Kapitals zu erlangen, hat er in dieser Zeit keinen Einfluss darauf, wann und in welcher Höhe er wieder an das investierte Kapital gelangt. Es besteht deshalb das Risiko, dass ein gewünschter Verkauf gar nicht oder erst zu einem späteren als dem gewünschten Zeitpunkt möglich wird.

- g) Die Gesellschafter der Emittentin können Interessen verfolgen, die sich von jenen der Gläubiger aus der Veranlagung unterscheiden.

Die Interessen der Gesellschafterin der Gesellschaft und diesen nahestehenden Personen können den Interessen der Anleger zuwiderlaufen. Dies könnte dazu führen, dass in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Entscheidungen getroffen werden, die zwar im Interesse der Gesellschafterin, nicht aber im Interesse der Anleger sind.

- h) Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, die Veranlagung am Ende der Laufzeit vollständig zurückzuzahlen.

Sollte die Gesellschaft am Ende der Laufzeit der Veranlagung nicht über ausreichend liquide Mittel verfügen oder nicht in der Lage sein, eine entsprechende Anschlussfinanzierung sicherzustellen, um die Veranlagung vollständig zu tilgen, könnte dies zu einer Insolvenz der Gesellschaft und damit zu einem Totalverlust für die Investoren führen.

- i) Die Veranlagung ist von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die Forderungen aus der Veranlagung sind nicht von einer gesetzlichen Sicherungseinrichtung (Einlagensicherung bzw. Anlegerentschädigung) gesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin können die Anleger daher nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals von dritter Seite rechnen.

- j) Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie der Veranlagung oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Veranlagung bezahlten Zinsen bzw. Vergütungen, wird die Rendite der Veranlagung negativ und Anleger erleiden Verluste.

- k) Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Veranlagung mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können.

Die Entscheidung der Anleger, in die Veranlagung zu investieren, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Veranlagung ihre Bedürfnisse abdeckt. Sollte sich die Entscheidung zur Investition in die Veranlagung als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Veranlagung fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Insolvenz bzw. Privatinsolvenz des Anlegers führen. Laufende Zahlungen aus der Veranlagung können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus der Veranlagung rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Veranlagung mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

- l) Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Die Steuerrechtslage kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihre Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einen negativen Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert der Veranlagung sowie die von den Anlegern erzielte Rendite und auf das in die Veranlagung investierte Kapital haben. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern.

8.2.2. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

- a) Abhängigkeit vom Einfluss von Albert Schmidbauer

Albert Schmidbauer hat als wirtschaftlicher Eigentümer der Biogena-Gruppe einen maßgeblichen Einfluss auf die rechtliche Struktur der Gruppe und deren Geschäftstätigkeit. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin ist er auch zur Vertretung der Emittentin nach außen berechtigt. Durch seine persönliche Beteiligung an zahlreichen Unternehmen der Biogena-Gruppe ist es Albert Schmidbauer auch möglich, die rechtliche Struktur der Biogena-Gruppe zu verändern und

bestehende oder zu erwartende Umsätze der Gesellschaft zu Gunsten anderer Konzerngesellschaften umzuleiten.

Es ist noch nicht absehbar, wie Albert Schmidbauer seinen Einfluss in den verschiedenen Unternehmen der Biogena-Gruppe geltend machen wird und welche Auswirkungen dies auf die Gesellschaft sowohl strategisch als auch finanziell haben wird. Sollten die Umsätze der Gesellschaft etwa in andere Konzerngesellschaften umgeleitet werden, könnte dies dazu führen, dass die Gesellschaft ihren Zahlungsverbindlichkeiten gemäß den Anleihebedingungen nicht nachkommen könnte.

b) Risiko der Verfügbarkeit von Rohstoffen

Die Verfügbarkeit von natürlichen Rohstoffen, die für die Produkte der Biogena-Gruppe benötigt werden, kann aufgrund unterschiedlicher Erntesituationen und Witterungsverhältnisse schwanken. Auch die Qualität dieser Rohstoffe in Bezug auf ihren Wirkstoffgehalt kann aufgrund unterschiedlicher Umwelteinflüsse schwanken. Schwankungen in der Verfügbarkeit und Qualität der benötigten Rohstoffe können zu Produktionsengpässen oder zu einer schwankenden Verfügbarkeit der Produkte der Biogena-Gruppe führen. Durch gestiegene Rohstoffpreise könnte etwa die Gewinnspanne auf die Biogena Produkte geringer ausfallen, und somit geringere Umsatzerlöse erzielt werden. Ebenfalls könnte sich eine verringerte Produktion aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Rohstoffen negativ auf die Umsätze der Biogena-Gruppe auswirken und in weiterer Folge dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverbindlichkeiten gemäß den Anleihebedingungen nicht nachkommen könnte.

c) Risiko der Fehleinschätzung von Vorratsmengen und Haltbarkeiten

Die Gesellschaft kann Fehleinschätzungen zur Haltbarkeitsdauer im Zusammenhang mit den Produktions- und Lagermengen innerhalb der Biogena-Gruppe treffen, was zu Produktionsverzögerungen führen kann. Wenn Produkte aufgrund von Fehleinschätzungen nicht vorrätig sind, können keine Umsätze generiert werden. Umgekehrt können zu hohe Vorratsmengen, dadurch überschrittene Haltbarkeiten und die Unverkäuflichkeit der betreffenden Produkte zu Kosten führen, die sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken. Dies kann in weiterer Folge dazu führen, dass die Emittentin auch ihren Zahlungsverbindlichkeiten gemäß den Anleihebedingungen nicht nachkommen könnte.

d) Die Biogena-Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, Veränderungen in der Nachfrage nach ihren Produkten vorherzusagen und sich an diese anzupassen

Schwierige weltweite wirtschaftliche Bedingungen, instabile Märkte, sich ändernde Verbraucherpräferenzen und der teilweise saisonale Charakter der mit den Produkten der Biogena-Gruppe behandelten Krankheiten erschweren es der Biogena-Gruppe, die künftige Entwicklung der Produktnachfrage genau vorherzusagen. Dies könnte dazu führen, dass die Biogena-Gruppe nicht in der Lage ist, die Nachfrage aller ihrer Kunden zu befriedigen, oder dass es zu einem Überangebot an Produkten der Biogena-Gruppe kommt. Die Unfähigkeit, die Marktnachfrage zu befriedigen, könnte dazu führen, dass vorhandenes Marktpotential nicht ausgeschöpft wird. Umgekehrt könnten im Falle eines Überangebotes an Produkten der Biogena-Gruppe die geplanten Umsätze nicht generiert werden, obwohl Produktionskosten angefallen sind, was dazu führen kann, dass die Emittentin in weiterer Folge auch ihren Zahlungsverbindlichkeiten gemäß den Anleihebedingungen nicht nachkommen könnte.

e) Die Biogena-Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, neue Märkte zu erschließen oder ihre Präsenz auf bestehenden Märkten auszuweiten

Das Geschäft der Biogena-Gruppe hängt in erheblichem Maße von ihrer Fähigkeit ab, ihr Wachstum in bestehenden Märkten fortzusetzen und neue Märkte zu erschließen. Regulative Vorschriften sowohl auf den nationalen als auch auf den internationalen Märkten der Biogena-Gruppe können die Einführung einiger Produkte der Biogena-Gruppe verzögern oder verhindern bzw. die Neuformulierung oder Rücknahme dieser Produkte erfordern. Dies würde bedeuten, dass überhöhte Kosten entstehen und das Umsatzpotential nicht ausgeschöpft werden kann. Die Biogena-Gruppe könnte nicht in der Lage sein, kurz- bzw. langfristige das Wachstumsniveau fortzusetzen, das sie in jüngster Zeit in bestimmten Märkten, z. B. im Nahen Osten, erreichen konnte, oder ein ähnliches Wachstum in anderen für die Biogena-Gruppe relevanten Märkten zu erzielen.

Wenn die Umsätze bei gestiegenen Kosten nicht gesteigert werden können, weil sich eines dieser Risiken verwirklicht, wirkt sich dies negativ auf das Betriebsergebnis der Gesellschaft aus. Dies könnte wiederum dazu führen, dass die Emittentin in weiterer Folge ihren Zahlungsverbindlichkeiten gemäß den

Anleihebedingungen nicht nachkommen könnte.

f) Negative Berichterstattung im Zusammenhang mit den Produkten, Inhaltsstoffen oder Werbeaussagen der Biogena-Gruppe oder ähnlicher Unternehmen könnte die Finanzlage und die Betriebsergebnisse des Unternehmens beeinträchtigen

Negative Berichterstattung in Bezug auf tatsächliche oder vermeintliche Verstöße der Biogena-Gruppe gegen geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Produktaussagen und -werbung, gute Herstellungsprozesse, die Regulierung der jeweiligen Werbeaussagen, die Zulassung der Produkte der Biogena-Gruppe für den Verkauf in ihren Zielmärkten oder andere Aspekte ihres Geschäfts, unabhängig davon, ob dies zu Zwangsmaßnahmen oder der Verhängung von Strafen führt oder nicht, könnte sich nachteilig auf den Ruf der Biogena-Gruppe auswirken und die Fähigkeit beeinträchtigen, Partner zu gewinnen, zu motivieren und zu halten, was sich wiederum negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken würde, Umsätze zu generieren. Die Gesellschaft kann nicht garantieren, dass alle Partner der Biogena-Gruppe die geltenden rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Werbung, Kennzeichnung, Lizenzierung oder den Vertrieb der Produkte der Biogena-Gruppe einhalten werden.

Darüber hinaus kann die Wahrnehmung der Sicherheit und Qualität der Produkte und Inhaltsstoffe der Biogena-Gruppe sowie ähnlicher Produkte und Inhaltsstoffe, die von anderen Unternehmen vertrieben werden, durch die mediale Berichterstattung, veröffentlichte wissenschaftliche Untersuchungen oder Erkenntnisse, Produkthaftungsansprüche und andere negative Berichterstattung in Bezug auf Produkte oder Inhaltsstoffe der Biogena-Gruppe oder ähnliche Produkte und Inhaltsstoffe, die von anderen Unternehmen vertrieben werden, erheblich beeinflusst werden.

Negative Berichterstattung, die sich aus der Verwendung oder dem Missbrauch von Produkten der Biogena-Gruppe durch Verbraucher ergibt, die den Verzehr der Produkte oder Inhaltsstoffe oder ähnlicher Produkte mit den Vorteilen der Produkte der Biogena-Gruppe oder ähnlicher Produkte in Verbindung bringt, oder die behauptet, dass solche Produkte unwirksam sind, unzureichend gekennzeichnet sind oder unzureichende Gebrauchsanweisungen haben, könnte zu Klagen oder anderen rechtlichen Auseinandersetzungen führen und sich negativ auf den Ruf der Biogena-Gruppe, die Nachfrage nach den Produkten der Biogena-Gruppe oder das Geschäft der Biogena-Gruppe im Allgemeinen auswirken.

Sollte sich eines dieser Risiken verwirklichen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze der Gesellschaft und somit die generelle Ertrags- und Finanzlage der Biogena-Gruppe haben. Dies könnte wiederum dazu führen, dass die Emittentin in weiterer Folge ihren Zahlungsverbindlichkeiten gemäß den Anleihebedingungen nicht nachkommen könnte.

g) Risiko des zunehmenden Wettbewerbs

Obwohl sich die Biogena-Gruppe auf das Premium-Segment konzentriert, das ein ständig wachsender globaler Markt ist, könnte die Biogena-Gruppe ihre Wettbewerbsposition durch den Eintritt neuer Wettbewerber verlieren. Wettbewerber könnten alternative Produkte auf den Markt bringen, die die Bedürfnisse der Kunden der Biogena-Gruppe befriedigen könnten. Diese Konkurrenzmärkte könnten die Biogena-Gruppe unter Druck setzen, die Produktpreise zu senken, um den Verlust von Marktanteilen zu verhindern, was sich nachteilig auf die Geschäfts- oder Finanzlage des Unternehmens auswirken könnte. Dies könnte wiederum dazu führen, dass die Emittentin in weiterer Folge ihren Zahlungsverbindlichkeiten gemäß den Anleihebedingungen nicht nachkommen könnte.

h) Risiko einer verstärkten Regulierung des Markts für Nahrungsergänzungsmittel

Die regulatorische Einstufung der Produkte der Biogena-Gruppe durch die jeweils zuständigen Lebensmittel- und/oder Arzneimittelbehörden kann sich ändern, was zu einer eingeschränkten Marktfähigkeit der Produkte der Biogena-Gruppe führen kann. Eine solche eingeschränkte Marktfähigkeit kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben. Dies könnte wiederum dazu führen, dass die Emittentin in weiterer Folge ihren Zahlungsverbindlichkeiten gemäß den Anleihebedingungen nicht nachkommen könnte.

i) Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Verlusts oder eines Scheiterns bei der Rekrutierung von Schlüsselkräften für die Gruppe.

Der Erfolg der Gruppe und damit der Emittentin hängt wesentlich von den Fähigkeiten, Erfahrungen und Bemühungen der Schlüsselkräfte und leitenden Angestellten der Gruppe ab.

Der Erfolg der Gruppe hängt somit auch von der Fähigkeit der Emittentin ab, neue qualifizierte Mitarbeiter und Berater im Bereich der Ernährungswissenschaften, Molekularbiologie und Lebensmitteltechnik zu rekrutieren und bestehende zu halten. Der Verlust von Schlüsselkräften und/oder anderen wichtigen Mitarbeitern oder Beratern kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, den Zahlungsverpflichtungen gemäß Anleihebedingungen nachzukommen, negativ beeinflussen.

j) Risiko durch fehlende externe Mittelverwendungskontrolle

Die Mittel aus der Veranlagung gehen in das Vermögen der Gesellschaft über. Eine vertraglich vereinbarte externe Kontrolle der Verwendung dieser Mittel, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer findet nicht statt. Die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft obliegt vielmehr dem Management der Gesellschaft. Die fehlende externe Mittelverwendungskontrolle kann dazu führen, dass eine zweckwidrige Mittelverwendung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt wird und die negativen Auswirkungen auf z.B. die Liquidität der Gesellschaft deren Bestand gefährden. Diese Faktoren können auf Seiten des Anlegers zu einem vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust führen.

k) Zahlungsansprüche der Investoren könnten aufgrund mangelnden Vermögens nicht durchsetzbar sein

Die Gesellschaft ist eine juristische Person. Daher beschränkt sich die Haftung der Gesellschaft gegenüber den Investoren auf das vorhandene Gesellschaftsvermögen. Es besteht deshalb das Risiko, dass Zahlungsansprüche des Anlegers gegenüber der Gesellschaft nicht durchgesetzt werden können. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Gesellschaft besteht für den Gläubiger aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit der Veranlagung das erhebliche Risiko des vollständigen oder teilweisen Kapitalverlustes.

l) Liquiditätsrisiko aufgrund der Stellung der Emittentin in der Biogen Gruppe

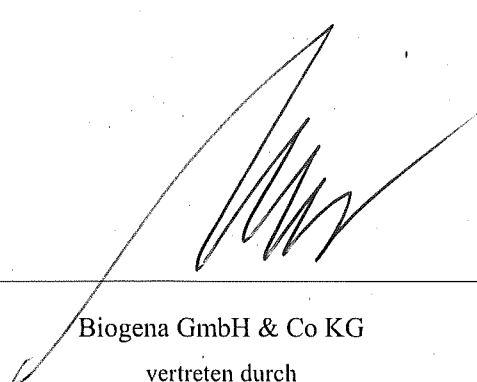
Die Gesellschaft hat innerhalb der Biogena Gruppe auch die Aufgabe der Finanzierung der Geschäftstätigkeit anderer Gruppengesellschaften. Aus dieser Tätigkeit resultieren mitunter entsprechende Verbindlichkeiten, deren Bedienung zu Liquiditätsengpässen oder einer Minderung der Profitabilität führen können und damit die Bedienung der aktuellen Veranlagung beeinträchtigen können.

Unterfertigung gemäß Kapitalmarktgesetz

Die Emittentin, die Biogena GmbH & Co KG, FN 525900 h, Strubergasse 24, 5020 Salzburg, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und vollständig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten. Soweit in diesem Prospekt Werturteile oder Prognosen über zukünftige Entwicklungen oder Ereignisse enthalten sind, liegen diesen Annahmen zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt solcher Annahmen wird nicht übernommen.

Die Biogena GmbH & Co KG fertigt hiermit diesen Prospekt als Emittentin gemäß § 5 Abs. 4 KMG.

Wien, am 30.05.2023



Biogena GmbH & Co KG

vertreten durch

Dr. Albert Schmidbauer

Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

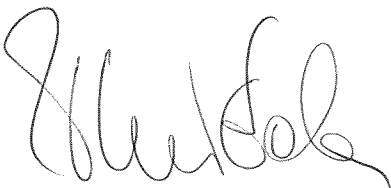
Bei der Veranlagung (gemäß KMG) handelt es sich um unbesicherte, nachrangige Darlehensverträge (§ 67 Abs. 3 Insolvenzordnung), die von den Investoren direkt mit der Biogena GmbH & Co KG („Emittentin“) abgeschlossen werden, und die einen schuldrechtlichen Anspruch der Investoren gegenüber der Emittentin begründen auf die jährliche Auszahlung von Zinsen, sowie auf die Rückzahlung des gewährten Darlehensbetrags (Nominale) am Laufzeitende (am 29.09.2028).

Auf die angeführten wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung sowie mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (siehe Punkt 8.2.1. „Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung“ auf Seite 36 dieses Kapitalmarktprospekts sowie Punkt 8.2.2. „Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft“ auf Seite 37 dieses Kapitalmarktprospekts) wird ausdrücklich verwiesen.

Die hier angeführten Risiken können – sowohl individuell als auch in Kombination mit anderen angeführten Risiken – im Falle ihrer selbst nur teilweisen Realisierung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und somit direkt die Fähigkeit der Emittentin, laufende Zinszahlungen durchzuführen, die ausgegebenen Gutscheine an Zahlungen statt entgegenzunehmen, sowie ultimativ die Rückzahlung des aushaftenden Darlehensbetrages beeinträchtigen. Dies kann auf Seiten der Anleger bis hin zum Totalverlust des aushaftenden Nominales samt angelaufener Zinsen, jeweils samt allfälliger Nebenkosten führen.

Die Moore Interaudit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, FN 55663 h, und der Geschäftsanschrift Strubergasse 28, 5020 Salzburg, Österreich, erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält alle Angaben, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte, Pflichten, Chancen und Risiken zu bilden.

Als Prospektkontrollor



Mag. Florian Eder
Wirtschaftsprüfer

Moore Interaudit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Salzburg, am 30.05.2023

Verzeichnis der Anhänge

Anhang A Abkürzungen und Definitionen

Anhang B Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 30. September 2022

Anhang C Muster Darlehensvertrag

Abkürzungen und Definitionen

Zur einfacheren Lesbarkeit werden in der Folge die in diesem Prospekt verwendeten Abkürzungen und Definitionen alphabetisch angeführt. Die Leser dieses Prospekts sollten stets die vollständige und exakte Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Definition und Abkürzungen beachten.

In diesem Prospekt verwendete Definitionen und Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

actual / actual (act/actual)	Die Zinsen werden auf Basis act/act berechnet. Das bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau für jeden Monat und das jeweilige Zinsjahr bestimmt werden;
Bankarbeitstag	ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind;
Biogena Gruppe	die Emittentin gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung der Emittentin;
Darlehensvertrag	der auf der Basis eines Angebots des Investors gemäß den Bedingungen des Musterdarlehensvertrags <u>Anlage C</u> mit der Emittentin abgeschlossene Vertrag über die Veranlagung in der jeweiligen Variante nach Wahl des Anlegers mit Zinszahlungen in Euro (als <u>Anhang C</u>);
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen;
Emittentin / Darlehensnehmerin	die Gesellschaft;
EU	die Europäische Union;
EStr	bedeutet die Einkommensteuerrichtlinien des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen in der jeweils gültigen Fassung;
Euro/EUR/€	der Euro; die Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der europäischen Währungsunion teilnehmen;
Funding Schwelle	Die Annahme der Angebote von Investoren durch die Emittentin und daher die Aufnahme der Nachrangdarlehen durch die Emittentin hängt davon ab, ob insgesamt die Funding-Schwelle von EUR 100.000,00 durch die Angebote von Investoren erreicht wird. Das Erreichen der Funding-Schwelle ist eine auflösende Bedingung. Für den Fall, dass diese auflösende Bedingung eintritt, d.h. die Funding-Schwelle nicht erreicht wird, gelten sämtliche Darlehensverträge als nicht geschlossen;
Gesellschaft	die Biogena GmbH & Co KG, , FN 525900 h, Strubergasse 24, 5020 Salzburg;
Investor/en / Anleger / Darlehensgeber	die Zeichner bzw. Erwerber der Veranlagung einzelnen bzw. zusammen;
KMG	das österreichische Kapitalmarktgesetz, BGBl 1991/625, in der derzeit geltenden Fassung;

Mio./Mn.	Million/en;
Plattform	bedeutet die von ROCKETS Investment GmbH unter https://www.rockets.investments/ betriebene Internetseite oder eine andere von einem der Unternehmen der ROCKETS Unternehmensgruppe betriebene Internetseite, über welche interessierte Investoren Angebote zur Zeichnung der Veranlagung abgeben können;
ROCKETS Konto	Ein dem jeweiligen Investor zugeordnetes Zahlungskonto auf der Plattform, das zur Sammlung der Zinsen und Tilgung dient. Mit der Funktion "Betrag ausbezahlen" im Profil des Investors auf der Plattform kann sich dieser die aufgelaufenen Zinsen sowie die Tilgung auf dessen im Rahmen seiner Registrierung auf der Plattform bekannt gegebene Bankkonto auszahlen lassen;
Treuhänder	bedeutet LEMON WAY SAS (vereinfachte Aktiengesellschaft), mit dem Sitz in Paris, Frankreich, und der Geschäftsadresse 8 rue du Sentier, 75002 Paris;
Prospekt	dieser Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge dazu;
UGB	das österreichische Unternehmensgesetzbuch, DRGBI 1897 S 219, in der derzeit geltenden Fassung;
UGB Rechnungslegungsvorschriften	die in der Republik Österreich anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften gemäß dem Dritten Buch des UGB;
Veranlagung	das von der Emittentin interessierten Investoren angebotene qualifiziert nachrangige Darlehen im Betrag von bis zu EUR 3 Millionen;
Zeichnungsfrist	Der Zeitraum in dem Anleger Angebote zum Abschluss eines qualifizierten nachrangigen Darlehens an die Emittentin richten können;
Zinsfälligkeitstage	Die Tage an denen die Zinsen für die Veranlagung fällig sind, das sind der ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebotes eines jeden Jahres.

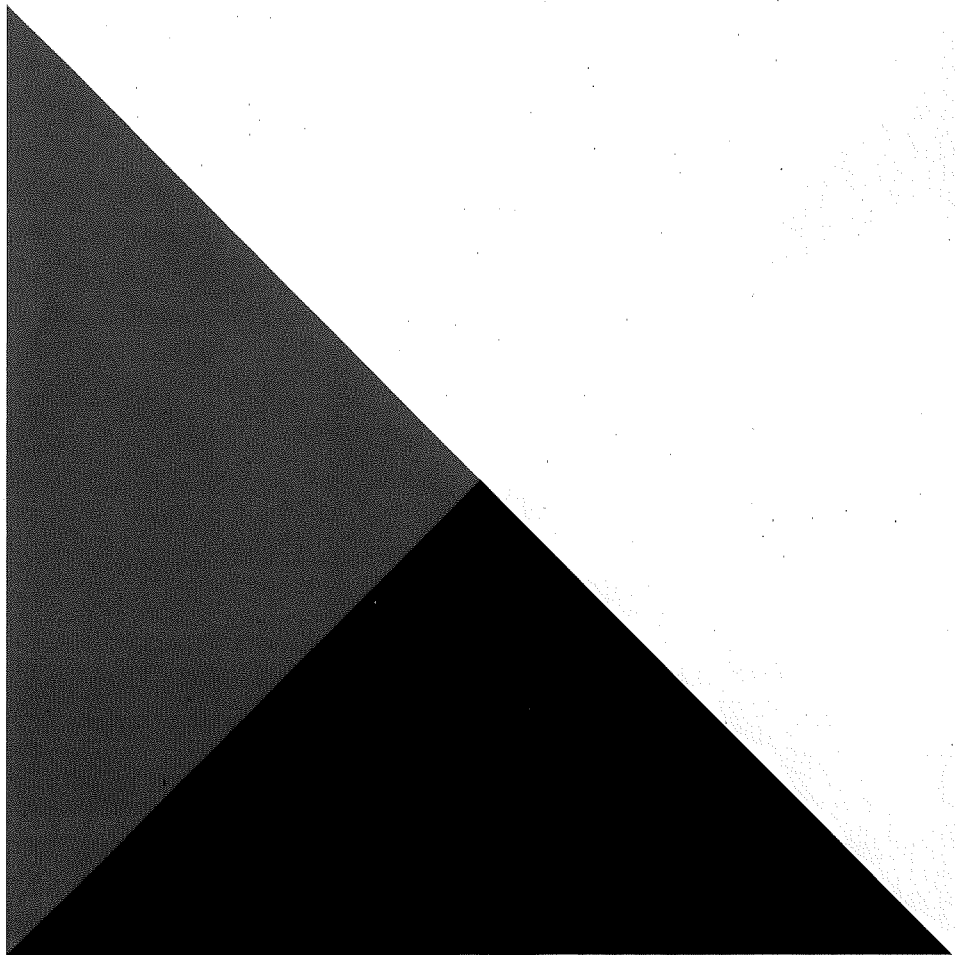
Jahresabschluss der Emittentin zum 30.09.2022



MOORE

BIOGENA GMBH & CO KG

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2022





BIOGENA GMBH & CO KG

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2022

Elektronische Ausfertigung

Moore Interaudit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
5020 Salzburg

FN 55663h, Landesgericht Salzburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk.....	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 30.09.2022	
Bilanz zum 30.09.2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.10.2021 bis 30.09.2022	II
Anhang für das Geschäftsjahr vom 01.10.2021 bis 30.09.2022	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom Geschäftsjahr vom 01.10.2021 bis 30.09.2022	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	V

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Biogena Naturprodukte GmbH, Komplementärin der
Biogena GmbH & Co KG
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2022 der

**Biogena GmbH & Co KG,
Salzburg,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 06.07.2022 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/2022 gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30.09.2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISAs)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September 2022 bis Dezember 2022 überwiegend in den Räumen unserer Gesellschaft in Salzburg durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Florian Eder, CPA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.



Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang (Beilage III) des Jahresabschlusses und im Lagebericht (Beilage IV).

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Re- depflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Biogena GmbH & Co KG,
Salzburg,**

bestehend aus der Bilanz zum 30.09.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.10.2021 bis 30.09.2022 und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.09.2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.



Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

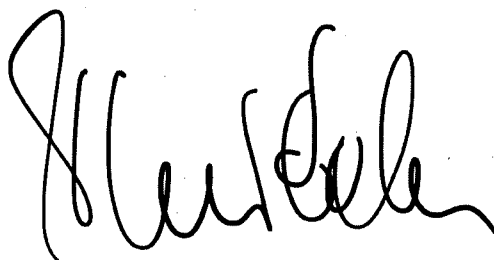
Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Salzburg

22.12.2022

Moore Interaudit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Mag. Florian Eder, CPA
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Biogena GmbH & Co KG zum 30.09.2022 mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

BILANZ zum 30. September 2022

AKTIVA

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	500.084,23	563.349,19
2. Geleistete Anzahlungen	<u>5.565.576,78</u>	<u>3.677.695,12</u>
	6.065.661,01	4.241.044,31
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	6.023.522,19	4.875.477,79
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.447.518,36	311.857,03
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.786.557,87	4.384.604,79
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>1.707.318,69</u>	<u>2.794.576,90</u>
	19.964.917,11	12.366.516,51
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.560.900,00	6.560.900,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>60.249,25</u>	<u>6.820,00</u>
	<u>7.621.149,25</u>	<u>6.567.720,00</u>
	<u>33.651.727,37</u>	<u>23.175.280,82</u>

BILANZ zum 30. September 2022

AKTIVA

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	442.446,07	160.552,20
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>2.532.659,56</u>	<u>1.756.188,74</u>
	2.975.105,63	1.916.740,94
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.107.694,01	2.714.655,27
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr:		
893.316,25 (Vj.EUR 1.082.870,84)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	23.241.197,17	19.228.498,72
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr:		
12.675.397,98 (Vj.EUR 11.299.122,00)		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	13.636.504,20	7.483.909,89
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr:		
12.013.444,98 (Vj.EUR 81.666,88)		
	39.985.395,38	29.427.063,88
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>266.183,90</u>	<u>531.912,45</u>
	<u>43.226.684,91</u>	<u>31.875.717,27</u>
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	404.667,61	253.246,02
	<u>77.283.079,89</u>	<u>55.304.244,11</u>

BILANZ zum 30. September 2022

PASSIVA

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. Komplementärkapital		
1. Vereinbarte Einlage	0,00	0,00
		0,00
II. Kommanditkapital		
1. Bedungene Einlagen	101.000,00	101.000,00
		101.000,00
III. Kapitalrücklagen		
1. Gebundene	0,00	1.709.000,00
2. Nicht gebundene	11.887.087,58	6.678.087,58
		11.887.087,58
IV. Bilanzgewinn (Vj. Bilanzgewinn) davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 0,00 (Vj. EUR 0,00)	5.508.880,81	7.388.869,49
	17.496.968,39	15.876.957,07
B. <u>Investitionszuschüsse</u>		
1. Investitionszuschüsse	285.048,19	334.203,51
	285.048,19	334.203,51
C. <u>Sonstige Finanzierungsverbindlichkeiten (Mezzanin)</u>	4.297.400,00	5.512.000,00
D. <u>Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für Pensionen	0,00	73.748,74
2. Sonstige Rückstellungen	264.859,57	243.957,81
	264.859,57	317.706,55

BILANZ zum 30. September 2022

PASSIVA

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
<u>E. Verbindlichkeiten</u>		
1. Anleihen	3.404.250,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr: 3.404.250,00 (Vj. EUR 0,00)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.454.936,17	23.303.571,95
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 21.243.915,38 (Vj. EUR 12.473.638,00)		
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr: 9.211.020,79 (Vj. EUR 10.829.933,95)		
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	54.065,63	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 54.065,63 (Vj. EUR 0,00)		
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.598.014,18	2.062.605,94
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 1.598.014,18 (Vj. EUR 2.062.605,94)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.593.717,82	1.978.651,18
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 6.593.717,82 (Vj. EUR 1.978.651,18)		
6. Sonstige Verbindlichkeiten		
davon aus Steuern 369.656,75 (Vj. EUR 390.422,70)	12.753.696,05	5.878.611,72
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 50.124,91 (Vj. EUR 46.316,93)		
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 4.559.762,05 (Vj. EUR 2.785.537,06)		
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr: 8.193.934,00 (Vj. EUR 3.093.074,66)		
 54.858.679,85 33.223.440,79
<u>F. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>80.123,89</u>	<u>39.936,19</u>
	<u>77.283.079,89</u>	<u>55.304.244,11</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr 2022

	30.09.2022	30.09.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	55.387.878,68	51.149.577,03
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	323,92	132,42
b) übrige	<u>70.096,74</u>	<u>128.414,70</u>
70.420,66128.547,12
3. Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	<u>-14.233.288,28</u>	<u>-12.176.736,04</u>
-14.233.288,28-12.176.736,04
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
aa) Gehälter	<u>-1.724.312,58</u>	<u>-1.526.748,14</u>
-1.724.312,58-1.526.748,14
b) soziale Aufwendungen	<u>-554.050,38</u>	<u>-582.385,05</u>
davon Aufwendungen für Altersversorgung -74.007,85 (Vj. EUR 23.310,74)		
davon Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen 27.040,72 (Vj. EUR 23.465,62)		
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Angaben und Pflichtbeiträge 540.318,05 (Vj. EUR 440.811,52)		
-2.278.362,96-2.109.133,19
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-1.889.202,18</u>	<u>-1.241.871,70</u>
-1.889.202,18-1.241.871,70
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-29.093,16	-19.809,01
b) Übrige	<u>-30.914.209,44</u>	<u>-27.946.103,48</u>
-30.943.302,60-27.965.912,49
7. Zwischensumme aus Z 1 - 6 (Betriebserfolg)	<u>6.114.143,32</u>	<u>7.784.470,73</u>
Übertrag (Betriebserfolg)	6.114.143,32	7.784.470,73

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr 2022

	30.09.2022	30.09.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Übertrag (Betriebserfolg)	6.114.143,32	7.784.470,73
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 (Vj. EUR 0,00)	161,33	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen 192.283,86 (Vj. EUR 162.587,58)	385.687,02	281.949,42
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon betreffend verbundene Unternehmen 0,00 (Vj. EUR 0,00)	<u>-991.110,86</u>	<u>-677.550,66</u>
11. Zwischensumme aus Z 8 - 10 (Finanzerfolg)	<u>-605.262,51</u>	<u>-395.601,24</u>
12. Ergebnis vor Steuern	<u>5.508.880,81</u>	<u>7.388.869,49</u>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
14. Ergebnis nach Steuern	<u>5.508.880,81</u>	<u>7.388.869,49</u>
15. Jahresüberschuss	5.508.880,81	7.388.869,49
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (Vj. Gewinnvortrag)	0,00	0,00
17. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	<u>5.508.880,81</u>	<u>7.388.869,49</u>

Biogena GmbH & Co KG

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gesellschaft ist in Anwendung des § 221 Abs 2 UGB als große Kapitalgesellschaft einzustufen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Es wurde innerhalb der Biogena Gruppe rückwirkend per 30.09.2019 folgende Umstrukturierung vollzogen:

In einem ersten Umgründungsschritt hat die Biogena Deutschland GmbH ihren gesamten Mitunternehmeranteil an der Biogena Naturprodukte GmbH & Co KG, FN 280221 s, St.Nr. 91-076/5114, unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art IV UmgrStG im Wege eines Zusammenschlusses auf die NICAPur GmbH & Co KG als übernehmende Gesellschaft übertragen. Durch diese Übertragung wurde die NICAPur GmbH & Co KG alleinige Gesellschafterin der Biogena Naturprodukte GmbH & Co KG. Dementsprechend sind sämtliche Aktiven und Passiven der Biogena Naturprodukte GmbH & Co KG angewachsen.

Auf Basis dieses ersten Umgründungsschrittes wurde in einem weiteren zweiten Schritt folgende Umstrukturierung vollzogen:

In einem zweiten Umgründungsschritt wurde der gesamte Betrieb „Biogena“ der Biogena Naturprodukte GmbH & Co KG, der sich nach dem ersten Umgründungsschritt in der NICAPur GmbH & Co KG befindet, unter Anwendung der steuerrechtlichen Begünstigungen des Art. IV UmgrStG im Wege eines Zusammenschlusses auf die neu gegründete Biogena GmbH & Co KG übertragen (down-stream).

Es wurden sämtliche Voraussetzungen des Art. IV UmgrStG eingehalten. Der Zusammenschlussgegenstand stellt einen Betrieb im Sinne des § 23 Abs. 2 UmgrStG mit einem positiven Verkehrswert dar. Die Vertragsparteien haben die Abfindung der übertragenden Gesellschaft für die Übertragung des zusammenschlussgegenständlichen Mitunternehmeranteils ausschließlich mit der Gewährung von Gesellschafterrechten vereinbart. Der Zusammenschluss erfolgte rückwirkend zum 30.09.2019, somit innerhalb der 9 Monatsfrist, und auf Basis einer Zusammenschlussbilanz, welche die Voraussetzungen des § 15 UmgrStG erfüllt. Eine Vorsorge zur Vermeidung der Verschiebung von stillen Reserven im Sinne des § 24 UmgrStG war nicht erforderlich, da es sich bei der übertragenden Gesellschaft um die einzige Kommanditistin der übernehmenden Gesellschaft handelte und die übertragende Gesellschaft eine Beteiligung von 100 % an der übernehmenden Gesellschaft hält.

Als Stichtag für die beschriebenen Umgründungsschritte 1-2 wurde einheitlich der 30.09.2019 vereinbart. Festgelegt wurde auch, dass für ertragsteuerliche Zwecke gemäß § 39 UmgrStG die letzte Vermögensübertragung für den oder die davon betroffenen Rechtsnachfolger als mit dem Beginn des auf den ersten Umgründungsstichtag folgenden Stichtages bewirkt werden sollte. Hierzu wurde ein

Biogena GmbH & Co KG

Umgründungsplan abgeschlossen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	1,00 - 15,00

Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3,50 - 40,00
Maschinen	5,00 - 10,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 - 20,00

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind und soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist.

Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB werden nicht angesetzt.

Biogena GmbH & Co KG

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme berücksichtigt.

Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die Rückstellung für ähnliche Verpflichtungen betrifft Jubiläumsgelder und wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß IFRS (IAS 19) unter Verwendung der Projected Unit Credit Method, auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,00 % (Vorjahr: 1,13 %), einer Gehaltssteigerung von 2,00 %, im Vorjahr nach einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 2,00 % und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag gestaffelt von 0 % - 25,23 % (Vorjahr: 0 % - 21,93 %) wurde berücksichtigt. Die Änderung des Rechnungszinssatzes beruht auf der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und hat keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß IFRS (IAS 19) unter Verwendung der Projected Unit Credit Method, auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,00 % (Vorjahr: 1,13 %), einer Rentensteigerung in der Leistungsphase von 1,00 %, im Vorjahr nach einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 1,00 %, des gesetzlichen Pensionsantrittsalters und unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln von AVÖ 2018-P berechnet. Der Fluktuationsabschlag wurde wie im Vorjahr nicht berücksichtigt. Die Änderung des Rechnungszinssatzes beruht auf der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und hat keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Biogena GmbH & Co KG

Ein verbleibender Überhang der Rückdeckungsversicherung für Pensionszusagen in Höhe von EUR 53.429,25 wird im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt EUR 123.855,59 (VJ EUR 108.411,13).

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Etwaige Fremdwährungsverbindlichkeiten werden entsprechend dem strengen Höchstwertprinzip bewertet.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle der Deckung durch Termingeschäfte wurde die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Die im Vorjahr als gebundene Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage mit EUR 1.709.000,00 wird ab 2021/2022 als nicht gebundene Kapitalrücklage, da keine Einschränkung der Auflösung mehr besteht.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**Erläuterungen zur Bilanz****Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in der Beilage Anlagenspiegel dargestellt.

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind solche, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter mit einer Beteiligung (§ 189a Z 2 UGB) erworben wurden, mit dem Betrag von EUR 966.629,36 (VJ EUR 786.239,29) enthalten. Im laufenden Geschäftsjahr wurden solche Vermögensgegenstände mit dem Betrag von EUR 234.640,00 (VJ EUR 202.907,60) erworben. Im Zuge der Umgründung 2019/2020 wurden EUR 425.590,53 übernommen (Buchwertfortführung).

Beteiligungen

Hinsichtlich der Angaben zu den Beteiligungen (§ 238 Abs 1 Z 4 UGB) wird die Ausnahmeregelung gemäß § 242 Abs 2 Z 2 UGB in Anspruch genommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>Gesamtbetrag</u>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.107.694,01
Vorjahr	2.714.655,27
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	23.241.197,17
Vorjahr	19.228.498,72
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>5.182.636,40</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>4.835.694,56</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>18.058.560,77</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>14.392.804,16</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	13.636.504,20
Vorjahr	7.483.909,89
Summe Forderungen	<u>39.985.395,38</u>
Vorjahr	<u>29.427.063,88</u>

Die am Abschlussstichtag aufgrund einer Factoring-Vereinbarung gegenüber dem Factor aushaftenden Verbindlichkeiten aus der Vorfinanzierung von Kundenforderungen werden im Bilanzposten "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" in Höhe von EUR 1.192.040,99 (VJ EUR 1.118.964,46) verrechnet (saldiert).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge:

In den sonstigen Forderungen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
Abgrenzung von Erträge (inkl. Investitionsprämie)	302.070,65	678.660,50
Zinserträge von diversen Darlehen	160.811,68	80.635,71
	<u>462.882,33</u>	<u>759.296,21</u>

Eigenkapital

Die bilanzielle Darstellung des Eigenkapitals wird unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme "Die Darstellung des Eigenkapital im Jahresabschluss der GmbH & Co KG" vorgenommen.

Komplementärkapital

Die Biogena Naturprodukte GmbH, Salzburg, ist zum 11.1.2020 als Komplementär eingetreten. Sie hat keine Einlagen zu leisten und ist als unbeschränkt haftende Gesellschafterin am Betriebsvermögen, Firmenwert, Gewinn oder Verlust und an den stillen Reserven der Gesellschaft nicht beteiligt. Auch eine Beteiligung an einem den Gesellschaftern zuzurechnenden Verlust ist nicht vorgesehen.

Darüberhinaus besteht ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen sowie ein Anspruch auf eine Haftungsprovision von 10 % ihres Stammkapitals (somit EUR 3.500,00) pro Geschäftsjahr.

Kommanditkapital

Die Kapitaleinlage (bedungene Einlage) des Kommanditisten Biogena Group Invest GmbH & Co KG ist unbeweglich und auf einem festen Kapitalkonto erfasst. Entnahmen zu Lasten des festen Kapitalkontos sind nicht zulässig. Die Kapitaleinlage beträgt EUR 101.000,00 und entspricht der Haftsumme von EUR 101.000,00 mit dem der Kommanditist im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haftet. Die Biogena Group Invest GmbH & Co KG ist als beschränkt haftende Gesellschafterin am Ergebnis, am Betriebsvermögen, am Firmenwert und an den stillen Reserven der Gesellschaft im Ausmaß von 100 % beteiligt.

Erläuterung zur Zuweisung von nicht gebundenen Kapitalrücklagen

Die in der Bilanz ausgewiesenen Kapitalrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
Zuführung der Kapitalrücklage aus dem Ergebnis 30.9.2020	1.709.000,00	1.709.000,00
Zuführung der Kapitalrücklage aus dem Ergebnis 30.9.2021	3.500.000,00	0,00
	<u>5.209.000,00</u>	<u>1.709.000,00</u>

Biogena GmbH & Co KG

Investitionszuschüsse

Die Investitionsprämie COVID-19 wurde in Höhe von EUR 362.702,00 in Anspruch genommen und wurde in dieser Höhe auch genehmigt. Die Investitionsprämie wird entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Wirtschaftsgüter aufgelöst.

Pensionsrückstellung

Entsprechend den Vorgaben gemäß AFRAC 27 idF vom Dezember 2019 werden die Ansprüche des Unternehmens aus der Rückdeckungsversicherung (bewertet mit dem Deckungskapital zuzüglich Gewinnbeteiligung) mit der Pensionsrückstellung saldiert ausgewiesen.

Die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung sind an die Anwartschaftsberechtigten verpfändet.

Die Rückstellungen für Pensionen gliedern sich wie folgt:

	<u>30.09.2022</u>	<u>30.09.2021</u>
Rückstellung für Pensionen	177.375,00	275.165,00
Rückdeckungsversicherung für Pensionszusagen	<u>-177.375,00</u>	<u>-201.416,26</u>
	<u>0,00</u>	<u>73.748,74</u>

Sonstige Rückstellungen

Betragsmäßig wesentliche Rückstellungen betreffen Vorsorgen für die Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen mit EUR 82.500,00 (VJ EUR 79.400,00) und Personalaufwendungen mit EUR 182.359,57 (VJ EUR 164.557,81).

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 369.162,55 (Vorjahr: EUR 29.220,78).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 18.463.289,34 (Vorjahr: EUR 6.546.556,62). Die Art der dinglichen Sicherung besteht in der Sicherungsübereignung und Abtretung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus Lieferungen und Leistungen mit EUR 1.566.308,01 (VJ EUR 929.063,66) und sonstigen Verbindlichkeiten mit EUR 5.027.409,81 (VJ EUR 1.049.587,52).

Biogena GmbH & Co KG

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen:

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
Gutscheine	3.888,33	3.588,23
Zinsanteil für Darlehen von Dritten	6.135,00	0,00
Sozialversicherungsbeiträge	50.124,91	46.316,93
Kommunalsteuer	3.852,84	3.443,78
Abgrenzungen aus sonstigen Verbindlichkeiten	755.386,41	752.600,63
Mitarbeiterdarlehen Zinsabgrenzung	8.568,00	12.488,00
	<u>827.955,49</u>	<u>818.437,57</u>

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB

Aufgliederung und Erläuterung der Haftungsverhältnisse:

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR	<i>davon gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen</i> 30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
Garantien und sonstige vertragliche Haftungsverhältnisse	10.181.478,33	12.198.315,28	0,00	0,00
davon Bürgschaften	9.541.540,97	11.630.799,78	0,00	133.418,30

Zusätzlich hat die Biogena GmbH & Co KG zu Gunsten der BVB Good Health Productions GmbH eine Patronatserklärung abgegeben.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung 2020/2021:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	880.525,99	1.632.891,23
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.445.937,75	7.229.688,75
	<u>2.326.463,74</u>	<u>8.862.579,98</u>

davon gegenüber verbundenen Unternehmen:

EUR 26.958,72 EUR 53.917,44

Biogena GmbH & Co KG

Zusammensetzung 2021/2022:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	683.390,18	1.523.640,09
Verpflichtungen aus Mietverträgen	2.025.285,57	10.126.427,85
	<u>2.708.675,75</u>	<u>11.650.067,94</u>
davon gegenüber verbundenen Unternehmen:	EUR 28.825,88	EUR 28.825,88

Sonstige Finanzierungsverbindlichkeiten (Mezzanin- bzw. Hybridkapital)

Die bilanzielle Darstellung dieses Postens wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur "Bilanzierung von Genussrechten und Hybridkapital" (KFS/RL 13 idF vom Juni 2016) vorgenommen. Dabei erfolgt ein Ausweis als gesonderter Hauptposten auf der Passivseite der Bilanz.

Bei den gegenständlichen Finanzierungsverbindlichkeiten handelt es sich um von Dritten gewährte Darlehen vor allem zum Zweck der Finanzierung der Expansion des Unternehmens. Die Darlehen sind grundsätzlich nachrangig, unbesichert und unverbrieft. Das Kriterium der Nachrangigkeit bedeutet insbesondere, dass der Darlehensnehmer (Rück-)Zahlungen an den Darlehensgeber jeweils nur insoweit ausführen wird, als die jeweiligen Zahlungen keine Insolvenz des Darlehensnehmers bewirken und bei diesem auch nicht zu einem Insolvenzgrund führen.

Die Verzinsung der Darlehen ist individuell ausgestaltet, wobei ein fixer Zinssatz (sog. "Basisverzinsung") von 4 bis 6 % und teilweise ein zusätzlicher variabler Zinssatz (sog. "Zinsbonus") vereinbart ist. Der Anspruch auf den Zinsbonus ist grundsätzlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach je Darlehen individuell ausgestaltet und abhängig vom Überschreiten einer EBITDA-Marge unterschiedlicher Höhe. Ansprüche auf derartige Zinsboni sind bislang nicht entstanden.

Die Darlehen weisen in Höhe von EUR 1.161.200,00 (VJ EUR 1.473.000,00) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und in Höhe von EUR 3.136.200,00 (VJ EUR 4.039.000,00) eine Restlaufzeit von zwischen einem und fünf Jahren auf.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2021/2022	2020/2021
Mitarbeitervorsorgekasse	<u>27.040,72</u>	<u>23.465,62</u>

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 141.000,00 (VJ EUR 66.350,00) und betreffen mit EUR 21.500,00 (VJ EUR 19.500,00) Prüfungsleistungen und mit EUR 119.500,00 (VJ EUR 46.850,00) sonstige Leistungen

Biogena GmbH & Co KG

Sonstige Angaben**Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer beim Komplementär Biogena Naturprodukte GmbH tätig:

Ganglbauer Msc. Julia
Klinglmair Stefan
Dr. Schmidbauer Albert

Die Geschäftsführer vertreten jeweils selbständig.

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

Der Betrag der für die Mitglieder der Geschäftsführung übernommenen Haftungen beläuft sich auf EUR 0,00.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2021/2022</u>	<u>2020/2021</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	49	48
Gesamt	<u>49</u>	<u>48</u>

Die Aufwendungen für Pensionen (Altersversorgung) setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>30.09.2022</u>	<u>30.09.2021</u>
	EUR	EUR
Aufwand/Ertrag aus Pensionszusagen	-101.123,00	-16.911,31
Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen (Minder-/Mehraufwand)	-1.701,67	10.501,45
	<u>-102.824,67</u>	<u>-6.409,86</u>

Aufwendungen aus Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Der im Personalaufwand ausgewiesene Davon-Unterposten "Gehälter" beinhaltet einen Ertrag von - EUR 17.667,00 (VJ Aufwand von EUR 32.910,00) aus der Veränderung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder.

Biogena GmbH & Co KG

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Miet-, Pacht- und Leasingverhältnisse, Provisionen, Instandhaltungen, Werbung und Marketing, Transporte, Rechts- und Beratungsaufwendungen, Verwaltungsaufwendungen sowie Aufwendungen zu Weiterverrechnungen an verbundene Unternehmen.

Unternehmen, das den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen aufstellt

Gemäß § 237 Abs. 1 Z 7 UGB wird wie folgt berichtet:

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der Biogena International GmbH & Co. KG mit Sitz in Freilassing an. Diese erstellt den Konzernabschluss für den größten Kreis der Unternehmen. Der Konzernabschluss wird beim Amtsgericht Traunstein sowie beim Landesgericht Salzburg hinterlegt.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Ergebnis (den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn) den Gewinnverrechnungskonten der Gesellschafter gutzubuchen und damit zur Ausschüttung an die Gesellschafter vorzusehen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

Es haben nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse von besonderer Bedeutung stattgefunden.

Die Biogena GmbH & Co KG ist aus heutiger Sicht von den Beeinträchtigungen durch die COVID-19 Krise und den Auswirkungen auf die europäische Volkswirtschaften durch die kriegerische Auseinandersetzungen in der Ukraine und damit verbundene Sanktionen nicht betroffen.

Salzburg, am 22.12.2022

.....
, Unterschriften der Geschäftsführer

Dr. Albert Schmidbauer, Stefan Klinglmair und Julia Ganglbauer

Beilagen zum Anhang:
Anlagenspiegel

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 30.09.2022	Stand 01.10.2021	kumulierte Abschreibungen			Stand 30.09.2022	Buchwerte	
	Stand 01.10.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge		Stand 01.10.2021	Stand 30.09.2022
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	2.499.048,15	122.905,92	0,00	51.000,00	2.672.954,07	1.935.698,96	237.170,88	0,00	0,00	2.172.869,84	563.349,19	500.084,23
2. geleistete Anzahlungen	3.677.695,12	1.938.881,66	0,00	-51.000,00	5.565.576,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.677.695,12	5.565.576,78
	6.176.743,27	2.061.787,58	0,00	0,00	8.238.530,85	1.935.698,96	237.170,88	0,00	0,00	2.172.869,84	4.241.044,31	6.065.661,01
II. Sachanlagen												
1. grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	6.102.359,77	930.274,08	473,50	591.899,47	7.624.059,82	1.226.881,98	373.655,65	0,00	0,00	1.600.537,63	4.875.477,79	6.023.522,19
davon Investitionen in fremde Gebäude	2.939.265,45	108.748,64	0,00	0,00	3.048.014,09	655.261,76	178.705,99	0,00	0,00	833.967,75	2.284.003,69	2.214.046,34
2. Maschinen	348.257,98	3.358.831,09	255.818,30	255.818,30	3.707.089,07	36.400,95	223.169,76	0,00	0,00	259.570,71	311.857,03	3.447.518,36
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.152.920,21	5.494.046,51	445.963,39	-20.813,75	11.180.189,58	1.768.315,42	1.054.881,39	0,00	429.565,10	2.393.631,71	4.384.604,79	8.786.557,87
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.794.739,15	552.704,11	812.733,80	-826.904,02	1.707.805,44	162,25	324,50	0,00	0,00	486,75	2.794.576,90	1.707.318,69
	15.398.277,11	10.335.855,79	1.514.988,99	0,00	24.219.143,91	3.031.760,60	1.652.031,30	0,00	429.565,10	4.254.226,80	12.366.516,51	19.964.917,11
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.560.900,00	1.000.000,00	0,00	0,00	7.560.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.560.900,00	7.560.900,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	6.820,00	53.429,25	0,00	0,00	60.249,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.820,00	60.249,25
	6.567.720,00	1.053.429,25	0,00	0,00	7.621.149,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.567.720,00	7.621.149,25
SUMME ANLAGENSPIEGEL	28.142.740,38	13.451.072,62	1.514.988,99	0,00	40.078.824,01	4.967.459,56	1.889.202,18	0,00	429.565,10	6.427.096,64	23.175.280,82	33.651.727,37

Lagebericht Biogena GmbH & Co KG zum 30.09.2022

1. Wirtschaftsbericht

1.1. Gründung und kurze Entwicklungsgeschichte

Biogena wurde 2006 von Albert Schmidbauer gegründet. Die Kundenzufriedenheit zeigt sich seitdem in überproportionalen Wachstumsraten von rund 22 % p.a. über die letzten 10 Jahre. Das Unternehmen setzt ausschließlich auf organisches Wachstum. Die Kernkompetenz liegt in der Entwicklung und Vermarktung von Mikronährstoffpräparaten und komplementären Services und Leistungen. Man setzt dabei auf wissenschaftsbasierte Produktentwicklung und das Rein-Substanzen-Prinzip, d.h. die ausschließliche Verwendung von Wirksubstanzen und das konsequente Weglassen von Zusatz- und Farbstoffen. Die Umsatzprognosen der Geschäftsführung deuten weiterhin auf ein Wachstum auf ein Wachstum hin, aufgrund der sich rasch verändernden geopolitischen Lage und der Unsicherheit auf den Märkten, gehen wir allerdings davon aus, dass das auch im einstelligen Prozentbereich liegen könnte.

Umsatzentwicklung Biogena GmbH & Co KG in TEUR *

*Zahlen in hellblau bis 18/19 Biogena Naturprodukte GmbH & Co KG (Vorgänger)

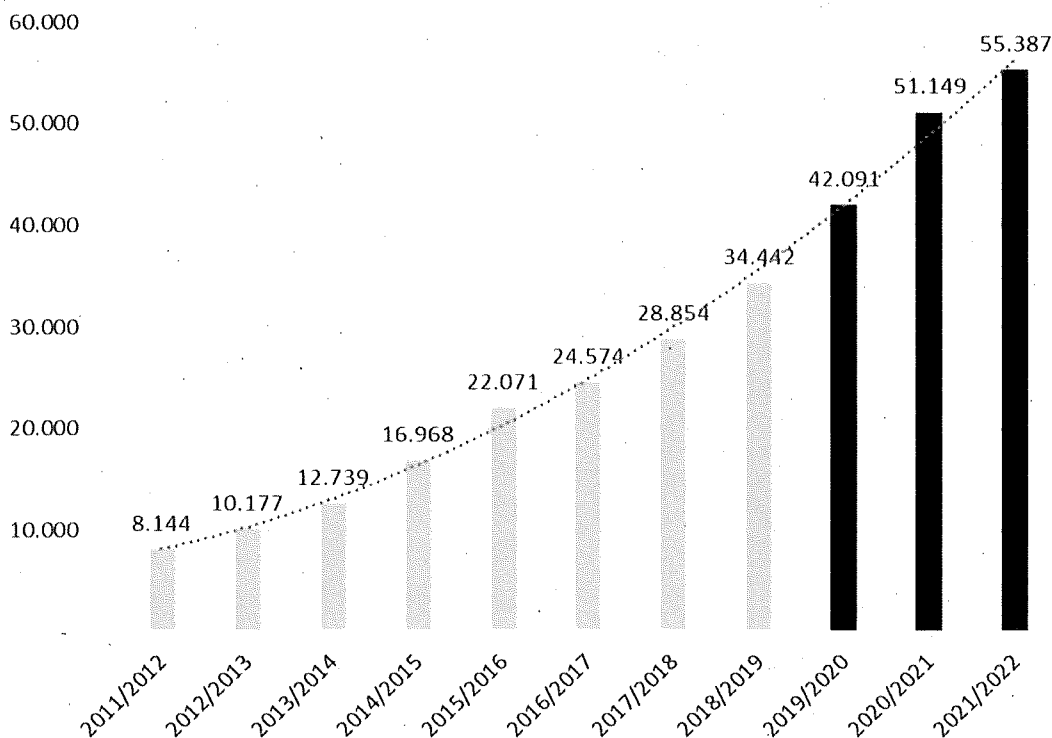


Abb 1.: Umsatzentwicklung Biogena (ab 2011/2012) ohne Außenumsätze der Biogena Stores)

1.2. Unternehmen heute

Biogena hat sich zu einem österreichischen Leitbetrieb im Gesundheitswesen entwickelt. Von anfangs drei hat sich die Mitarbeiterzahl mittlerweile auf rund 50 erhöht. Zusammen mit den verbundenen Unternehmen sind in der Biogena Unternehmensgruppe aktuell rund 380 Menschen beschäftigt. Mit einem breiten Sortiment an Mikronährstoffpräparaten und

Services hat sich Biogena in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Player im Bereich Good Health und Well-being, dem dritten nachhaltigen Entwicklungsziel der Vereinten Nationen, entwickelt, zählt zu den Vorreitern in der Branche und ist heute österreichischer Marktführer im Segment der therapiebegleitenden Mikronährstoffe mit einem Marktanteil von rund 10%.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftlich erwarteten Rahmenbedingungen sind für 2023/2024 durchaus als herausfordernd zu sehen: für 2023 Jahre wird für Österreich und die EU faktisch ein Nullwachstum prognostiziert und für 2024 ein sehr geringes Wachstum (etwas über 1%) erwartet. Auch die Inflation wird für 2023 mit 6-8% prognostiziert und erst für 2024 wird mit einem Rückgang auf 2,5-5% gerechnet.

Overview - the autumn 2022 forecast

	Real GDP			Inflation			Unemployment rate			Current account			Budget balance		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Belgium	2.8	0.2	1.5	10.4	6.2	3.3	5.8	6.4	6.3	-2.7	-2.9	-2.6	-5.2	-6.8	-5.1
Germany	1.6	-0.6	1.4	8.8	7.5	2.9	3.1	3.5	3.5	3.7	4.7	5.0	-2.3	-3.1	-2.6
Estonia	-0.1	0.7	2.1	19.3	6.6	2.6	6.1	6.6	6.2	0.4	0.7	1.1	-2.3	-3.7	-3.3
Ireland	7.9	3.2	3.1	8.3	6.0	2.8	4.4	4.8	5.0	18.1	18.2	17.8	0.2	0.8	1.2
Greece	6.0	1.0	2.0	10.0	6.0	2.4	12.6	12.6	12.1	-8.6	-6.4	-8.1	-4.1	-1.8	-0.8
Spain	4.5	1.0	2.0	8.5	4.8	2.3	12.7	12.7	12.6	0.9	0.8	1.2	-4.6	-4.3	-3.6
France	2.6	0.4	1.5	5.8	4.4	2.2	7.7	8.1	7.7	-2.5	-1.3	-0.8	-5.0	-5.3	-5.1
Italy	3.8	0.3	1.1	8.7	6.6	2.3	8.3	8.7	8.5	0.8	-0.2	0.5	-5.1	-3.6	-4.2
Cyprus	5.6	1.0	1.9	8.0	4.2	2.5	7.2	7.2	6.9	-9.6	-7.3	-6.2	1.1	1.1	1.6
Latvia	1.9	-0.3	2.6	16.9	8.3	1.3	7.1	8.1	7.9	-6.4	-6.8	-4.0	-7.1	-3.4	-1.3
Lithuania	2.5	0.5	2.4	18.9	9.1	2.1	6.0	7.1	7.0	-3.9	-2.8	-2.6	-1.9	-4.4	-1.8
Luxembourg	1.5	1.0	2.4	8.4	3.8	3.1	4.7	5.1	4.9	3.5	3.0	3.9	-0.1	-1.7	-0.5
Malta	5.7	2.8	3.7	6.1	4.0	2.4	3.2	3.1	3.0	5.1	5.5	6.0	-6.0	-5.7	-4.4
Netherlands	4.6	0.6	1.3	11.6	4.2	3.9	3.7	4.3	4.3	5.7	5.3	6.9	-1.1	-4.0	-3.1
Austria	4.6	0.3	1.1	6.7	6.7	3.3	5.0	5.2	5.3	0.2	0.0	-0.1	-3.4	-2.8	-1.7
Portugal	6.6	0.7	1.7	8.0	5.8	2.3	5.9	5.9	5.7	-1.5	-0.9	-0.8	-1.9	-1.1	-0.8
Slovenia	6.2	0.8	1.7	9.2	6.5	3.5	4.1	4.3	4.1	-0.6	-0.5	-0.3	-3.6	-5.2	-2.7
Slovakia	1.9	0.5	1.9	11.8	13.9	3.6	6.3	6.4	6.4	-6.5	-5.6	-5.3	-4.2	-5.8	-4.7
Finland	2.3	0.2	1.4	7.2	4.3	1.9	7.0	7.2	6.9	-0.2	-0.3	0.1	-1.4	-2.3	-2.3
Euro area (20)	3.2	0.3	1.5	8.5	6.1	2.6	6.8	7.2	7.0	1.5	1.9	2.4	-3.5	-3.7	-3.3
Bulgaria	3.1	1.1	2.4	12.8	7.4	3.2	5.2	5.2	5.3	-1.2	-3.0	-3.2	-3.4	-2.8	-2.5
Czechia	2.5	0.1	1.8	15.6	9.5	3.5	2.7	3.3	3.6	-5.8	-6.9	-5.9	-4.3	-4.1	-3.0
Denmark	3.0	0.0	1.3	7.9	3.7	2.0	4.5	5.5	5.6	6.7	7.4	7.8	1.8	0.5	0.4
Croatia	6.0	1.0	1.7	10.1	6.5	2.3	6.3	6.3	5.9	0.2	-0.4	-0.8	-1.6	-2.4	-2.7
Hungary	5.5	0.1	2.8	14.8	15.7	3.9	3.6	4.2	4.2	-7.6	-6.3	-4.3	-6.2	-4.4	-5.2
Poland	4.0	0.7	2.6	13.3	13.8	4.9	2.7	3.0	3.1	-2.9	-2.5	-1.6	-4.8	-5.5	-5.2
Romania	5.8	1.8	2.2	11.8	10.2	6.6	5.4	5.8	5.4	-9.1	-8.8	-8.4	-6.5	-5.0	-4.8
Sweden	2.9	-0.6	0.8	8.1	6.6	1.8	7.2	7.6	7.8	3.3	3.3	4.2	0.2	0.2	0.0
EU	3.3	0.3	1.6	9.3	7.0	3.0	6.2	6.5	6.4	1.1	1.4	1.9	-3.4	-3.6	-3.2
United Kingdom	4.2	-0.9	0.9	7.9	7.5	2.9	3.8	4.4	4.8	-5.6	-6.0	-5.8	-6.4	-4.4	-3.7
China	3.4	4.5	4.7	-	-	-	-	-	-	2.1	1.6	1.1	-	-	-
Japan	1.7	1.6	1.2	2.5	3.1	1.8	2.7	2.5	2.5	0.7	1.2	1.7	-5.9	-4.7	-3.4
United States	1.8	0.7	1.7	7.9	3.4	2.3	3.7	4.1	4.4	-3.8	-3.2	-2.8	-5.9	-6.7	-7.1
World	3.1	2.5	3.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Abb.2: Prognose Wachstum (European Economy Institutional Papers ISBN 978-92-76-43957-8)

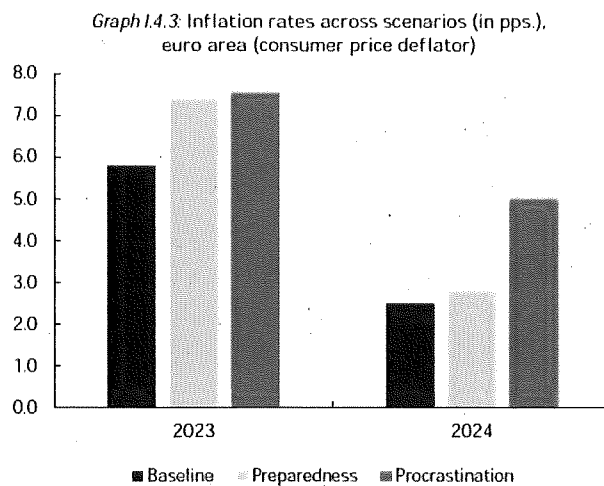


Abb.3: Prognose Inflation Entwicklung EUROZONE (European Economy Institutional Papers ISBN 978-92-76-43957-8)

2.2. branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Markt für Gesundheit, in dem sich Biogena eindeutig befindet wächst überdurchschnittlich. Roland Berger geht davon aus, dass der Gesundheitsmarkt weltweit bis 2030 um jährlich Ø 6% wächst.

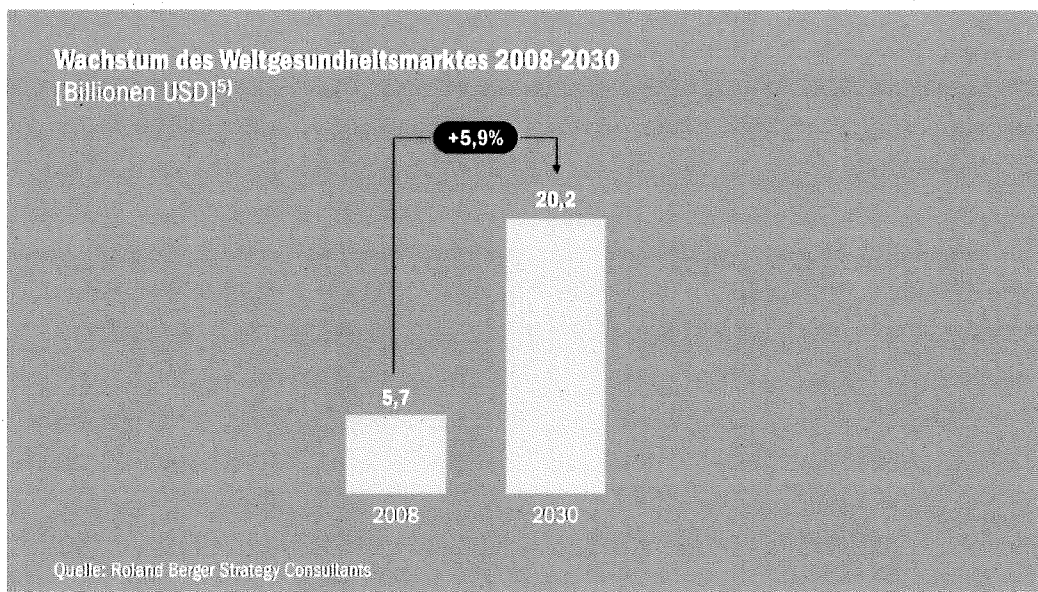


Abb. 4.: Entwicklung des Weltgesundheitsmarktes, Quelle Roland Berger

Diese Entwicklung hat unter anderem mit dem steigenden Gesundheitsbewusstsein der Menschen zu tun und zum anderen mit der Steigerung der Lebenserwartung (siehe Abb. 4).

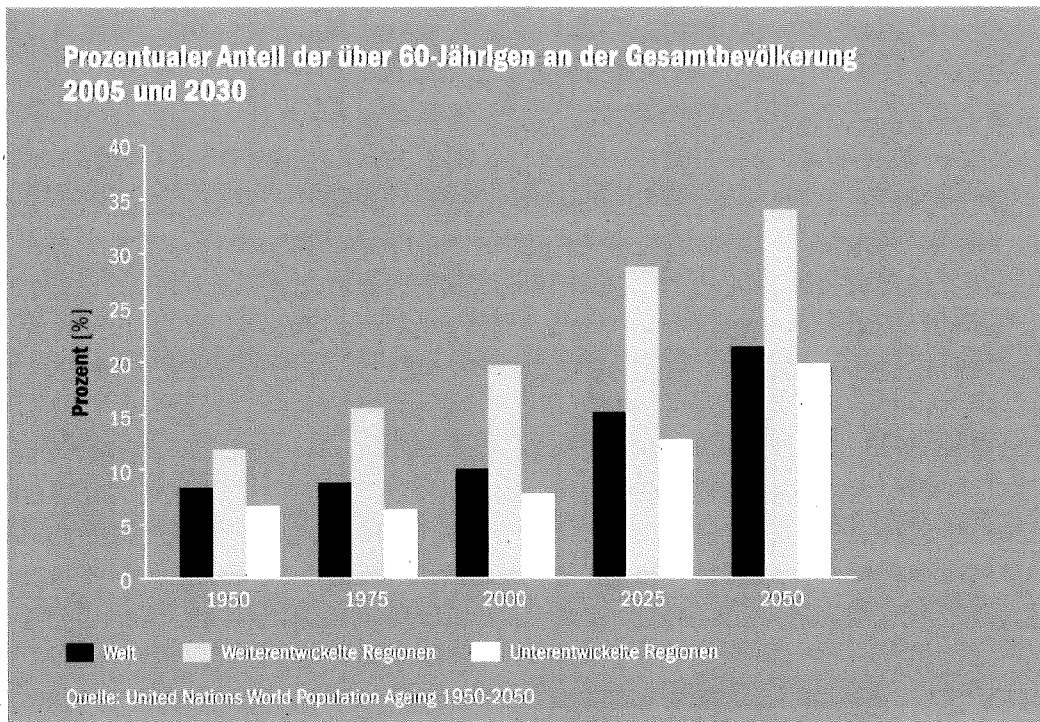


Abb. 5: Anteil der über 60-Jährigen, Quelle UN, Roland Berger

Der Weltmarkt für Dietary Supplements bietet große Chancen, die größten Wachstumschancen liegen in der Region Middle East & Africa sowie Asia Pacific.

Fig.5 Dietary Supplements Market: Market Insights

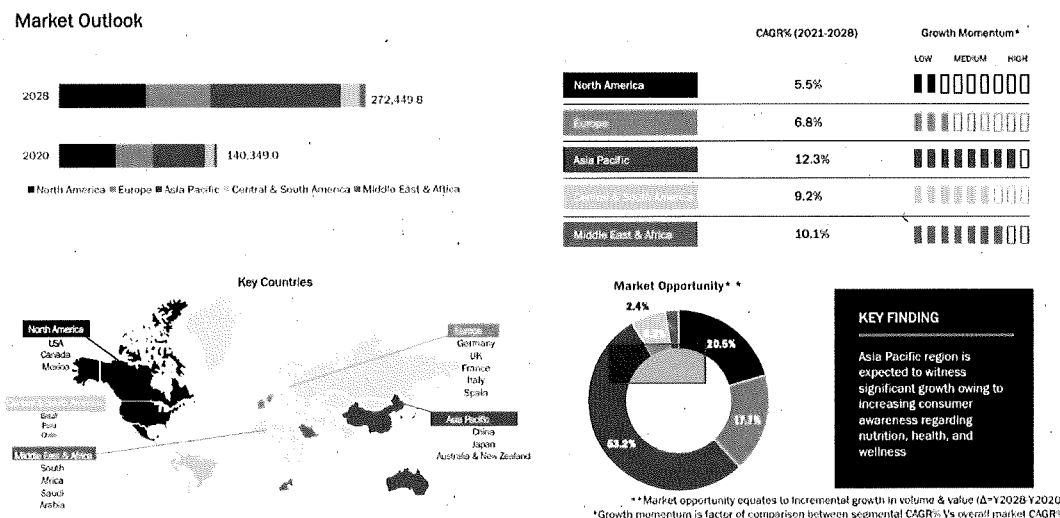


Abb. 6.: Source: ICIS, FDA, Nutraingredients, Nutraceuticals World, D&B Hoovers, Company Annual Reports, Primary Research, Grand View Research

Auswirkung der COVID / Inflationen Krise auf die Branche

Die Gesundheitsbranche ist im Allgemeinen durch die COVID / Inflationen Krise wenig betroffen, bei Gesundheit wird kaum gespart, die Anzahl der Personen mit hoher Ausgabebereitschaft

für Gesundheit und Wellness liegt in Deutschland konstant hoch bei rund 23 Millionen Menschen, offensichtlich sehr unabhängig von Covid (20/21) und Krieg und Inflation (2022).

Anzahl der Personen in Deutschland mit einer hohen Ausgabebereitschaft für Gesundheit und Wellness von 2018 bis 2022 (in Millionen)

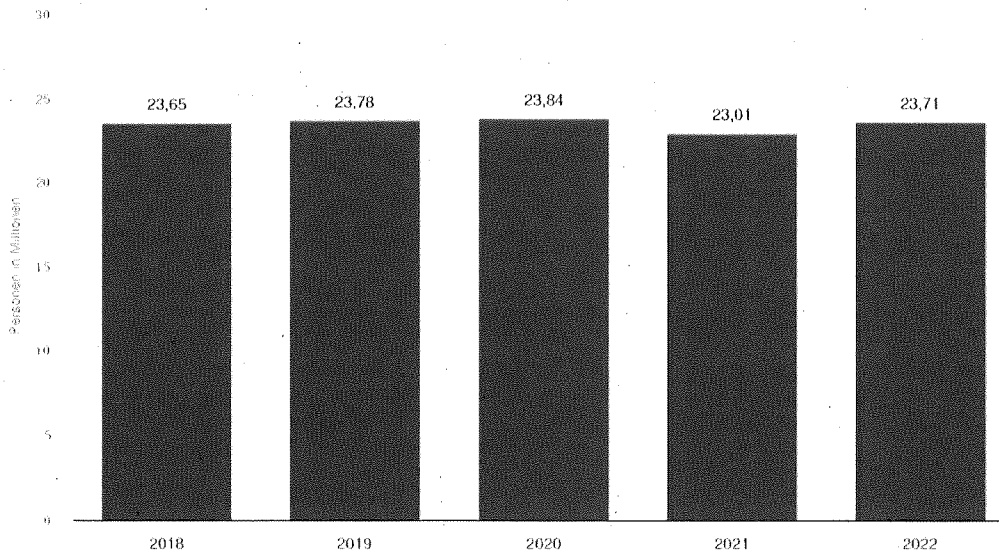


Abb 7: Personen mit hoher Ausgabebereitschaft für Gesundheit (Quelle: Statista/ Allensbacher Markt- und Werbeträger-Analyse - AWA 2022)

Situation im Kernmarkt Österreich/Deutschland

Der Markt der Diätetischen Produkte und Nahrungsergänzungsmittel ist stark zersplittert und von vielen kleinen Anbietern gekennzeichnet. Auf Basis von Apothekenverkaufspreisen (AVP) inkl. MwSt beläuft sich der Markt in Österreich auf geschätzt über 300 Millionen Euro Umsatz in Deutschland auf über 3 Milliarden Euro.

Nahrungsergänzungsmittel und Diätetische Lebensmittel gehören zum Marktsegment der OTC (over the Counter) Produkte. **Biogena gehört in diesem Segment zu den TOP 10 Unternehmen in Österreich mit den höchsten Steigerungsraten.** Es lassen sich in Österreich und Deutschland über 300 Mitbewerber identifizieren. Die wichtigsten Mitbewerber in Österreich sind Apomedica mit der Marke Dr. Böhm, Allergosan mit der Marke Omni Biotic, Pro Medico mit der Marke Pure Encapsulations. In Deutschland gehören ebenfalls Pure Encapsulations, Orthomol und Sunday zu den Top-Mitbewerbern.

Bezogen auf den österreichischen Gesamtmarkt hat Biogena einen Marktanteil von rund 11%, in Deutschland einen Marktanteil von rund 1%. Dementsprechend viel Potential steckt für Biogena im deutschen Markt.

In der Unterkategorie „Mikronährstoffe zur Therapiebegleitung“ ist Biogena in Österreich klarer Marktführer.

2.2. Analyse des Geschäftsverlaufes, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

Die prognostizierte Geschäftsentwicklung verlief trotz der Marktverwerfungen nahe am Plan der Jahresüberschuss ist trotz massiver Preissteigerungen mit über 5,5 Millionen Euro als sehr positiv zu bewerten.

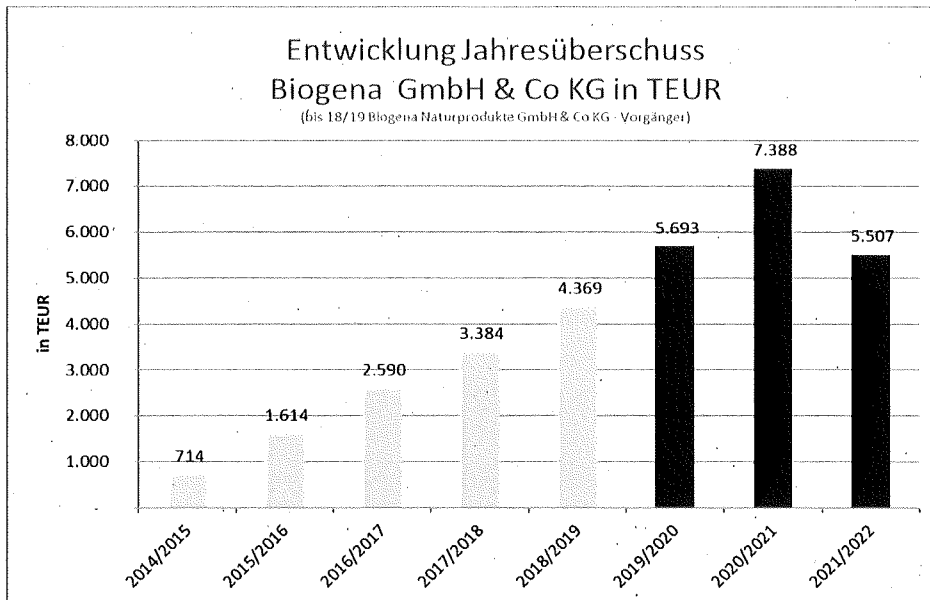
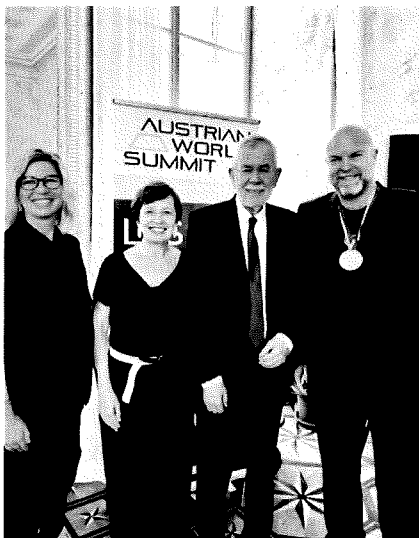


Abb.8: Entwicklung Jahresüberschuss Biogena GmbH & Co KG

Biogena konnte neben den rein zahlenbasierten Fakten auch auf zahlreiche Reputationserfolge zählen wie zum Beispiel eine weitere Auszeichnung zu Österreichs besten Arbeitgebern in der Kategorie bis 250 Mitarbeiter (Great Place to Work) sowie mit Auszeichnungen im Bereich Service Qualität.

Double-Climate-Positive

Neben der branchenweit ersten Öko-Dose aus nachwachsenden Rohstoffen (Green PE) fokussiert Biogena seit 2018 den Aufbau eines Biogena Forrest mit der Zielsetzung bis 2029



1 Million Bäume zu pflanzen und dementsprechend Umweltwirkung zu erzielen und auch zu kommunizieren. Nicht vermeidbare Emissionen kompensiert Biogena im doppelten Ausmaß, damit kann sich Biogena als „double-climate-positive“ bezeichnen.

Anlässlich des diesjährigen Austrian World Summits 2022 erhielt CEO, Founder & Owner Dr. Albert Schmidbauer die „Climate Action Hero“-Medaille für die ganzheitlichen Umweltschutzmaßnahmen der BIOGENA Group verliehen. Diese besondere symbolische Geste, überreicht in Anwesenheit von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen, unterstreicht das partnerschaftliche Arbeiten an der gemeinsamen Sache mit der Schwarzenegger Climate Initiative.

Abb. 9: Verleihung der „Climate Action Hero“ Medaille an Dr. Albert Schmidbauer

2.3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Kennzahlen der Ertragslage	2022 (30.9. in TEUR)	2021 (30.9. in TEUR)
Umsatz	55.387	51.150
EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)	6.500	8.066
Jahresüberschuss	5.508	7.389
Jahresüberschuss in % vom Umsatz	10,0 %	14,5 %
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	14.233	12.177
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen in % der Umsatzerlöse	25,7 %	23,8 %
Personalaufwand in %	4,1 %	4,2 %
ROI (Rentabilität des Gesamtkapitals)*	8,4 %	14,6 %
Eigenkapitalrentabilität (Gewinn/Eigenkapital)	31,0 %	46,5 %

*EBIT/Gesamtkapital

Der Jahresüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.880.000 Euro verringert, von 14,5 % des Umsatzes auf 10,0% des Umsatzes. Der Personalaufwand hat sich verringert und einen Hinweis auf Effizienzsteigerungen in den Prozessen darstellt. Der Anteil der Personalkosten am Umsatz ist um 0,1 % gesunken. Die Rentabilität des Gesamtkapitals (ROI) hat sich auf rd. 8,4 % verändert. Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen in Prozent der Umsatzerlöse erhöhen sich von 23,8 % auf 25,7 % was eine leichte Verbesserung der Rohertragssituation mit sich bringt, die auf einen guten Rohstoffeinkauf zurückgeht.

Kennzahlen der Finanz- und Vermögenslage	2022	2021
Eigenkapitalquote (URG) inkl. Mezzaninkapital	28,2 %	37,66 %
Verbindlichkeiten	54.859	33.223
Verbindlichkeiten in % vom Gesamtkapital	71,0%	60,1 %

Das Eigenkapital (inkl. Mezzaninkapital) erhöht sich von TEUR 21.389 auf TEUR 21.794, die Eigenkapitalquote verringert sich um rd. 9,46 % auf 28,2%, die Verbindlichkeiten erhöhen sich von TEUR 33.223 in 2021 auf TEUR 54.859 in 2022, was auf verstärkte Investitionstätigkeit und damit der Zukunftssicherung in der Biogena GmbH & Co KG aber auch bei den Töchtern zurückzuführen ist.

3. Risikobericht

3.1. allgemeiner Risikobericht

Die Einschätzungen zur realen BIP Entwicklung bieten – nicht zuletzt aufgrund der wenig einschätzbaren Auswirkungen des aktuellen Kriegsgeschehens in Verbindung mit der Inflations-Krise - einen breiten Entwicklungsspielraum. Angesichts eines sehr guten Rohertrags sowie ständiger Marktbeobachtung stellt auch eine mögliche weitere Abschwächung des allgemeinen Wirtschaftswachstums kein besonderes Risiko für die Biogena GmbH & Co KG dar, die bereits 2022 bewiesen hat, dass das zu Grunde liegende Geschäftsmodell und der People-Planet-Profit Management-Ansatz sehr krisenresistent sind.

BIOGENA wird durch innovative Unternehmenspolitik in einer großen Bandbreite allgemeiner Wirtschaftslagen erfolgreich agieren können. Die strategische Ausrichtung der Unternehmensgruppe mit den eigenen Stores, der eigenen Produktion und dem starken Online-Bereich sowie der Unterstützung durch die Fortbildungsveranstaltungen - und seit 2020 auch der Franchisepartner - stellt für BIOGENA einen geeigneten Mix für die Bewältigung von vielfältigen zukünftigen Herausforderungen dar.

3.2. spezieller Risikobericht

Die Entwicklung der Standorte wird weiterhin auf Basis einer permanenten Analyse und Beobachtung der Konkurrenz und der Marktentwicklung erfolgen. Das Management beobachtet auf Messen, Branchenveranstaltungen sowie durch die Mitgliedschaft in Branchenverbänden wie zum Beispiel der österreichischen IGEPHA sorgfältig den Markt und kann diesen dadurch gut einschätzen.

Risiken aus dem Absatzbereich wirkt Biogena durch eine breite Streuung von Kunden entgegen und eines Multi-Channel Ansatzes über diversifizierte Vertriebskanäle, die aus dem Ärzte- und Therapeutenvertrieb, dem Online-Vertrieb und dem Vertrieb über eigene Stores die Risiken aus dem Bereich Absatz streuen. Biogena verfügt derzeit über eine Social Media Community von rund 150.000 Mitgliedern, einen Biogena Club und gewinnt aktuell rund 4.000 bis 5.000 Kunden pro Monat neu. Die Zahl der registrierten Kunden liegt weit über 400.000 die Zahl der B2B Partner bei über 13.000. Tendenz in allen Bereichen steigend.

Die beste Risikoabsicherung besteht aber in der extrem hohen Kundenzufriedenheit (90% Weiterempfehlungsrate) und der hohen Veträglichkeit der Präparate (97%) basierend auf weit über 50.000 Kundenbefragungen. Trusted Shop weist für Biogena im online Bereich mit 4.93 Punkten (von 5.00) aus über 23.000 Bewertungen eine hervorragende Performance aus.

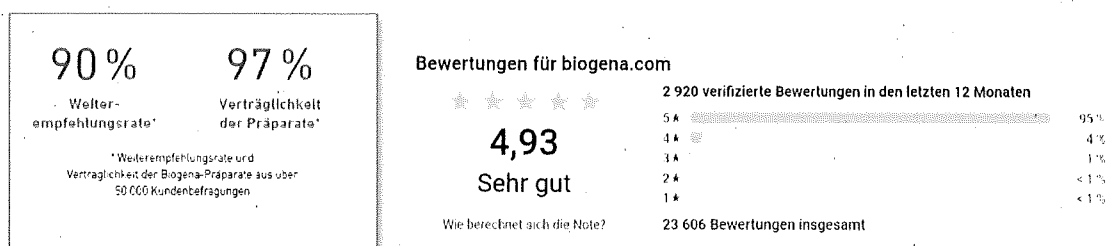


Abb. 13.: hohe Kundenzufriedenheit und Verträglichkeit der Präparate

Die relativ gute Verfügbarkeit der Waren, welche durch die bewährte Logistikleistung und gruppeneigene Produktion aus dem Konzern gewährleistet ist, stellt das Fundament im Beschaffungsbereich dar.

Ein permanentes Controlling trägt dazu bei, die Risiken zu minimieren sowie die Entscheidungsträger schon frühzeitig über Entwicklungen zu informieren. Ein leistungsfähiges Rechnungswesen trägt ebenso zur Risikominimierung bei.

4. Nachtragsbericht

Biogena bedient sich zunehmend neuer Finanzierungsformen, die durch das Alternativveranlagungsgesetz möglich geworden ist. Zielsetzung ist es, die Kunden, Partner und Mitarbeiter stärker an das Unternehmen zu binden und den Finanzierungsmix zu ergänzen und damit die Unabhängigkeit zu verstärken.

Mit März 2020 hat die COVID-19 Pandemie auch Europa und Österreich erreicht und zu einer plötzlichen und erheblichen Beeinträchtigung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds geführt – in 2022 kamen Inflation und Kriegsgeschehen in Europa dazu: Die Biogena GmbH & Co KG war dadurch nicht sehr stark betroffen, da diese im Gesundheitsbereich tätig ist. Der Betrieb kann durch Probleme in der Warenversorgung oder Betriebsschließungen beeinträchtigt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der abgeschlossenen Verträge geht die Geschäftsführung derzeit nicht von einer Bestandsgefährdung für das Unternehmen aus. Eine exakte Quantifizierung der Auswirkungen der COVID-19 und Inflations-Krise auf das Unternehmen ist zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht möglich. Die Situation wird laufend beobachtet und es werden darauf abgestimmt ständig Maßnahmen getroffen und auf die jeweilige Situation reagiert.

5. Prognosebericht

Die Entwicklung der ersten Monate im Geschäftsjahr 2022/2023 entsprach den Erwartungen der Geschäftsleitung. Es ist von einem weiteren Umsatzwachstum, wenn auch eher im einstelligen Prozentbereich, auszugehen, Internationale Vertragsabschlüsse wie zum Beispiel für Usbekistan und Kirgistan unterstreichen andererseits eine positive Erwartungshaltung.

Gezielte Kommunikationsmaßnahmen, vor allem im Bereich Social Media sollen dazu beitragen den Bekanntheitsgrad der Marke BIOGENA entsprechend zu entwickeln. Gezielte Stammkundenaktivitäten sollen ebenfalls zu einem positiven Geschäftsgang beitragen.

Ein möglicher oder unerwarteter Abschwung der wirtschaftlichen Gesamtsituation sowie unerwartete Entwicklung des Wettbewerbs würde allerdings die Umsatz- und Ertragsentwicklung des Unternehmens negativ beeinflussen. Die getätigten Aussagen basieren auf dem heutigen Wissensstand und der derzeitigen Einschätzung der Covid-bzw. Inflations-Situation.

6. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeit von Biogena wird sich weiterhin auf Rezepturentwicklung und daraus resultierende Anwendungsbeobachtungen konzentrieren, die zusammen mit den rund 13.000 Ärzte- und Therapeutenpartner gemacht wird. Diese bewegen sich seit Jahren auf einem gleich hohen Niveau.

Salzburg, 22. Dezember 2022

Dr. Albert Schmidbauer

Stefan Klinglmair

Julia Ganglbauer MSc

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KStG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGGI Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigenität.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenität schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsallowances bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrages gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Muster Darlehensvertrag

VERTRAG ÜBER **DIE GEWÄHRUNG EINES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS**

(„Nachrangdarlehensvertrag“)

abgeschlossen zwischen

Biogena GmbH & Co KG
Strubergasse 24
5020 Salzburg
FN 525900h

im Folgenden „**Darlehensnehmerin**“ genannt

und

der/dem gemäß Plattform-Datensatz registrierten CrowdinvestorIn

im Folgenden „**Darlehensgeber**“ genannt

zusammen im Folgenden die „**Parteien**“ genannt

RISIKOHINWEIS:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Betrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

Kommt es während der Laufzeit des Nachrangdarlehens – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin, erfolgt eine Befriedigung des Darlehensgebers erst dann, wenn sämtliche andere, nicht nachrangige Gläubiger, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Hinsichtlich anderer ebenfalls im Rang zurückgetretener Gläubiger besteht Gleichrangigkeit. Im Falle einer Insolvenz droht der Totalverlust.

Der Darlehensgeber nimmt somit zur Kenntnis, dass diese Vermögensanlage neben den Chancen auch Risiken birgt. Jede Investitionsentscheidung bedarf daher einer individuellen Anpassung an die persönlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse des Darlehensgebers, zumal letztlich die Ertragschancen sowie der Erfolg des Investments auch von dessen Dauer, Gebühren und Steuern abhängt. Prüfen Sie als Darlehensgeber genau, ob diese Veranlagung für Sie geeignet ist und investieren Sie im Zweifelsfall nicht. Die Plattformbetreiberin übernimmt keinerlei Haftung für die Bonität und Zahlungsfähigkeit der Darlehensnehmerin, sowie die Verpflichtungen und Informationen der Darlehensnehmerin gegenüber dem Darlehensgeber egal aus welchem Rechtsgrund.

Der Darlehensgeber sollte daher ausschließlich Kapital investieren, dessen Verlust er wirtschaftlich verkraften kann und welches über die Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht liquide benötigt wird. Zwecks Risikominimierung empfiehlt sich die Streuung des veranlagbaren Kapitals auf mehrere Darlehensnehmerinnen auf der Plattform bzw. auf unterschiedliche Vermögensanlagen.

PRÄAMBEL

1. Beschreibung der Darlehensnehmerin

Bei der Darlehensnehmerin handelt es sich um eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG) mit Sitz in Salzburg. Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin ist die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Natur- und Gesundheitsprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln. Geschäftsführer der Darlehensnehmerin sind Herr Klingmair Stefan, geb. 10.05.1978, Herr Dr. Albert Schmidbauer, geb. 30.12.1968 und Frau Julia Ganglbauer, geb. 01.04.1989. Kommanditistin der Darlehensnehmerin ist die Biogena Group Invest GmbH & Co KG, Strubergasse 24, 5020 Salzburg, FN 382072x, mit einer Hafteinlage iHv EUR 101.000,00 und die Komplementärin Biogena Naturprodukte GmbH, Strubergasse 24, 5020 Salzburg, FN 279915 s (auch Gründungsgesellschafter genannt).

Die Darlehensnehmerin beabsichtigt mit dem eingeworbenen Kapital aus den Nachrangdarlehen a.) Errichtung und Betrieb von Verkaufsläden an 3 Standorten und b.) Ausstattung mit notwendigen Geräten, um gesundheitsfördernde Dienstleistungen an diesen 3 Standorten zu erbringen (kurz „Investitionsvorhaben“). Zur Finanzierung ihres Investitionsvorhabens beabsichtigt die Darlehensnehmerin die Aufnahme qualifizierter Nachrangdarlehen über die unter Punkt 3 beschriebene Plattform in Höhe von zumindest EUR 100.000,00 (kurz „**Fundingschwelle**“ – Betrag, ab dem es zu einem Erwerb eines qualifizierten Nachrangdarlehens kommt).

Die Darlehensnehmerin plant im Rahmen des gegenständlichen Investitionsprozesses vorerst einen Gesamtbetrag von EUR 3.000.000,00 (kurz „**Fundinglimit**“) von Darlehensgebern aufzunehmen. Eine Erhöhung kann innerhalb der gesetzlichen Regelungen des Kapitalmarktgesetzes 2019 (KMG 2019) erfolgen.

2. Beschreibung des Darlehensgebers

Mit diesem Vertrag gewährt der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen, nachdem der Darlehensgeber zuvor alle von der Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben bereitgestellten Unterlagen durchgesehen und überprüft hat. Der Darlehensgeber hatte zudem vor seiner selbstbestimmten Anlageentscheidung die Möglichkeit, Fragen an die Darlehensnehmerin zu richten.

Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass bis zum Fundinglimit weitere Darlehensgeber der Darlehensnehmerin unter im Wesentlichen inhaltsgleichen Nachrangdarlehensverträgen ebenfalls qualifizierte Nachrangdarlehen zur Verfügung stellen können. Die einzelnen Darlehensgeber stehen zueinander in keinerlei Rechtsbeziehung und können sämtliche Ansprüche aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrages selbstständig und unabhängig gegenüber der Darlehensnehmerin geltend machen. Es besteht keinerlei Solidarhaftung unter den Darlehensgebern.

3. Beschreibung der Plattformbetreiberin

Die Nachrangdarlehen werden über die Plattform der ROCKETS Investments GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, FN 402535p (kurz „Plattformbetreiberin“ bzw. „Plattform“) mittels sogenannten Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) vergeben. Crowdfunding bedeutet, dass unterschiedliche Darlehensgeber unterschiedlich hohe, aber identisch ausgestaltete Investitionen in Form von Nachrangdarlehen in das entsprechende Projekt, hier das Investitionsvorhaben, während eines bestimmten Zeitraums tätigen können. Die Plattformbetreiberin betreibt unter der Webadresse www.rockets.investments eine Plattform, auf der die Darlehensnehmerin die Möglichkeit erhält, potentielle Darlehensgeber für Ihr Investitionsvorhaben zu gewinnen. Diese haben bei Interesse in weiterer Folge die Möglichkeit, direkt über die Plattform ein Angebot zur Gewährung eines Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin zu stellen.

Alle auf der Plattform veröffentlichten Informationen im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben stammen ausschließlich von der Darlehensnehmerin und nicht von der Plattformbetreiberin.

4. Zahlungsabwicklung

Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt über die LEMON WAY SAS („Zahlungsabwickler“), 8 rue du Sentier, 75002 Paris, Frankreich. Der Zahlungsabwickler hält die getätigten Investitionen für die Darlehensnehmerin bis zum Ende der Angebotsfrist zuzüglich der zweiwöchigen gesetzlichen Rücktrittsfrist auf einem oder mehreren Konten bei einem deutschen Kreditinstitut („Sammelkonto“). Der Darlehensbetrag ist vom Darlehensgeber in der Währung Euro spesenfrei zur Einzahlung zu bringen. Das Währungsrisiko wird vom Darlehensgeber getragen. Nach Ende der Angebotsfrist (§ 1 des Nachrangdarlehensvertrags) und dem Ablauf der zweiwöchigen gesetzlichen Rücktrittsfrist sowie der Erklärung der Plattform gegenüber dem Zahlungsabwickler, dass die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, leitet dieser die Darlehensvaluta an die Darlehensnehmerin weiter. Bei der Rückabwicklung weist die Darlehensnehmerin das gesamte ihr überlassene Kapital samt Zinsen in einer Summe an das Sammelkonto an. Dort wird das Geld vom Zahlungsabwickler für die einzelnen Darlehensgeber bis zu den entsprechenden Auszahlungen an die Darlehensgeber gehalten. Sollte sich die bis zur vollständigen Erfüllung der Nachrangdarlehensforderung beim Zahlungsabwickler angegebene Kontoverbindung des Darlehensgebers ändern, ist dieser verpflichtet, dem Zahlungsabwickler die abweichende neue Kontoverbindung unter Angabe der persönlichen Transaktionsnummer unverzüglich mitzuteilen. Auszahlungsverzögerungen, die auf einer dem Zahlungsabwickler fehlerhaft oder nicht unverzüglich mitgeteilten Bankverbindung beruhen, hat der Darlehensgeber zu vertreten. Die Bedingungen der Auszahlungen der Zinsen sowie der Rückzahlung des Darlehensvertrages richten sich nach § 2 Nr. 2 und 3. des Nachrangdarlehensvertrages.

5. Vertragspartner

Parteien dieses Nachrangdarlehensvertrags sind ausschließlich die Darlehensnehmerin und der Darlehensgeber.

Der Zahlungsabwickler und die Plattformbetreiberin übernehmen im Rahmen des vorliegenden Vertrags weder rechtliche noch steuerliche Beratungstätigkeiten. Sie unterliegen nicht der Verpflichtung, das Erreichen der wirtschaftlichen Ziele und die Einhaltung des vertragsgegenständlichen Zwecks zu überwachen. Eine Haftung des Zahlungsabwicklers sowie der Plattformbetreiberin wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Investitionslimits

Der Mindestdarlehensbetrag beträgt EUR 250,00. Eine Erhöhung dieses Betrages ist in EUR 50,00 Schritten möglich. Der einzelne Darlehensgeber kann jeweils ein qualifiziertes Nachrangdarlehen in Höhe von maximal EUR 5.000,00 gewähren. Beabsichtigt der Darlehensgeber einen Betrag mit einem EUR 5.000,00 übersteigenden Gegenwert zu veranlagen, so hat dieser zu erklären, (i) dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet investiert, oder (ii) maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert. Der Darlehensgeber haftet für die inhaltliche Richtigkeit dieser Eigenerklärung und ist auf Verlangen der Plattformbetreiberin bzw. des Zahlungsabwicklers verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

7. Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Fundingschwelle bis längstens 29.09.2023 durch die Zurverfügungstellung von Nachrangdarlehen der Darlehensgeber erreicht wird und die Schwelle im vereinbarten Zeitraum nicht aufgrund rechtmäßiger Rücktritte wieder unterschritten wird.

Tritt die aufschiebende Bedingung nicht ein, wird die Plattformbetreiberin den Zahlungsabwickler umgehend anweisen, den vom Darlehensgeber allenfalls bereits überwiesenen Darlehensbetrag an selbigen zurück zu überweisen.

Diese Präambel stellt einen wesentlichen Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrag dar.

§1 | **GEWÄHRUNG DES NACHRANGDARLEHENS**

1. Darlehensgewährung

Der Darlehensgeber stellt das Angebot zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin im Rahmen des Investitionsprozesses auf der Plattform durch die Auswahl eines Betrages, den der Darlehensgeber zu investieren beabsichtigt. Durch Anklicken des Buttons „Investition abschließen“ stellt der Darlehensgeber das rechtsverbindliche Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Der Darlehensgeber bleibt während der Zeichnungsfrist an sein Angebot gebunden.

Die Annahme des Angebotes der Darlehensnehmerin erfolgt durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Darlehensgeber bei der Registrierung bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Der Darlehensgeber hat daraufhin die Bezahlung des Darlehensbetrages binnen 5 Tagen mittels einer der auf der Plattform angeführten Zahlungsmethoden schuldbefreiend auf das Sammelkonto anzuweisen, widrigenfalls kein Nachrangdarlehensvertrag zustande kommt. Die Darlehensgewährung erfolgt mit Eingang des Darlehensbetrages am Sammelkonto.

Die Darlehensnehmerin kann das Angebot, aus welchen Gründen immer, auch ablehnen. Der Darlehensgeber hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seines Angebotes. Sofern die maximale Investitionssumme erreicht ist, besteht schon grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens an die Darlehensnehmerin.

Mit Gutschrift und Belassen des Darlehensbetrages auf dem Sammelkonto des Zahlungsabwicklers hat der Darlehensgeber seine gesamte Verbindlichkeit gegenüber der Darlehensnehmerin erfüllt. Der Darlehensnehmerin stehen nach Eingang des Darlehensbetrages keine weiteren Ansprüche gegen den Darlehensgeber im Falle der Angebotsannahme zu (**keine Nachschusspflicht**).

2. Rücktrittsrecht

Ist der Darlehensgeber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), kann dieser von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

Tritt der Verbraucher fristgerecht von seinem Vertrag zurück, so hat die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber unverzüglich, aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, ohne Verzinsung auf dessen ROCKETS-Konto im Profil zu erstatten.

3. Zeichnungsfrist

Während des auf der Plattform ersichtlichen Fundingzeitraumes (Zeitraum, indem das Investieren über die Plattform möglich ist) können Darlehensgeber Angebote zur Zeichnung von Nachrangdarlehen unterbreiten. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist im Falle des vorzeitigen Erreichens der Fundingschwelle und/oder des Fundinglimits, zu verkürzen, oder zu verlängern.

4. Zweckgebundenheit und Mittelverwendung

Das gewährte Nachrangdarlehen ist durch die Darlehensnehmerin ausschließlich für (i) die Verwirklichung des bezeichneten Investitionsvorhabens, (ii) zur Begleichung des an die Plattformbetreiberin (inklusive Kosten der

Treuhandenschaft) zu entrichtende Fixum in Höhe von EUR 4.490,00, (iii) der an die Plattformbetreiberin bei Erreichen der Fundingschwelle zu entrichtenden Provision in Höhe von 4% des tatsächlich von den Darlehensgebern investierten Kapitals sowie (iv) die Begleichung der jährlichen Service- & Marketingpauschale in Höhe von 0,45% des gesamten Transaktionsvolumens zur Abgeltung des administrativen Aufwands der Plattformbetreiberin im Zusammenhang mit der vorliegenden Crowdfunding-Kampagne, solange bis keine Nachrangdarlehensverträge zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmerin mehr bestehen. Die Beträge gemäß literae (ii) bis (iv) werden nachfolgend „**Plattformentgelt**“ genannt.

Andere als die genannten Zwecke dürfen mit dem Darlehensbetrag nicht realisiert bzw. finanziert werden.

5. Rolle der Plattform

Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlungsabwicklung an und von der Darlehensnehmerin über den Zahlungsabwickler erfolgt. Die Plattform ist an der Zahlungsabwicklung nur insoweit beteiligt, als diese den Parteien auf der Plattform die entsprechenden Informationen bereitstellt und Willenserklärungen zwischen den Parteien übermittelt. Die Plattform ist niemals im Besitz von Geldern der Darlehensgeber und kann demnach vom Darlehensgeber dahingehend auch nicht in Anspruch genommen werden.

§2 | VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DES DARLEHENS BETRAGES

1. Festzinsen

Der Darlehensbetrag ist für alle bis zum ..., 23:59 Uhr, auf der Plattform getätigten Investitionsvorgänge des Darlehensgebers, ab jenem Tag mit 8,5% (acht komma fünf Prozent) p.a. zu verzinsen, der dem Tag des Eingangs des Darlehensbetrags durch den Darlehensgeber auf dem Sammelkonto folgt. Für alle anderen, nach diesem Zeitpunkt getätigten Investitionsvorgänge, ist der Darlehensbetrag ab jenem Tag mit 8% (acht Prozent) p.a. zu verzinsen, der dem Tag des Eingangs des Darlehensbetrags durch den Darlehensgeber auf dem Sammelkonto folgt. Ausdrücklich nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, dass auf dem Sammelkonto bloß eine Verzinsung der Darlehensbeträge erfolgt. Das Sammelkonto an sich wird nicht verzinst (kein Basiszins). Die Verzinsung entfällt im Falle des Nicht-Eintritts einer aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 7 der Präambel.

2. Auszahlung der Zinsen

Die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen an den Darlehensgeber erfolgt vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangklausel jährlich innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen zum Datum des ersten Tages nach Ende des öffentlichen Angebotes auf dessen ROCKETS Konto im Profil. Mittels der Funktion „Betrag ausbezahlen“ im Profil des Darlehensgebers kann sich dieser die aufgelaufenen Zinsen auf dessen im Rahmen seiner Registrierung auf der Plattform bekanntgegebene Bankkonto auszahlen lassen. Die auf das ROCKETS Konto ausbezahlten Zinsen werden nicht weiter verzinst (keine Zinseszinsen).

Soweit Zinsen zum betreffenden Zinszahlungstermin wegen der qualifizierten Nachrangklausel nicht zu zahlen sind, werden diese rückgestellt und – wiederum vorbehaltlich der Nachrangklausel – zum nächstmöglichen Zinszahlungstermin mit den aufgelaufenen Zinsen des Folgejahres bezahlt.

Soweit bereits aufgelaufene Zinsen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages (§7) wegen der qualifizierten Nachrangklausel nicht zu zahlen sind, werden diese rückgestellt und zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt. Der Nachrangdarlehensbetrag wird nach dem Zeitpunkt der Beendigung bis zur tatsächlichen Auszahlung entsprechend §2 weiter verzinst.

3. Rückzahlung des Darlehensbetrages

Nach der Laufzeit gemäß § 7 dieses Nachrangdarlehensvertrages hat der Darlehensgeber Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages an den Darlehensgeber erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages direkt auf dessen ROCKETS Konto im Profil. Der Darlehensgeber hat keine darüber hinausgehenden Ansprüche.

4. Reihenfolge von Zahlungen

An den Darlehensgeber geleistete Zahlungen sind, ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Darlehensnehmer, auf die jeweils älteste fällige Forderung des Darlehensgebers anzurechnen.

5. Verzugszinsen

Gerät die Darlehensnehmerin gemäß diesem Vertrag mit fälligen Beträgen (Auszahlung der Zinsen oder Rückzahlung des Darlehensbetrages) in Verzug, schuldet die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag, zusätzlich zu der Verzinsung nach § 2 Ziffer 1 des Darlehensvertrages, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. auf den fälligen Betrag. Von den Verzugszinsen ausgenommen sind jene Beträge, die aufgrund der Nachrangklausel gemäß dieses Vertrages nicht zu bezahlen sind.

§3 | QUALIFIZIERTES NACHRANGDARLEHEN

1. Nachrang

Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen tritt der Darlehensgeber hiermit, insbesondere auch für den Fall der Insolvenz oder außerinsolvenzlichen Liquidation, mit seinem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung seines der Darlehensnehmerin gewährten Nachrangdarlehens in Höhe der jeweils aktuellen Valutierung des Nachrangdarlehens einschließlich Zinsen im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) im Rang hinter die Forderungen zurück (im Folgenden „**Nachrangforderung**“):

- a) Der Darlehensgeber verpflichtet sich seine Nachrangforderung gegenüber der Darlehensnehmerin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderung einschließlich der Befriedigung aller fälligen Ansprüche der sonstigen Rangrücktrittsgläubiger zur **(drohenden) Zahlungsunfähigkeit** der Darlehensnehmerin gemäß § 66 Insolvenzordnung (IO) oder zu einer **Überschuldung** der Darlehensnehmerin gemäß § 67 IO führen würde. Der Darlehensgeber erklärt zudem gemäß § 67 Abs. 3 IO, dass er Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB), oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass aufgrund dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.
- b) Der Anspruch des Darlehensgebers auf Tilgung und Zinsen des Darlehens kann auch außerhalb eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freien Vermögen der Darlehensnehmerin beglichen werden, das nach Befriedigung aller übrigen, dem Darlehensgeber vorrangigen Gläubiger verbleibt, geltend gemacht werden.
- c) Die Ansprüche sämtlicher Darlehensgeber, die gleichlautende Nachrangdarlehensverträge mit der Darlehensnehmerin geschlossen haben, sind untereinander gleichrangig.
- d) Die Nachrangforderung kann auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden.
- e) Die Nachrangforderungen sind jedoch im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Darlehensnehmerin vor der Verteilung eines eventuellen Überschusses an die Gesellschafter der Darlehensnehmerin zu erfüllen.
- f) Die Darlehensnehmerin hat auf eigene Kosten den Umstand der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin gemäß § 66 IO sowie den Umstand, dass bei Geltendmachung der Nachrangforderung einschließlich der Befriedigung aller fälligen Ansprüche der Rangrücktrittsgläubiger gegenüber der Darlehensnehmerin eine Überschuldung nach § 67 IO eintreten würde durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Notar bestätigen zu lassen. Der Nachweis der Bestätigung ist spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt einer Zahlung dem Darlehensgeber zur Verfügung zu stellen.

2. Kenntnis des Darlehensgebers

Zur Klarstellung halten die Parteien folgendes fest: Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass sein Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages sowie auf Zahlung der Zinsen einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegt. Der Darlehensgeber hat gegen die Darlehensnehmerin daher nur dann und nur insoweit einen Anspruch auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, wenn die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs nicht zu einem Insolvenzeröffnungsgrund bei der Darlehensnehmerin (Zahlungsunfähigkeit,

drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) führen würde. Als Folge daraus können sich Zahlungen an den Darlehensgeber zeitlich verzögern oder gänzlich ausfallen. Der Darlehensgeber erklärt durch die vorstehenden Regelungen jedoch weder eine Stundung noch einen Verzicht auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Ferner sind im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidation der Darlehensnehmerin die Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegenüber den Ansprüchen sämtlicher anderer Drittgläubiger der Darlehensnehmerin, die vorrangig zu bedienen sind, nachrangig. Das Nachrangdarlehen hat damit den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, sodass das Risiko des Nachrangdarlehensgebers über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko eines klassischen Fremdkapitalgebers hinausgeht.

§4 | UNTERLAGEN FÜR DAS INVESTITIONSVORHABEN; VERPFLICHTUNGEN DER DARLEHENSNEHMERIN

1. Jahresabschlüsse

Der Darlehensgeber erhält bis zur vollständigen Rückzahlung der Darlehensansprüche während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss wird im Rahmen einer Unternehmensmeldung an den Darlehensgeber veröffentlicht und in dessen ROCKETS-Profil zur uneingeschränkten, dauerhaften Ansicht gespeichert.

Die Darlehensnehmerin hat den Jahresabschluss binnen sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, wird die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber zunächst einen vorläufigen Jahresabschluss in elektronischer Form übermitteln.

2. Informationsrechte und -pflichten

Die Darlehensnehmerin hat dem Darlehensgeber für das jeweilige Geschäftsjahr Reportings längstens im Zeitraum von 2 (zwei), bzw. 8 (acht) Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres über das Profil des Darlehensgebers auf der Plattform zu übermitteln. Das in deutscher Sprache zu übermittelnde Reporting beinhaltet den Fortschritt des Investitionsvorhabens sowie einen Rückblick auf das zurückliegende Quartal als auch eine Vorschau auf das kommende Quartal betreffend:

- Markt, Produkt, Finanzen, Wettbewerb, Marketing und Vertrieb, Forschung und Entwicklung,
- einer Prognose zu den Finanzen (GuV, Cash-Flow mit Abweichungserläuterungen bzw. mit Wahrscheinlichkeitserläuterung zum Erfüllungsgrad der Prognosen bezogen auf das aktuelle Geschäftsjahr)

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, den Inhalt dieses Nachrangdarlehensvertrages sowie alle die gemäß diesem vorherigen Absatz einsehbaren Dokumente streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen davon sind Informationen, die ohnehin öffentlich bekannt sind bzw. ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden, einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Verfügung gestellt werden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend offenzulegen sind.

3. Verpflichtungen der Darlehensnehmerin

Im Sinne dieses Vertrages darf die Darlehensnehmerin etwaige Ausschüttungen an deren Gesellschafter sowie Entgeltzahlungen an Geschäftsführer ausschließlich im Rahmen der „Fremdüblichkeit“ vornehmen, um durch die hierfür aufzubringende Liquidität die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsansprüche der Darlehensgeber nicht zu beeinträchtigen.

Bei Verstoß einer Verpflichtung nach § 5 Z 1-3 dieses Darlehensvertrages erhöht sich der von der Darlehensnehmerin gemäß diesem Nachrangdarlehensvertrag zu zahlende Zinssatz (angelaufenen Zinsen samt Verzugszinsen) ab dem Zeitpunkt des Verstoßes bis zur Erfüllung der Verpflichtung um 6 % p.a..

§5 | ÜBERGANG DES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS

1. Die Abtretung der Rechte bzw. Forderungen (Zession) aus gegenständlichem Vertrag sowie die Übertragung (Vertragsübernahme) des qualifizierten Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber an einen Dritten ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Darlehensnehmerin möglich, solange es sich bei dem Dritten (i) um eine natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich, Deutschland oder der Schweiz oder eine juristische Person in Form einer GmbH oder AG mit Sitz in Österreich, Deutschland oder der Schweiz handelt, (ii) sofern es sich um eine natürliche Person handelt, die Voraussetzungen des Investitionslimits gemäß Punkt 6 der Präambel vorliegen und (iii) der Dritte nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zur Darlehensnehmerin steht.
2. Die beabsichtigte Übertragung des qualifizierten Nachrangdarlehens und die Stammdaten des Abtretungsempfängers müssen jedoch unverzüglich angezeigt werden. Eine Abtretung an Personen, die nicht auf der Plattform registriert sind, ist nicht möglich. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen. Die Darlehensnehmerin ist nach erfolgter Abtretung und Anzeige der Abtretung an die Darlehensnehmerin, verpflichtet, ausschließlich an den Abtretungsempfänger schuldbefreiend zu leisten.
3. Die Übertragung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist erschwert, da für diese Art der Vermögensanlage kein Kurswert gebildet wird und an keinem Sekundärmarkt gehandelt werden können.

§6 | AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Plattformbetreiberin wird hiermit vom Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin – einseitig unwiderruflich – ermächtigt und beauftragt, den Zahlungsabwickler in Bezug auf die Auszahlung der erlegten Darlehensbeträge wie folgt anzuweisen:

- a) **Im Fall des Eintritts der aufschiebenden Bedingung** hat die Plattformbetreiberin den Zahlungsabwickler unverzüglich anzuweisen, die Darlehensbeträge in drei Tranchen wie folgt an die Darlehensnehmerin und an die Plattformbetreiberin auszubezahlen:
- i) Anweisung Tranche 1: Einen ersten Teilbetrag bei schriftlicher Anforderung (per E-Mail) durch die Darlehensnehmerin, der 85% (füfundachtzig Prozent) der von den Darlehensgebern der Darlehensnehmerin bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge entspricht - abzüglich des vertraglich vereinbarten Plattformentgelts (vgl. § 1) - an die Darlehensnehmerin auszuzahlen, sobald die Rücktrittsfristen für jene Darlehensgeber, die Darlehensbeträge bis zum Erreichen der Fundingschwelle auf das Sammelkonto zugezählt haben, abgelaufen ist, und
 - ii) Anweisung Tranche 2: Wiederum bei schriftlicher Anforderung durch die Darlehensnehmerin an die Plattformbetreiberin einen zweiten Teilbetrag, der 85% (füfundachtzig Prozent) der von Darlehensgebern der Darlehensnehmerin bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge entspricht, abzüglich des vertraglich vereinbarten Plattformentgelts, an die Darlehensnehmerin auszuzahlen; und
 - iii) Anweisung Tranche 3: 15 (fünfzehn) Werktage nach Ende des öffentlichen Angebots der Darlehensnehmerin auf der Plattform einen dritten Teilbetrag in Höhe des zu diesem Zeitpunkt auf dem Sammelkonto erliegenden Restbetrags, abzüglich des vertraglich vereinbarten Plattformentgelts, an die Darlehensnehmerin auszuzahlen; und
 - iv) einen verbleibenden Betrag in Höhe des vertraglich vereinbarten Plattformentgelts an die Plattformbetreiberin auszuzahlen. Das Plattformentgelt ist nur einmal zu begleichen (ausgenommen der jährlichen Service- und Marketing Pauschale)

Auszahlungen vom ROCKETS-Konto auf ein in Euro geführtes Bankkonto des Darlehensgebers innerhalb des Europäischen Zahlungsraumes (SEPA) sind kostenlos. Kosten im Zusammenhang mit Überweisungen auf ein Bankkonto außerhalb des Europäischen Zahlungsraumes oder auf ein Fremdwährungskonto trägt der Darlehensgeber selbst. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, sein bei der Registrierung bekannt gegebenes Bankkonto zum Zwecke der Auszahlung stets aktuell zu halten.

§7 | LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. Laufzeit

Gegenständlicher Nachrangdarlehensvertrag ist ab dem ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebotes bis zum 30.09.2028 abgeschlossen. Nach rechtswirksamer Beendigung dieses Nachrangdarlehensvertrages hat der Darlehensgeber Anspruch auf Rückzahlung des investierten Darlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen.

2. Keine ordentliche Kündigung

Dieser Darlehensvertrag gilt jedenfalls nach Laufzeitende automatisch als beendet. Die Parteien haben kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bzw. das Sonderkündigungsrecht der Darlehensnehmerin bleibt hiervon unberührt.

3. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Der Nachrangdarlehensvertrag kann von den Vertragsparteien unverzüglich, längstens jedoch binnen 8 (acht) Wochen nach Bekanntwerden der folgenden Punkte, aus wichtigem Grund aufgelöst werden, insbesondere wenn (i) der Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin wesentliche Pflichten aus diesem Nachrangdarlehensvertrag verletzt, sodass der anderen Vertragspartei das Festhalten an diesem Nachrangdarlehensvertrag nicht mehr zumutbar ist, (ii) wenn der Darlehensgeber sich an einem offensichtlich im Wettbewerb zur Darlehensnehmerin stehenden Unternehmen beteiligt oder in einem solchen Unternehmen eine aktive Rolle ausübt, oder sich einer dritten Person bedient („Strohmann“), um in dessen Auftrag und Interesse das den Nachrangdarlehensvertrag abzuschließen, (iii) die Realisierung des Investitionsvorhabens aufgrund technischer, rechtlicher, oder faktischer Gegebenheiten nicht mehr möglich, oder nur mit einem unverhältnismäßig finanziellen (Mehr-)Aufwand realisierbar ist, oder (iiii) sonstige Gründe vorliegen, die eine Zuhaltung an gegenständlichem Vertrag für unzumutbar machen.

4. Sonderkündigungsrecht der Darlehensnehmerin

Wenn während der Laufzeit dieses Vertrags andere natürliche oder juristische Person als (i) die in Punkt 1 genannten Gründungsgesellschafter oder (ii) eine nahestehende Person eines Gründungsgesellschafters oder (iii) eine juristische Person, an der ein Gründungsgesellschafter oder ein Angehöriger eines Gründungsgesellschafters direkt oder indirekt wirtschaftlich und rechtlich beteiligt ist, in Folge mehr als 50% der Geschäftsanteile an der Gesellschaft erwirbt („Kontrollwechsel“), hat die Darlehensnehmerin das Recht, das Nachrangdarlehen (jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen Nachrangdarlehen, die gleichzeitig mit diesem Nachrangdarlehen gewährt wurden) auch vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu kündigen.

Das Sonderkündigungsrecht kann von der Darlehensnehmerin nur ausgeübt werden, sofern alle Voraussetzungen für die Auszahlung des Darlehensbetrags sowie der aufgelaufenen Zinsen und der Vorfälligkeitsentschädigung gemäß diesem Vertrag erfüllt sind und die Durchführung der entsprechenden Zahlungen daher nicht aufgrund des qualifizierten Rangrücktrittes rückgestellt werden müssten.

Die Darlehensnehmerin kann ihr Sonderkündigungsrecht binnen acht Wochen nach Wirksamwerden des Kontrollwechsels unter Nachweis des entsprechenden Firmenbuchgesuchs ausüben. Im Fall einer solchen Kündigung erfolgt die Rückzahlung des Darlehensbetrags und die der darauf aufgelaufenen Zinsen gemäß § 2 Nr. 2, 3.

§8 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Auf diesen Vertrag und alle seine Anlagen kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts zur Anwendung. Ist der Darlehensgeber Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes, so richtet sich das anwendbare materielle Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Als Gerichtsstand wird der Sitz der Darlehensnehmerin vereinbart. Ist der Darlehensgeber Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes, gilt das zuständige Wohnsitzgericht als Gerichtsstand.
3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unzulässig oder undurchführbar erweisen, so behalten die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre Gültigkeit.
5. Die Verarbeitung bzw. die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Darlehensgebers an die Darlehensnehmerin durch die Plattformbetreiberin ist für die Erfüllung des vorliegenden Vertrages bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Darlehensgeber und Darlehensnehmerin vereinbaren über vertrauliche, nicht öffentlich bekannte Daten Stillschweigen zu bewahren.